Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 2 (1843)

Artikel: Die Verfassung der Landgrafschaft Sisgau

Autor: Burckhardt, L.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-109427

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Berfassung

der

Landgrafschaft Sisgan.

×

Die

Verfassung der Landgrafschaft Sisgau.

Von

L. A. Burckhardt.

Dorwort.

Den Freunden vaterländischer Geschichte kann es nicht entgangen senn, wie unklar die ältere Geschichte, namentslich des Mittelalters bleibt, ohne Kenntniß der damaligen geographischen und politischen Verhältnisse, kurz — ohne politische Geographie und Rechts-Geschichte.

Seit Sichhorn 1) nach dieser Seite ein helleres Licht verbreitet hat, sind auch Andere mit der erborgten Fackel in das Dunkel früherer gesellschaftlicher Zustände der jest schweizerischen Landestheile gedrungen; und bald entbehrt keine Stadt, bald keine Landschaft unseres Vaterlandes mehr der Vekanntschaft mit ihrem ältern politischen Entwicklungsgang.

¹⁾ Wo bieser Schriftsteller angeführt wird, ist seine Staats: und Rechts: Geschichte, Ausgabe von 1834, gemeint.

Nur Wir sind noch, weder durch ältere noch neuere Geschichtsforscher, über diesen Theil unserer Landesgeschichte binreichend aufgeflärt. Denn wem ift aus Wurftifens Chronif 2), wem aus Bruckners fleißiger Compilation 3) oder Dch's bandereicher Geschichte 4), wem aus Lug gablreichen Schriften 5), oder gar aus Falkners schwachem Versuch 6) die Entwickelung unserer Stadt= und Landes= Berfassung flar geworden? Der Stadtschreiber Ch. Burftifen († 1582) fannte die politischen Berhältnisse ohne Aweifel aut, aus eigner lebendiger Anschauung; aber die Staatsflugheit seiner Zeit gebot ihm fie in ein ungewisses Dunkel zu hüllen. Der Archivar D. Bruckner († 1781) hatte fich durch langiähriges Urfundenstudium einen großen Schat historischer Kenntnisse gesammelt; aber ihm fehlte die Runft seinen Stoff zu bewältigen und in die allgemeine Geschichte einzureihen. P. Ochs († 1822) mar zu befangen von der encyclopadistischen Schule seines Jahrhunderts, um den dunnen Faden des historischen Rechtes finden und verfolgen zu können. M. Luz endlich († 1836) war allerdings fleißiger Compilator, es fehlte ihm jedoch an Gründlichkeit und allgemeinem Ueberblick.

Was nun nach dieser strengen Würdigung älterer Historifer in den nachfolgenden Blättern dem Geschichtsfreunde vorgelegt wird, macht keinen Anspruch, weder auf Vollständigkeit noch überall diplomatische Genauigkeit. Dafür sind die Quellen zu dürftig, die Verwirrung durch falsche Inter-

²⁾ Basler : Chronif. Fol. Erste Ausg. 1580. Zweite Ausg. 1765.

³⁾ Merkwürdigkeiten ber Landschaft Basel. XXIII Stücke. 8. 1748—1763. Fortsetzung von Wurstisens Basel : Chronik. Fol. 1580 — 1620. 1778. 3 Thle.

⁴⁾ Gefchichte ber Ctabt und Lanbichaft Bafel. 8 Banbe. 8. 1786-1822.

⁵⁾ Neue Merkwürdigkeiten ber Landschaft Basel. 1805 und 1816. 3 Thle. in 8. Chronik von Basel. 1809. 8. Rauracis Taschenbuch. 16.

⁶⁾ Basels Staatsgeschichte. Rectorats: Rebe 1786. 8. 35 Seiten.

pretatoren zu groß. Der Verfasser wollte bloß versuchen in das Chaos unserer mittelalterlichen Geschichte einige Ordnung zu bringen, das Räthsel sowohl nach innern Gründen, als auch durch Vergleichung mit der ähnlichen Entwickelung verwandter Staaten zu lösen. Er wollte die Regel suchen, vermittelst welcher sich die unendlichen Widersprüche in der Gestaltung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse erflären lassen; soweit nämlich der an sich verworrene, mit Vorsat verwickelte, ruhig und gründlich nie, oft aber mit dem Schwert gelöste Knoten, entwirrbar ist. Endlich sollte dieser Abschnitt in die allgemeine Geschichte eingeordnet, mit den innern Ursachen der Vegebenheiten in Zusammenbang gebracht, und so anschausicher gemacht werden.

Wenn auch vorliegende Darstellung sich auf ein ganz kleines Gebiet, bloß einen Theil des ehemaligen Cantons Basel beschränkt, und aus seiner politischen Geschichte auch wiederum nur eine Spoche umfaßt, so ist dieß doch gerade dersenige Abschnitt, in welchem die merkwürdigsten Ueberreste uralter Vorzeit, und anderseits auch die Grundzüge der neuern Landes-Sintheilung enthalten sind.

Außer den Werken der Obgenannten wurden zu dieser Arbeit hauptsächlich die gedruckten Urkunden-Sammlungen des Paters Hergott, Schöpflins, des Solothurner Wochenblattes, die ungedruckten von Amerbach 10), Wurstisen 11), Wessenberg 12), und des hiesigen Staatsarchives 13) benüst. Bei der Dürftig-

⁷⁾ Genealog. Habsburg. cod. Probationum. Viennæ. 1737. fol.

⁸⁾ Alsatia diplomatica. Mannheim. 1775. 2 Tom. fol.

⁹⁾ Die Jahrgange 1814. 1820 — 1827. 1830.

¹⁰⁾ Chartæ Amerbachianæ mss. 7 tom, in fol. auf ber öffentl. Bibl.

¹¹⁾ Cod. diplomaticus, mss. fol. ebenbaselbft.

¹²⁾ Antiqua jura privileg. dona eccles. Basil. mss. fol. auf ber Staats- fanglei und ber Lese- Gesellschaft.

¹³⁾ Das große Beigbuch mss. fol.

feit dieser Quellen kann die Arbeit nicht erschöpfend senn, bei dem weiten Spielraum, welcher individueller Anschauungsweise gelassen ist, die Richtigkeit aller ausgesprochenen Ansichten nicht verbürgt werden. Diese Abhandlung wird daher mehr die Umrisse geben, welche noch weiter auszuführen wären, die Thesen, welche noch genauer zu ermitteln sind, als aber eine vollständige urkundliche Rechtsgeschichte.

I.

Entstehung der Landgrafschaft Sisgau.

Die genauere Umschreibung unseres Gegenstandes, sowohl dem Umfang als der Zeit nach, nöthiget uns auf diejenigen Zeiten und Begebenheiten zurückzugehen, in welchen die Keime zur Entwicklung der darzustellenden Verhältnisse gesucht werden müssen. Diese reichen unstreitig in die Kindheit unseres Volkes, ins graue Alterthum hinauf.

Weder von der ursprünglichen celtischen Landes-Bevölkerung, noch von der römischen Solonisation scheint mehr vieles vorhanden gewesen zu senn, als derjenige Volksstamm unsre Gegend überzog, auf welchen wir die Anfänge unsrer gesellschaftlichen Sinrichtungen zurücksühren müssen. Denn die ältesten Sinwohner, die Rauracher, sollen bekanntlich mit den Helvetiern unter Orgetorig ausgewandert und nur zum kleinen Theile zurückgekehrt senn; und die zur Zeit des Kaisers Augustus gegründete römische Stadt Augusta unterlag schon den ersten Stürmen der Völkerwanderung. Alles was in Sprache und Bauwerken sich aus iener Zeit erhalten hat, ist unsern heutigen Landeinwohnern gänzlich fremd; das schreiben sie einer vorhistorischen Zeit und senem unbekannten Volke zu, welches die Sage insgemein als Heiden bezeichnet.

Der Stamm, von welchem wir unsern Unsprung berleiten muffen, gehörte zu jenem weitverbreiteten germanischen Volke der Sueven, und wurde von den Römern Alemannen genannt. Schon im 3. Jahrhundert wird ihrer als eines Inbegriffes mehrerer Bolfer gedacht; im 4. rückten fie an den Rhein vor, und anno 476 ungefähr, aingen fie vereint mit den Burgundionen über denselben. In Folge dieses Kriegszuges murde alles Land zwischen dem Main, dem vallum Romanum, Bodensee, den Alven, der Uechtländischen Bufte, Jura und Bogesen alemannisch. Wenn auch die Grenzen dieser Niederlassung aus den alten Geographen nicht mehr genau kenntlich find, so läßt sich doch innert dem angegebenen Kreise, also in der Schweiz, dem Elsaß, am Oberrhein und in Schwaben noch jett in Sprache, Bauart, Rechtsgebräuchen und Sitten die Stammesverwandtschaft nicht verkennen.

Sier lebten also die Alemannen in freier Verfassung, mit und neben den etwa noch übrigen Ureinwohnern, deren Loos aber, gleich wie bei den frühern Eroberungen der Celten und der Römer, Unfreiheit gewesen senn mag. Ihre gesellschaftlichen Einrichtungen gingen theils aus der alemannischen Kriegs-Verfassung, theils aus ihrer Lebensweise als Sirten und Ackerbauer hervor. Grundlage derfelben mar die Familie, und deren Bereinigung gur Ginung oder Gemeinde, mit Benütung der umliegenden Mark nach gewissen Regeln, wovon sich Spuren noch jest im Belgrecht, dem Baidgang, dem Jagd- und Beholjung grecht, der Allment u. a. m. erhalten haben. Diese Gemeinden waren entweder Weiler (wilari) oder Höfe (curtes), wahrscheinlich je nachdem sie schon früher bestanden oder aus neuen Ansiedlungen sich gebildet hatten. Manche Ortsnamen deuten offenbar auf höheres Alterthum als die alemannische Einwanderung, wie z. B. Muttenz, Prattelen, Augst u. a. m., während diejenigen, welche

auf = wil, = beim, = in gen, = dorf, = bof enden gewöhnlich neuern Ursprunges find. Die Gemeinden aber waren in Gaue (pagi) vereint, deren politische Grengen meiftens naturliche Marken waren, wie g. B. Baume, Felsen, Bergfämme, Bäche, Fluffe u. dgl., ja welche nicht unwahrscheinlich sich wiederum an die alte vorrömische Landeseintheilung anschlossen. Gewöhnlich zerfielen die alemannischen in Centen oder Suntari, ein Name, Gaue noch welcher auf das der alemannischen Kriegsverfassung und Landeseintheilung zum Grunde liegende Centesmal = Syftem deutet, obgleich weder der Gau gerade hundert Centen, und noch weniger der Cent hundert Einungen in fich begriff. Der Name wurde für eine meift willführliche Unterabtheilung des Gaues gebraucht; er bezeichnete einen besondern Berichtsbezirk, und ift vielleicht das mas später Umt oder Boatei bieß.

In diesen Verhältnissen trat eine Veränderung ein, als die Franken fich Alemannien unterwarfen. Es geschieht ihrer bald nach Erscheinung der Alemannen am Oberrhein Erwähnung, und schon a. 496 eroberten sie unter ihrem König Chlodwig das nördliche Alemannien. Der füdliche Theil, und damit unfre Gegend, fiel ihnen durch Vertrag mit dem Oftgothenkönig Theodorich anbeim (532 - 538), unter dessen Schut sich derselbe begeben hatte. Zwar find die Rechtsverhältnisse dunkel, welche aus dieser neuen Eroberung bervorgingen; allein verschiedene Spuren scheinen doch darauf hinzuweisen, daß ein großer Theil der Alemannen seine Rechte an Grund und Boden verlor, und König und Adel fich große Ländereien angeeignet haben. Auf diese Zeit führen wenigstens unfre ältern Chronisten den Ursprung der Zinspflicht der Güter, so wie der meisten dinglichen und personlichen Lasten, als Zeichen eingetretener Dienftbarfeit gurud.

Die frühere Landeseintheilung ward unter den Franken nicht verändert; nur ftand Namens des Königs ein Beamter jedem Gau vor, und repräsentirte daselbit die höchste Obrigfeit. Diesen nannte man lateinisch comes, deutsch Graf, ohne daß ursprünglich beides die gleiche Würde bezeichnet hätte. Dem Grafen murden als Vorsteher der besondern Centen oder Aemter Männer beigeordnet, welche als solche advocati hießen, woraus fpater der deutsche Name Boat entstanden ift. Im Zusammenhang damit fam für die Landeseintheilung in Gaue die frankische Bezeichnung com itatus oder Gaugrafschaft auf; für die Benennung Cent Bogtei. Oft zerfielen auch die größern pagi wieder in kleinere pagelli, eine Unterabtheilung, welche nicht mit derjenigen in Centen zu verwechseln ift. Mehrere comitatus aber bildeten zusammen ein ducatus oder Bergogthum; und als solches erscheint unter frankischer Berrschaft auch Alemannien.

Unfre Gegend scheint in frühester Zeit zu jenem großen Urg au gehört zu haben, deffen in Urkunden des 8. Sahrbunderts zum Erstenmal Erwähnung geschieht, obschon diese Benennung unftreitig aus alterer Zeit ftammt, ja vielleicht noch von jenem helvetischen pagus abzuleiten ift, deffen Namen die Römer in Verbigenus verdarben. Dieser Argau umfaßte noch im 9. Jahrhundert ungefähr die jesigen Cantone Bafel-Landschaft, Argau, Solothurn, Lugern, gum Theil auch Bern, und gerfiel später entschieden wieder in mehrere kleine Gaue (pagi oder pagelli) wie g. B. den eigentlichen Argau, Fricagau, Burgau, Sisgan, u. f. f. Wann diese engere Gintheilung mit ihren Bezeichnungen auftam ift unbekannt. In zwei Urfunden von 891 und 894 14) wird Augst (villa Augusta) als in pago Arragow und in comitatu Cadalochi

¹⁴⁾ Hergott, codex prob. III. 94 u. 97.

liegend, genannt. Zwei andere Urfunden, von 1041 und 1048 15) bingegen verlegen in diese Gegend bereits den comitatus Augusta, in pago Augstgau und Sisgau, und nennen die Dörfer Mölin (im Fricktbal) und Burbulim (etwa der Gürbelenhof bei Söllstein?) als im pago Sisgau und comitatu Rudolfi befindlich. Daß mithin die Gaugrafschaft Augst sich über diese unfre Gegend erstreckte, daß sie namentlich den Sisgau und einen Augstgau, gang oder nur theilweise in fich begriff, selbst aber noch im 9. Jahrhundert jum größern Argan gehörte, das ergibt fich aus den obigen Daten ziemlich unzweifelhaft. Db aber der Sisgau schon damals gan; daffelbe Gebiet umfaßte wie später, oder ein anderes, ift nicht zu bestimmen. Denn jenes Mölin, welches anno 1048 jum Sisgan gehört haben foll, ftand fpater bei Rheinfelden; und unter dem comitatus Rudolfi, welcher neben Mölin auch Burbulim umfaßte, fonnte Mbeinfelden verstanden werden muffen, deffen Grafen zu jener Zeit als Unterscheidung den Familiennamen Rudolf zu führen vflegten, während die später Sisgauischen Grafengeschlechter gewöhnlich andre Namen hatten. Also hätte damals Rheinfelden zum Sisgau gehört, und mit ihm den comitatus Rudolfi gebildet, welcher wiederum mit jenem comitatus Augusta identisch senn könnte? Wo aber der Augstgau mar, ob in der Gegend von Augst und Rheinfelden, also im spätern Frickgau? oder in demjenigen fleinen Bezirk, welcher bas ganze Mittelalter hindurch den Namen Oftergau führte, das ist wiederum unbefannt. Er verschwindet als besondre politische Eintheilung schon früh aus unsrer Geschichte, während vom 11. Jahrhundert an fortwährend des pagus Sisgowiæ, Sissiacus, Sissigowensis, Sisgeu, Sisgow, Erwähnung geschieht. Wahrscheinlich trafen auch die Grenzen jenes Comitates (Augusta, Chadalochi, Rudolfi etc.)

¹⁵⁾ S. unten ad not. 20, 21.

mit denjenigen des Augst- und Sisgaues nicht genau zusammen, und galten also beiderlei Bezeichnungen nicht demselben District, denn die villen werden stets als in pago etc. und in comitatu etc. gelegen angegeben, was wohl übersstüßig gewesen wäre, wenn beides ein und dasselbe bezeichnet hätte. Auch wäre denkbar, daß die fränkischen pagelli Sisgau, Burgau, Frickgau u. a. nach andern Grundsähen abgegränzt worden, als die frühere Landeseintheilung, weil die spätere Domination der Grafen von Froburg, Homburg u. a. sich nicht an jene Grenzen anschließtssondern ganz verschieden über das Land ausbreitet.

In Folge der Ländertheilungen unter den Nachfolgern Carls des Großen, dem daraus hervorgehenden Zerfall der Monarchie und der Schwächung königlicher Gewalt, entstand eine gangliche Ummalgung in den angegebenen Berhältnissen. Was nun deren Zuständigkeit betrifft, so scheint unfre Gegend zunächst zu demjenigen Theile gehört zu haben, welchen im Vertrag zu Verdun (843) Carls Sohn, Lothar I., erhielt, und dann jum Erbtheil deffen Sohns Carl (855) 16). Als dessen Reich auf beide Oheime Ludovicus Germanicus und Carolus Calvus fam (870), herrschte Ersterer über unsere Gegend 17); nach ihm fein dritter Sohn Carolus Crassus († 876). Deffen Entsetzung und die dadurch entstandene Verwirrung benütte Graf Rudolf zur Gründung des letten burgundischen Neiches, Riein-Burgund (Burgundia transjurana) genannt. Seinem Nachfolger Rudolf II. soll Beinrich I. für die h. Lanze den Argau, und damit auch unfre Gegend dahingegeben haben (911 - 937) 18); wenigstens gehörte

¹⁶⁾ Urfunde über Siffach , bei Brucfner Merfw. S. 2182.

¹⁷⁾ Annales Bertiniani. ad an. 870.

¹⁸⁾ Vitriar. illustratus. I. p. 245. Füßli Staatsbeschrb. b. Eidgen. I. p. 169.

sie fortan unstreitig zu Burgund. Rudolf III. räumte dem König Heinrich II. die Anwartschaft auf das Königreich Burgund ein (1016), welche schon Otto durch seine Heirath mit König Conrads Schwester angebahnt hatte, und verabredete endlich auf dem Felde bei Muttenz mit Conrad dem Salier, unter Vermittelung der Kaiserin Gisela, einen Erbvertrag (1026), kraft dessen nach seinem Tode (1032) dieses letzte burgundische Neich wiederum an Deutschland, von dem es sich abgelöset hatte, zurücksel. Schon a. 1028 hatte der Kaiser mit Gewalt sich der festen Städte desselben bemächtiget.

Die burgundischen Könige waren viel zu schwach gewefen, um gegenüber den Großen des Landes, das Unseben toniglicher Gewalt zu behaupten 19). Edle Franken und Alemannen hatten fich über ihre ausgedehnten Guter die Gewalt des königlichen Cent- und Bau-Beamten zu verschaffen gewußt, und maßten sich nun die Befreiung von der Autorität des Gaugrafen an. Auch die Kirche nahm für ihre Ländereien das Recht der Immunität in Ansvruch. entstanden also in den Gaugrafschaften eine Anzahl gefreiter Bezirke, Berrschaften, welche dem Ansehen des Baugrafen entzogen waren, indem ihre Besiter deffen Umtsgewalt selbst darin ausübten. Nach dem Wiederanfall Burgunds an Deutschland hatten diese bereits ein solches Ansehen gewonnen, daß des Kaisers oberste Landeshoheit sich nicht mehr in ihrem vollen Umfange wiederherstellen ließ. Leichter ward es dem Raifer, fich im Befit gegen außere Feinde zu bebaupten, als seine Sobeit über die dortigen Großen bergu-Sie wollten ihm außer seinen Domänen, höchstens die Lehnsherrlichfeit einräumen. Das geringe Unsehen, welches der Raiser in diesen Gegenden genoß, erflärt denn auch

¹⁹⁾ S. Ditmar v., Merseburg, lib. VII.

am allerbesten die große Freigebigkeit, womit wir im gleich darauffolgenden Zeitraume die Kirche mit ausgedehnten Ländereien, wichtigen Würden und Nechten beschenkt sehen. Sie waren gewissermaßen: in partibus insidelium.

Als solche von der Gaugrafschaft exemte Herrschaften erscheinen im Sisgau: Somburg, Wallenburg, Ramstein, Liestal u. a. Sie bestritten stets die Autorität des Gaugrafen, ja felbst noch dann, als der Bischof diese Herrschaften erworben, das Amt eines Gaugrafen aber längst weiter verlieben batte. Ihre Amtsgewalt schränkte also die Umtsgewalt des Gaugrafen auf einen oft gang kleinen Begirk ein, vielleicht denjenigen, über welchen der Gaugraf felbst herr gewesen, als jene sich emancipirt hatten. sammenbangend damit fam denn auch (12. Sahrh.) für Baugrafschaft und Comitat der Name Landgrafschaft, für die Bürde des Gaugrafen der Titel Landgraf, für den alemannischen Sisaau, die Bezeichnung Land arafschaft Sisaau auf. Wer blos über ein Stuck des alten Amtssprengels, sen es durch Anmagung, oder Verleibung, oder Eremtion, die Grafengewalt erhalten, hieß lediglich Graf, und nannte fich nicht nach dem Gau, sondern nach dem Hauptaut. Gewöhnlich mar übrigens nur Graf, wer außerdem diesen Titel früher amtsweise besessen, in seiner Kamilie aber erblich erhalten hatte. Darum biefen denn auch Viele, wenn fie schon Grafschaftsrechte besaßen, nicht Grafen sondern blos Edle. Die Landgrafschaft selbst aber fank nach und nach jum bloßen Ugregat einer Herrschaft berab, und haftete nach damaliger Vorstellungsweise auf derselben, oft eigenthümlich, oft blos lebenweise aber berkömm-So wurde die Landgrafschaft Sisgau nach und nach blokes Zubehör der Herrschaft Farnsburg, und es kömmt daber lettere auch als Grafschaft oder gar als Landgrafschaft vor.

Nach diesen Voraussetzungen ift unstreitig die Urfunde20) zu beurtheilen, wodurch Kaiser Beinrich III. der Kirche zu Basel "seine ihm eigenthümlich zustehende Grafschaft, Au-"gufta genannt, in dem Augst- und Sisgau gelegen, (po-"testative) concediret, und mit allem Zubehör ju eigen über-"aibt, in dem Sinne, daß der Bischof diese Grafschaft be-"fipen, verleiben und nach Belieben darüber schalten könne." Es geschah dieß, wie die Urkunde sich ausdrückt, zum Seil der Seele seines Baters, welcher früher bei der Besiknahme von Burgund diese Kirche mannigfach bedrängt haben mochte. Auf diese Urkunde gründeten die Bischöfe sväter stets ihre Ansprüche an die Landgrafschaft Sisgau, und von eben derselben leitete auch Basel seine Berrschaftsrechte ab, als es in die Rechte der Kirche eingetreten mar. Es ift ftets von den Sistorifern angenommen worden, der Bischof habe dadurch wirklich Land und Leute erhalten. Allein, wenn auch eine gänzliche oder theilweise Identität der Landgrafschaft Sisgau mit dem comitatus Augusta anzunehmen ift, so bleibt doch zweifelhaft, daß der Bischof je die Landgrafschaft in dem Sinne erhalten habe, wie aus der Urfunde abzuleiten versucht wurde. Denn wir haben bereits gezeigt, daß schon zu dieser Zeit die Gaugrafschaft sich auf einen sehr kleinen Bezirk und wenige Rechte beschränkte, und darauf bingedeutet, wie freigebig damals der Kaiser mit solchen Comitaten und großen Ländereien war, so daß sich wohl schon daraus seine febr zweifelhaften Rechte am besten erklären lassen. Auch besaß der Bischof, soweit urfundliche Nachrichten heraufreichen, die Landgrafschaft Sisgau nie in ihrem gangen Umfange und schon in einer Urfunde vom Jahre 1048 21), wodurch der Kaiser Seinrich III. dem Bischof seine Rechte und Besitzungen bestätiget, und worin dieselben namentlich angeführt werden, finden fich im Sisgau

²⁰⁾ Hergott, cod. prob. Nr. 175.

²¹⁾ Chendaselbst, Nr. 179.

nur Güter in den villen Mölin und Burbulim, mit dem Beisate: daß der Bischof dieselben per precarium besite. Dieses, im Zusammenbang mit andern Gründen, welche fich aus der spätern Darstellung ergeben werden, berechtiget alfo wohl zu der Vermuthung: es habe der Kaiser dem Bischof nicht mehr geben wollen und fonnen als er felbit befaß, und das sen etwa das Amt eines Landgrafen im Sisgan geeingeschränkt durch die Eremtion mancher Serrwesen, schaften und Güter, ferner mas etwa von Gütern Salland des Kaisers geblieben senn mochte, und endlich noch die nie aufgegebenen Ansprüche an die gange alte frankische Baugrafschaft. Der Ausdruck der Urfunde : per precarium, beweist aber noch, daß der Bischof die genannten Güter auch nur unter der Bedingung befaß, jeweilen felbst wieder precarisch damit belieben zu werden 22).

Diese, durch die Auflösung frankischer Reichsverfassung begonnene Umwälzung wurde vollendet durch eine andere bedeutende Erscheinung des Mittelalters — das Lebeninstem. Unfähig ihre verschollenen Unsprüche gegen die mächtigen Landesberren durchzuseten, ja sogar sich nur im Bent derselben zu erhalten, fand es ohne Zweifel die Geiftlichkeit selbst gerathener, ihre weltlichen Aemter und Güter den Mächtigern zu Leben zu geben. Es war dieß ein Mittel sich gefährliche Nachbarn zu vervflichten, die eigne Macht zu verstärken, seinen Hofglanz zu mehren; und das um so ungefährlicher als die Güter so leicht dem Lebenberrn wieder anheimfallen konnten. Und der Adel seinerseits gab gerne jum Seil seiner Seele das unrechtmäßig erworbene Gut der Kirche hin, um es gereiniget von jedem Mafel von derselben wiederum zu Leben zu empfangen, zu befigen und zu genießen, nach wie vor. Allein eben die Aus-

²²⁾ Grimm, Rechte:Alterth. G. 560.

bildung des Lehenwesens einerseits, und anderseits jenes stätige Drängen nach Oben, führte hinwiederum zu einer noch größern Zerstückelung des Landes und landesherrlicher Gerechtsame.

Es hatte fich nämlich im Laufe der Zeit aus den untergeordneten Classen ein Stand berangebildet, welcher, ohne gerade die Standesvorzüge der Landesberren zu theilen, doch als Aussteuer oder Kriegssold, eigenthümlich und lebenweise nach und nach die meisten und besten Guter und Rechte an fich brachte. Dieser Besit bieß nicht Herrschaft, sondern Rittersis, Ritterleben und Burgleben, und beschränkte fich gewöhnlich auf Säuser, Sofe, Thurme, Burgen mit einzelnen Gutern, Rechten, Gefällen und Leuten, So befagen j. B. die welche fehr zerstreut senn fonnten. von Ramstein das Schloß dieses Namens als Erbfammerer der hoben Stift, die von Eptingen als Erbmarschälle verschiedene andre Leben, die Offenburge hatten, als Gold für Kriegs- und Römerzüge Augst inne. Viele Güter waren durch Seirath der Töchter als Chesteuer in diese Classe gekommen. Später wurden solche Ermerbungen als bloße Geldanlage betrachtet. Die Ritterwürde brachte die Besiter diefer Güter zu Ansehen; und in Folge der Streitigkeiten zwischen Raiser und Babit, der zwistigen Raiserwahlen, der Kreuzzuge, des Erlöschens alter Geschlechter, der Erblichkeit der Leben nicht blos im Mannesstamm, famen fie im 14. und 15. Jahrhundert fo empor, daß diese Classe nach und nach die besten Güter und Gerechtsame besaß.

Und so wären wir zu derjenigen Spoche gekommen, welche einen vollständigen Ueberblick der Rechtsverhältnisse unserer Landgrafschaft Sisgau gestattet. Der Inbegriss von Ueberresten heidnischer Gebräuche, römischer Institutionen, alemannischer Freiheit, fränkischer Herrschaft, burgundischer und teutscher Einrichtungen, dieses Ningen der Königsgewalt

mit den Anmaßungen der Großen, dieser Kampf zwischen Freiheit und Knechtschaft, wie sich das alles im 12-16. Jahrhundert beisammenfand, das ist der Gegenstand unserer Darstellung. Es sind Rechtsverhältnisse, welche in ein hohes Alterthum hinaufragen, in eine selbst in Liedern längst verflungene Zeit, die aber troß ihrer Mängel im Volke so tiefe Wurzeln schlug, daß sich ihm selbst unbewußt, eine dunkle Anhänglichkeit dafür, wie an ein goldenes Zeitalter, bis heutzutage erhalten hat.

II.

Umfang der Landgrafschaft.

Die älteste Beschreibung der Grenzen des Sisgau's sindet sich in einem bischöflichen Lehenbriefe vom Jahre 1363 23), allwo selbige also angegeben werden:

"Als die Birs in den Rhein fließt, den Rhein auf soweit einer auf einem Roß in den Rhein reiten, und mit
"einem Baselspeer in den reichen mag, bis wo die Fielinen
"in den Rhein fließt; und die Fielinen auf, soweit der
"Wasser-Runs geht, hinter dem Kloster Olsperg auf, und
"durch den Mönsberg über, bis in den Bach zwischen Mag"den und Maisprach; und den Bach uf bis gen Bus in
"Eniswilstein; und des über in den Wegenstetterbach; und
"den Bach uf, hinter dem Wisberg über, bis wo der Brun"nen ob Rothenfluh hinab in das Dorf fließet gen Rothen"fluh, bis in den Bach gen Rothenfluh, und darüber, den
"Bach uf, bis wo die Ergelz entspringt; und den Tobel uf,
"bis uf die Schasmatt, bis uf den Grat der Höhe; und den-

²³⁾ Tschubi's Chronif, I. 459. Ebendas. S. 229 steht ein noch älterer Lehenbrief vom Jahre 1303, bessen Aechtheit indeß zweiselhaft scheint.

"selben Grat und die Söhen immerfort us, bis daß sich die "Wasserseigenen und Schneeschmelzenen theilen, ein Theil "in den Rhein, und der andere Theil in die Aren; auf der "Seite des Rheins zwischen Zegligen und Loftorf die Gebirg "und den Grat us, für Froburg über, bis zu den Blatten ob "dem Käppelin uf dem Nider = Sauenstein und abermals da adie Grät und Söhen, nach der Wafferseige und Schnee-"schmelze us, wie sich die wieder theilen in Rhein und Aren; "ob Eptingen die Söhen und die Gräte us, auch Rheins "halb, und ob Schönthal die Gebirge us bis gen Langen-"bruck zu dem Brücklin; und den Tobel uf, abermals über "die Höhen, und den Grat us nach der genannten Wasser-"seige und Schneeschmelze bis nach Nunningen in den Bach; "und den Bach ab zu dem Stea, den man nennt Beinwiler-"steg; und den Bach ab bis in die Bird; und die Bird ab, "soweit einer zu Ruß mit einem Baselsveer darein rei-"chen mag."

Wie alt diese Grenzbestimmung sen? das zu ermitteln, ist unmöglich. Die Benennung der Grenzorte, ja sogar der Klöster Olsperg, Schönthal, Beinwil, scheint auf eine spätere Zeit hinzudeuten. Auch weicht die Landmarch von der sonst beibehaltenen Wasserscheide ab, um das süd-wärts gelegene Kloster Schönthal zu umfassen, welches nur ins 12. Jahrhundert hinaufreicht. Aber jene Lehenbriese nahmen ihre Bereinigungen gewöhnlich von Sprüchen der Landmen ihre Bereinigungen gewöhnlich von Sprüchen der Landtage, und diese psiegten sich auf uralte Tradition zu stüßen. Die meist ganz natürlichen Grenzmarchen, wie z. B. Bäume, Bäche, Flüsse, Felsen und Berggräte, das Einschreiten und Einreiten in den Strom, das Hineinreichen mit dem Speer, eine in den ältesten Zeiten ziemlich allgemein verbreitete Sitte 24), diese und andre Wurzeln uralter Begrisse, welche

²⁴⁾ Grimm, Rechts-Alterth. S. 68. 542.

bald hier bald dort durchblicken, deuten auf ein früheres Alterthum, und durch ihre wunderbare Uebereinstimmung zwischen fernen Gegenden und Zeiten, auf eine früher engere Verbindung der verschiedenen deutschen Stämme.

Sehr merkwürdig ist bei obiger Grenzbestimmung, daß die Landmarch nicht überall mit den Grenzen der davon umfangenen Serrschaften, und beide wiederum öfters nicht mit den Marken der Dorfbanne zusammentreffeu, sondern fich bie und da gegenseitig durchfreuzen. Go g. B. reichten die Sisgauischen Ortschaften Gersverg, Nußbof, Wintersingen, hemmiten in die herrschaft Rheinfelden hinüber, Oltingen in den Burgau, mährend hinwiederum die Burgauischen Dörfer Sauenstein und Lostorf in den Sisgau hinein sich erstrecken u. a. m. Vielleicht rührt dieser Mangel an Uebereinstimmung davon ber, daß jene dreierlei verschiedenen Marchen zu verschiedener Zeit, und ohne genug Rücksicht aufeinander, festgesett worden find; wobei denn wohl die Banne die altesten, und die Berrschaftssteine die jungsten Bereinigungen senn mögen. Das machte auch mit steigendem Verkehr auf fast allen Punkten Grenzberichtigungen (Untergange) nöthig, welche im 16. und 17. Jahrhundert sehr häufig vorkommen, und einen sehr wesentlichen Theil unseres älteren Staatsrechtes bilden 25).

Obgleich nun die oben angegebenen Marchen des Sisgau's nicht mehr auf allen Punkten erkennbar sind, so geht
doch aus jener Bereinigung soviel hervor: daß die Landgrafschaft Sisgau umfaßte, was vom jezigen Canton BaselLandschaft hinter der Birs liegt mit den ehemals Bisthum-Basel'schen und den Solothurnischen Ortschaften zwischen dem Nunninger Bach und der Birs. Sie
zählte also zwei Städte, ungefähr siedzig Ortschaften und

²⁵⁾ Die meisten bieser Untergangsbriese stehen im großen Weißbuch bes Rathsarchives, fol. 363 — 501.

Weiler, und gegen vierundzwanzig Edel- und Rittersiße. Die Bevölkerung dieses Landestheils betrug im Anfang des 18. Jahrhunderts 25,000 Seelen; nach Verhältniß ihrer raschen Zunahme während der schweizerischen Herrschaft über dieses Land, kann sie drei Jahrhunderte früher kaum halb so stark gewesen senn. Die jest volkreichsten Vörser zählten damals höchstens 15 Haushaltungen.

Nachbarn der Landgrafschaft Sisgau waren, von Augst bis auf die Erfenmatte bei Wegenstetten : die Berrschaft Rheinfelden. Von da weiters bis auf die Schafmatt: die Landgrafschaft Frickgau. Auf der genannten Erfenmatte, einer uralt-alemannischen Gerichtsstätte, stießen an den Loben eines Birnbaums diese drei Gebiete so zusammen, daß nach der bilderreichen Volkssage die drei Landgrafen in deffen Schatten und doch jeder auf seinem Bebiet beifammen stehen und mit einander sprechen fonnten. Schafmatt bis unterhalb Nunningen am Beinwilersteg mar die Landgrafschaft Burgau der Grenznachbar 26), und von dort abwärts, dem Bach und dann der Birs entlang, erst die Sundgauische Grafschaft Sogern, dann das Weichbild der freien Stadt Basel und des Klosters St. Alban. Jenseits des Rheines war das Land bereits Breisgauisch.

²⁶⁾ S. Weisthum über bie Marchen bes Burgau, vom bortigen Landgericht 3. 1428.; im Solothurner Wochenblatt von 1813. Nr. 29.

Bestandtheile der Landgrafschaft.

Im Umfang des Sisgau's nun befanden sich eine Unzahl größerer und kleinerer Herrschaften, und theils wiederum innerhalb derselben, theils daneben viele Nittersitze
und mehre Dinghöse. Der obere Landestheil enthielt die
Herrschaften: Farnspurg, Homburg, Wallenburg,
Liestal, ferner: Eptingen, Namstein u. a. Unterhalb
Liestal zersel das Land in lauter kleinere Bezirke, ursprünglich vielleicht bloße Nittersitze, nach und nach aber ebenfalls
zu Herrschaften geworden.

1) Farnspurg.

Die beträchtlichste aller im Sisgau gelegenen Herrschaften war Farnspurg, vom Schlosse dieses Namens also genannt. Man hieß sie auch: Grafschaft, weil sie meist Grafen zugehörte, oder gar Land grafschaft, weil die Besitzer derselben gewöhnlich mit der Würde eines Landgrafen im Sisgau belehnt zu senn pflegten; allein beides unrichtig. Sie war nicht immer gleich groß; das zeigt sich aus mehreren Urkunden: einem Rodel, welchen Hans Rot, der Kaplan eines Grafen von Thierstein, 1322 gemacht hatte, aus dem Verkaufsinstrument von 1461, und Vereinigungen von den Jahren 1497 und 1505 27). Auf die älteste Spur ihrer Entstehung leitet die wahrscheinlich uralte Eintheilung des ehemaligen Vaselischen Oberamtes Farnspurg in sieben Gerichtsbezirke, vielleicht ebensoviel besondere Vogteien oder Tenten. Von diesen mös

²⁷⁾ S. Urfunde von 1461, Großweißbuch fol. 282; diejenige von 1505, daselbst fol. 314; Rundschaft von 72 Zeugen de anno 1497, bei Bruckner, 2143.

gen Bus und Maisprach, mit den benachbarten Ortschaften Winterfingen, Rughof und Berfperg (vielleicht auch Magden) die ältesten Bestandtheile der Berrschaft Farnspurg senn. Das Dorf Gelter finden hatte früher eigene Serren und einen besondern Sdelfit gehabt. Von diesen kam es frühe schon an Farnspurg, vielleicht augleich mit den umliegenden Dörfern feines Gerichtsbezirkes: Ormalingen, hemmiten, Rickenbach, Tecknau, Rüneburg, Kilchberg, Wenslingen, Zeglingen. Ebenfalls frühe fam bingegen das Dorf Böften von der Berrschaft Farnspurg weg. Außer diesen Ortschaften gehörten a. 1322 noch ju Farnspurg: das Ofter gäu 28), Diepflingen und Ariftorf. Letteres veräußerte nicht lange darauf Graf Simon von Thierstein, und Wintersingen, Maisprach und Bus gab er (a. 1360) seiner Tochter, welche einen Edeln von Bodmann beirathete, zur Chesteuer. Da dieser jedoch bald darauf starb, seine Wittwe wieder jum Bater auf Farnspurg gurückfehrte, und diesem also ihre Aussteuer wieder anheimfiel, schenkte er die gleichen Ortschaften aus unbekannter Veranlassung den Serzogen von Destreich 29). Nachber gehörten sie noch andern Edeln, und erft Bafel löste fie wieder für Karnfpurg ein. Diesen Umfang hatte die Berrschaft, als fie an Basel fam, welches sie durch Wiedereinlösung veräußerter Bestandtheile und neue Erwerbungen febr bedeutend erweiterte.

Das Verhältniß der Herrschaft Farnspurg zur Landsgrafschaft Sisgau gab in Bezug auf ihre Zuständigkeit zu öfterer Verwirrung Anlaß. Nach allen urkundlichen Nach-richten war sie stets Eigenthum (allodium) ihrer Besitzer gewesen, die Würde eines Landgrafen aber nur Lehen vom

²⁸⁾ Davon siehe unten : Artifel Somburg.

²⁹⁾ Glafen, Urfundbuch.

Bischof. Die ältesten bekannten Herren von Farnsperg sind die Grafen von Thierstein. Ihr Stammhaus lag oberhalb Witnau im Frickthal, und die dazu gehörigen Güster waren über mehre umliegende Gaue zerstreut. Dieß Geschlecht mag ungefähr zu der Zeit Farnspurg bezogen haben, als es sich in drei Zweige spaltete, wovon einer im Frickgau blieb und der dritte NeusThierstein bei Beinwil baute, auf Gütern, welche demselben von den Grafen von Frodurg zugefallen senn sollen. Das geschah Anfangs des 13. Jahrhunderts. Der erste Zweig erlosch am frühessten, die Linie von NeusThierstein am spätesten (1521).

Der erste befannte Graf von Thierstein=Farn= fpurg ift Rudolf, deffen in einer Urfunde vom Sahre 1212 30) gedacht wird. Andre 31) halten Sigmund (erscheint anno 1277 und 1290) für den Gründer dieser Linie, weil sie vorzugsweise diesen Namen führte, während die Meu-Thiersteiner sich als Walraf und Oswald gestelen. Diefer Stamm blieb mahrend fieben Geschlechtern und mehr als zwei Jahrhunderte lang im ruhigen Befipe von Farn-Als das Schloß im großen Erdbeben (vom Jahre 1356) fast gänglich gerfallen mar, baute Graf Simon dasselbe, mit Sulfe seines Bruders Ludwig des Kirchherrn ju Maisprach und Domberen ju Basel und Strasburg, wieder auf. Der Neffe beider, Otto, war der lette dieses Stammes († 1418). Er hatte Farnspurg mit der Landgrafschaft tauschweise gegen Rheinfelden an Destreich abtreten wollen, und beides diesem Sause wirklich übergeben; allein da der Herzog ihm Rheinfelden nicht einräumen fonnte, fo nahm Graf Otto fein Erbe wieder ju feinen San-

³⁰⁾ M. Gerbert, hist, nigrae Silvae. 4to. III. 80. Herrgott, cod. prob. II. 266.

³¹⁾ Solothurner Wochenblatt von 1814. S. 82.

den 32). Nach diesem fruchtlosen Versuche, Farnspurg an Deftreich ju bringen, fiel denn die Berrschaft an Graf Otto's Tochtermann, den Freiherrn Sand von Raltenstein, welchem der Bischof auch die Landgrafschaft übertrug. Sein haus ift nicht zu verwechseln mit jenen alten Grafen von Kalfenstein, von welchen zwei Brüder, Welf und Ulrich, a. 1145 vorkommen. Diese Kamilie erlosch a. 1348, und wurde mit Namen und Wapven durch die Freiherren von Bechburg beerbt 33). Sans von Falkenstein starb a. 1428, und hinterließ zwei unmundige Anaben: Sans und Thomas. Es find dieg dieselben, welche später durch den mörderischen Ueberfall von Brugg und Rheinfelden, ihre Theilnahme am Armagnakenfrieg, und so manche Kehde mit Basel, Solothurn und Bern, fich als hartnäckige und erbitterte Feinde der Städte auszeichneten.

Nach erlangter Volljährigkeit theilten die beiden Brüsder das väterliche Erbe so (a. 1443), daß Thomas Gösgen, Werth und das erhielt, was vom Burgan noch nicht veräußert war; Hand aber Farnspurg mit der Landgrasschaft Sisgan 34). Destreich versuchte gerade damals seine vordern Erblande wieder zu gewinnen, und kam darüber mit den Sidgenossen in Krieg. Beide Brüder hielzten zu Oestreich. Hatte ihnen dieses doch versprochen: alles an der Etsch wieder zu erseßen, was hier etwa verloren gehen könnte. Es galt damals die Frage: Oestreich oder die Sidgenossen? Allein die Fehde siel nicht glücklich aus für den Adel; er opferte sein Besithum vergeblich.

³²⁾ Schreiben von Solothurn an Basel, de a. 1478. im Rathe Archiv, Laben, E. 26. Nr. 47.

³³⁾ Tschubi, Chronik. I. S. 260; Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1813; von Arr, Geschichte bes Burgau. S. 60 sq. 85 sq.

³⁴⁾ Solothurner Wochenblatt, 1820, S. 258.

1449 mußte Sans von Kalkenstein bereits die Serrschaft Farnspurg verpfänden. Es geschah an herrn Peter Rotterer zu Sanden des Sauses Deftreich. Dieses sette den Wilhelm von Runs als Obervogt dabin, und blieb 10 Jahre im Besite der Pfandschaft; den Pfandschilling soll Sans mit einer von Sagenbach in Sectingen verpraft ba-Thomas verfaufte Gösgen an Solothurn (1458) ben. um Farnspurg wieder einlösen zu können, nachdem er die Unsprüche seines Bruders daran vertragsweise erworben. Demungeachtet scheinen nach dem Constanzer Frieden (1461) die Kalkensteine an Sabspurgs Sache verzweifelt an haben, denn derselbe war nicht geeignet, dem Adel bessere Ausfichten in die Butunft ju eröffnen. Die Bruder traten alfo in die Dienste anderer Landesherrn, Sans fam jum Markgraf von Baden, Thomas zum Grafen Ulrich von Bürtemberg, beide aber erwarben die herrschaft heidburg bei Rothweil. Un Solothurn murden die ersten Eröffnungen jum Verkauf der Siggauischen Besthungen gemacht, und diese Stadt mar bereits im Geding, als Basel dazwischen fam, und Karnsvurg der Stadt Solothurn um 10,000 fl. aus der hand wegkaufte (1461) 35). Auch Bern scheint auf diefen wichtigen Befit ein Auge gehabt ju haben; benn schon a. 1420 hatte es sich dieses Schloß vom Freiherrn Sans zum Burgfäß verschreiben laffen 36). Von diesem Zeitpunkte an verschwinden die beiden Kalkensteine aus unfrer Geschichte.

Im Umfange der Herrschaft Farnspurg, oder doch in gewisser Beziehung dazu, standen eine nicht geringe Zahl größerer oder kleinerer Güter und Rittersitze, welche mit herrschaftlichen Rechten und Besitzungen, als Burg-, Säß-, Mann-, oder Ritterlehen dem damals noch häusigen nie-

³⁵⁾ S. Urfunde im Grofweigb. fol. 282. und Dche, IV. 115.

³⁶⁾ Urfunde im Soloth. Wochenblatt f. 1813. S. 334.

dern Adel zustanden, als Basel die Verwaltung von Farnsspurg antrat. Es waren dieß: der Zielempen zu Farnspurg, die Burgställe Vischofstein und Scheidegg, der Ostergau, die Dörfer Vökten, Rothensluh, Whsen, Aristorf und ein Theil der Herschaft Kiensberg. Vasel löste sie nach und nach wieder ein, und schlug sie zur Herrschaft.

Das Nitterhaus Zielempen im Schloß Farnspurg selbst, mit dem Necht, daselbst ein- und auszufahren, namhaften Gütern, Nechten und Leuten hin und wieder im Lande, stand als
Burglehen dem Geschlechte dieses Namens zu, dessen Siß
früher im Amte Pfirt gewesen war, und welches in Olten
und Arau wichtige Stellen befleidete. Heinzmann Zielemp brachte es auf seinen Tochtermann Namens Zehender, von dem Basel alle diese Nechte erworben zu haben
scheint.

Der unfern gelegene Bischoffsein oder Bischoffswart, wahrscheinlich seit dem großen Erdbeben ein bloßer Burgstall, mag wie es der Name mit sich bringt, vom Oberlehnsherrn der Landgrafschaft, dem Bischof zu Basel, gebaut worden seyn, in dessen Eigenthum er stets blieb. Mit einem kleinen Bezirf von Gütern und verschiedenen Nechten trugen ihn (a. 1398) die Ze Ahnn, (a. 1465) die Truch säß von Rheinfelden und die Offenburg zu Lehen. Diese Letteren verkauften das Gut (a. 1560) an Basel 37).

Unterhalb dieses Schlosses liegt das Dörflein Böften. Es soll dasselbe ehemals eigne Edle gehabt haben, nach deren Erlöschen es (a. 1380) durch den Bischof Pater Nichsspalter den Truch säß verliehen worden senn mag. Wenigstens behaupteten diese Rechte daran zu besitzen, als (1428) der Vormund der minderjährigen Herrschaftsherren

³⁷⁾ Urfunde bei Brudner, S. 1202.

von Farnspurg, Thomas und Hans von Falkenstein, dieses Dorf mit hohen und niedern Gerichten, Gütern und Rechten dem Hem mann von Offenburg dahingab, wahrscheinlich um seine Pflegbesohlenen des Beistandes dieses bedeutenden Mannes zu versichern. Allein die Truchsäß scheinen sich im Besitz behauptet zu haben, denn sie erscheinen a. 1450 als alleinige Inhaber und verkaufen Bötten (a.1467) an Basel³⁸).

Unders waren die Beziehungen in denen Rothenfluh ju Farnspurg ftand. Sier hatte entweder die Unbestimmtbeit der alten Bereinigungen oder die Uebergriffe auswärtiger Serrschaftsberren zu einer großen Verwicklung geführt. Die Herzoge von Teck besaßen nämlich dort die Hofrechte, d. h. Grund und Boden, die Grafen von Thierstein aber die Vogtei oder die Landesobrigkeit. Jene hatten ihre Rechte wahrscheinlich als Erbkammerer der Stift, diese die ihrigen entweder als herren zu Farnspurg oder im Frickgau inne. Wenigstens war unbestimmt, zu welcher von beiden Landarafschaften, Sisgau oder Frickgau, Rothenfluh gehöre. Mit den Rechten beider waren erst die Edeln Freiding (1460), dann 3rmi (1504), und endlich Monch (1523) belehnt, bis Basel sie sämmtlich von den letztgenannten erwarb (1515). Mit der Herrschaft Destreich hatte es fich bereits über den in ihrem Gebiet liegenden Theil des Dorfbannes abgefunden.

Aehnlich waren die Verhältnisse von Anwil und Oltingen zu Farnspurg. Sie bildeten mit Kienberg diesseits des Jura und Erlispach und Küttingen jenseits, so wie auch mit Edliswyl und Benken das Lehen Kienberg, welches sich über den Sisgau, Burgau und Frickgau erstreckte. Dieses Lehen, zur Veste Kienberg gehörig, war theils Herrschaft, theils bloßes Ritterlehen. Denn zu

³⁸⁾ Urfunde im Großweißbuch, fol. 421. Ochs, IV, 144.

Rienberg selbst stand der Beste die gesammte bobe und nicdere Serrlichkeit ju, in den übrigen Dorfern aber nur die niedern Gerichte gang oder theilmeise, die Bogtei, 3ming Rienberg scheint dem Aloster Ginsiedeln guund Bann. ständig gemesen zu senn; menigstens verlieb daffelbe dieses Leben 1303 dem Jakob von Kienberg 39), und 1367 ftand Erlispach noch diesem Rlofter zu. Lebenträger mögen feit frühester Zeit die Grafen von Sabsvurg = Lauffenburg gemesen senn, und Afterlebentrager waren die Edeln von Rienberg. Diese fommen bereits 1178 vor; 1237 maren fie Schirm. Boate von Bero - Münster. Dem Freiherrn Seinrich von Kienberg wurde in einer Fehde vom Grafen von Froburg sein Schloß zerftört, er felbst gefangen und jum Berfprechen genöthiget : 20 Jahre lang fein Schloß nicht mehr zu erbauen (1245) 40). 1254 half er dem Grafen von Sabsvurg das Steinenkloster zu Basel verbrennen. Bis Ende des 14. Jahrhunderts maren diese Freiherren im Besit von Rienberg, wo der Stamm erlosch und das Leben durch zwei Töchter auf die Edeln Kriech und von Seidekh überging. A. 1412 stand dasselbe allein den Seidefh zu, welche die zweite Rage der Kienbergischen Freiherren find. A. 1498 ward es wiederum unter zwei Brüdern getheilt, von denen denn 1523 Solothurn die eigentliche Herrschaft Kienberg um fl. 3200 erwarb 41). Ueber Oltingen war die Landeshoheit so wie auch die Balfte der niedern Gerichte bei Farnspurg und dem Sisgan geblieben, und längst schon an Basel übergegangen. Beide Städte verglichen fich erst 1684 über ihre gegenseiti-

³⁹⁾ Einfiedler Jahrb. S. 277.

⁴⁰⁾ Urf. bei Urstis. cod. dipl. fol. 57.

⁴¹⁾ Vom Lehen Kienberg f. Solothurner Wochenblatt. Jahrg. 1821. No. 3. 6 — 11. 1823. No. 10 — 19.

gen Rechte ⁴²). Bei Unwil hingegen war es ungewiß: wohin dieser Ort eigentlich gehöre? Er bestand bloß aus zwei Hösen: dem Vorder- und Hinterhos. Nach den Einen soll er ursprünglich bei Farnspurg gewesen, aber pfandweise davon weggesommen senn; während 1498 durch Kundschaften bewiesen werden konnte, daß die hohe Herrlichkeit zu Destreich, die niedern Gerichte aber jeweilen nach Alt-Homburg gehört hätten. Erst 1534 kam Basel vertragsweise in dessen alleinigen Besit; aber noch bis 1798 trug der dortige Untervogt an seiner Amtskleidung die Farben der Grafen von Homburg.

Noch ist bei Farnspurg der Verhältnisse zweier Orte zu gedenken, nämlich von Wysen und Aristorf.

Das kleine Dörftein Wysen, obgleich innerhalb der Grenzen des Sisgau's gelegen und nach Läufelsingen kirchhörig, vermochte Basel weder zu behaupten noch zu erwerben. Denn schon 1459 besaß Solothurn daselbst die
niedern Gerichte 43). Wysen blieb bei der Reformation katholisch 44). Aber die Landesherrlichkeit darüber gab Basel
nie auf. 45) Allgemein hieß man den Galgen bei der St.
Jakobsschanze den Wysen er Galgen, und glaubte
daß er als Symbol der Landeshoheit über Wysen gelte; und
der Volkswiß bezeichnete dieses Verhältniß durch den Spruch:
" die Wysener gehörten nach Trimbach zur Kirche, nach
" Olten vor Gericht, und nach Basel an Galgen."

Die Ortschaften Ober-, Mittel- und Nieder-Aristorf, welche nun ein Dorf bilden, standen 1322 noch bei Farnspurg, kamen aber bald darauf Pfand- und lehenweise an verschiedene Edle, deren Reihenfolge und An-

⁴²⁾ Brudners Merfw. S. 2459. Lug, neue Merfw. I. 151. II. 261.

⁴³⁾ Urf. im Soloth. Wochenbl. für 1823, S. 306.

⁴⁴⁾ Auszug aus tem Rathebuch bei Dche VI. 124.

⁴⁵⁾ Brudner Merfw. S. 2565. Urf. groß Beigbuch. fol. 382.

sprüche hier aufzuzählen unnüt wäre. Die Familie von Bärenfels brachte schon 1337 theils eigenthümlich, theils zu Lehen % des Dorfs an sich, wozu 1446 sogar die hohe Herrlichkeit kam. A. 1500 besaßen die Bärenfelse Aristorf ganz, und traten es 1532 an Basel ab 46). So kam denn auch dieser Ort wieder in seinen alten Staatsverband zurück.

2) Somburg.

Eine zweite der bedeutenderen Herrschaften im Sisgau war Homburg, von ihren Besitzern Grafschaft genannt; nicht als ob sie ursprünglich eine von der Landgrafschaft Sisgau abgesonderte Grafschaft gewesen wäre, sondern weil ihre Herren anderswoher die Grafenwürde erworben, und erblich in ihrer Familie erhalten hatten. Von Arg⁴⁷) vermuthet: dieses Geschlecht stamme von den Froburg ab, mit welchen es den Adler im Wappen, und die Vornamen Hermann und Ludwig gemein hatte. Möglich. Er irrt aber, wenn er meint: Alt- und Neu-Homburg hätten keine andre Verwandtschaft als die gleichen Namen.

Dieses Geschlecht hatte vordem wie die Thiersteine im Frickgau gesessen, auf dem Schlosse Altshom burg ob dem Dorfe Wegenstetten hart an den Grenzen des Sisgau, und hatte Neu-Homburg gebaut als jenes noch wohnbar war. Vielleicht geschah die Uebersiedlung auch, wie bei Thierstein im Zusammenhang mit der Spaltung des Geschlechtes in zwei Häuser, welche fortan unter dem Namen der Grafen von Altsund von Neu-Homburg vorkommen. Die Grafen von Homburg erscheinen frühe in den Jahrbüchern unserer Geschichte, und waren schon im 12.

⁴⁶⁾ Urf. im groß Beigbuch. fol. 401.

⁴⁷⁾ Geschichte bes Burgau's. S. 58.

Jahrhundert eine der ältesten und mächtigsten Familien. Außer Alt = Somburg, wozu wahrscheinlich der Frickgau gehörte, und der Grafschaft Neu- Somburg besaßen sie in diesen Landen noch Liestal und Wartenberg, auswärts aber beträchtliche Güter im Lande Uri, so wie Rapperschwyl und Svanheim. Sie waren ferner Reichsvögte zu Basel, Schirmvögte der hoben Stift (feit 1103), Raftvögte des Rlofters St. Alban, Landgrafen im Frickgan und vielleicht auch im Sisgau, und standen überhaupt so weit unfre Geschichte hinaufreicht, bei Kaiser und Bischof in hohem Anseben. Bon diesen Würden verloren sie übrigens mehrere (a. 1216 — 1221) aus noch unbefannter Veranlassung; es mußte denn im Zusammenbang mit jener Rebde gescheben senn, welche die Grafen Werner von Somburg und Ludwig von Froburg gegen den Bischof zu Basel Lütold II. führten, und wofür die Grafen von Froburg, Bater und Sohn, von Pabst Innocenz IV. in Bann gethan wurden (1244), worauf fie um Frieden bitten, Birfegg berausgeben (a. 1245) und das Saus Sabspurg als Theilhaber der Landgrafschaft anerkennen mußten 48). Gine urfundliche Geschichte des Sauses Somburg, wozu binreichende Materialien vorhanden senn mussen 49), wurde auf die Landesgeschichte viel und neues Licht werfen.

Die Grafschaft Neu-Homburg soll nach den Aufzeichnungen eines Mönches bei St. Alban ein Lehen vom Bischof gewesen senn » propter jus advocatiæ, quod habebant in » Basilea. « Allein dem ungeachtet sprachen die Grafen diese Besitzung stets als freies lediges Eigenthum an, und behaupteten sogar deren Exemtion von der Landgrafschaft. Wurstisen, Bruckner und Ochs bezweiseln ebenfalls

⁴⁸⁾ Herrgott cod. prob. II. 344.

⁴⁹⁾ Hergott genealog. gent. Habsb. I. 282.

die Lehenschaft. Allein es findet fich doch eine Urfunde vom Jahr 1296) 50), wodurch Graf Werner die Grafschaft Somburg mit Liestal dem Bischof übergibt, beides aber von ihm wieder zu Leben empfängt. Es war dieß eine Berkommniß über die Fehde gewesen, welche der Graf als Unhänger des Hauses Destreich, mit dem Bischof Peter Nichsvalter wegen Kaiser Adolfs gehabt, worin er ihn geschädiget hatte, und wofür er ihm 200 Mark bezahlen follte. Der Graf batte für die Zahlung Bürgschaft geleistet; allein da der Bischof bezahlt senn wollte, so murde der Streit durch Verwandlung feines Allodiums in Leben beigelegt. Diefe Verkommniß muß indeß nicht rechtsfräftig gewesen senn; denn als der Graf Werner (a. 1304) seinen alten Stamm beschloß, fiel ein Theil seiner Güter an die Seitenlinie Alt = homburg, und nach deren Erlöschen (1329), theils fraft Erbverbrüderung an die Grafen von Sabspura-Lauffenburg 51), theils an Thierstein. Neu = Somburg und Liestal aber verkaufte Graf Werners Schwester, Ida Gräfin von Toggenburg, mit Zustimmung ihres Gemahls a. 1305 an den Bischof von Basel 52), welcher auf diesem Wege dem frühern Streit über seine Landes- und Lebensherrlichkeit ein Ziel sette, und sich selbige fortan bei jeder frischen Belehnung der Landgrafschaft förmlich vorbebielt. Wie der Bischof diese Besthung verwaltete ift unbefannt. Gewiß ift, daß er durch diese Erwerbung Destreichs Gram auf fich jog, das jur Verstärkung seiner Sausmacht in diesen Vorlanden längst ein Auge auf diese Berrschaften geworfen hatte. Es erwarb zwar jenen Theil des Homburgischen Erbes (a. 1359) fraft Erbvertrages 53) von den Gra-

⁵⁰⁾ Hergott cod. prob. III. 676.

⁵¹⁾ Hergott, cod. prob. III. 721. 316, 828.

⁵²⁾ Urf. bei Bruckner Merkw. S. 970. 975.

⁵³⁾ Tichudi 1. 316, f. oben Mote 51.

fen von Habspurg als Agnat, und besaß auch Homburg und Liestal (a. 1373—1374) vorübergehend, als Pfandschaft für bei der Belagerung von Basel zum Besten des Bischofs verwendetes Geld; allein schon a. 1400 verkaufte derselbe Homburg an Basel 54), welches sich (a. 1416) vom damaligen Landgrafen zum Uebersluß noch die Rechte der Landgrafschaft darüber abtreten ließ, und im ruhigen Besiße derselben geblieben ist.

Die Grafschaft Homburg war damals sehr klein, und begriff nur die Dorfer: Thurnen, Rumlingen, Wi= tisperg, Säfelfingen, Buften, Känerkinden und Läufelfingen in fich. Früber könnte noch dazu gebort haben: das Oftergan und die Dörfer Zeglingen, Kilchberg und Rüneburg, Wyfen und Sauenstein, so wie auch das ganze Seitenthal von Eptingen bis Siffach. Der Oftergau erscheint zwar schon a. 1322 als Zubehör von Farnspurg; aber noch a. 1425 murde durch Somburgische Kundschaften erhärtet: daß, so alt man sen, Niemand wisse, daß die Herrschaft Farnsvurg im Oftergan außer Zinsen noch Landgarben (Recht der hohen Berrlichkeit) bezogen habe. Dieser Bezirk, welcher früher als besonderes Prädium erscheint, einen eigenen Meier hatte, und deffen Name schon ein besonderes Verhältniß andeutet, mag also früher, wie es die geographische Lage mit sich bringt, ju Somburg gehört, später aber (vielleicht im Somburgischen Erbe 1304?) an Thierstein = Farnspurg gefallen fenn. Von Dievflingen, welches ebenfalls im Somburger Thale an der Seerstraße liegt, würde sich nicht begreifen lassen, wie es ausnahmsweise allein an Farnspurg gelangen konnte, wenn nicht daselbst eine Zollstätte gestanden hätte, deren Ertrag den Grafen von Thierstein= Farnspurg

⁵⁴⁾ Brudner Merfw. G. 993.

zustand, im Zusammenhang mit welcher es denn nicht unwahrscheinlich an Farnspurg gekommen ist.

Vom obern Theile des Eptinger = Thales war noch im 15. Sahrhundert alten Leuten wohl erinnerlich, daß es ebemals zu Somburg gehört habe; man wußte aber schon damals nicht mehr wie es davon gekommen sen? Es war bereits im 14. Jahrhundert in zwei Leben getheilt: Eptingen und Diegten. Jenes, von seiner hohen Lage auch Rauh- oder Wild-Eptingen genannt, war der Sis ienes edeln Geschlechtes dieses Namens, das sich in mehr denn 30 verschiedene Zweige ausbreitete, und in unserer Landesgeschichte eine sehr ehrenvolle Stellung einnimmt. Noch jest umgeben mehrere uralte Ruinen dieses Dorf, und zeugen von der frühen Ausdehnung dieses Geschlechtes, welches der Aehnlichkeit des Wappenbildes nach, gar wohl eine Seitenlinie von homburg fenn konnte. Das alteste diefer Schlößer soll auf Stammburg gewesen seyn; nabe dabei lagen Witwald und Renfen oder Saselburg, wo fich jene oft vorkommende Sage wiederholt, daß ein Burgberr den andern über das Thal binüber mit einem Pfeil erschossen habe. Auch auf Sichenberg mag ein Schloß gewesen senn, und des Burghofes oder G'fäßes im Dorfe felbit geschiebt in Urfunden sehr oft Meldung. Anfangs mag Eytingen blokes Ritterleben gewesen seyn; sväter erscheinen "Beste, Burgstall und Gfäß" daselbst als, Stein und Serrschaft Eptingen", wozu noch Dber = Diegten und Mühle Diegten mit Zwing und Bann, Leuten, Gütern, Nechten und dem Kirchensatz gehörte. Im 15. Jahrhundert nahm diese Herrschaft bereits Stock und Galgen nebst Freiheit vom Landgericht im Sisgau für fich in Unspruch. Als fie (vielleicht auch im Somburgischen Erbe 1304 oder 1359?) an das Saus Thierstein = Farnspurg gefommen war, trugen fie noch die Edeln von Eptingen zu Leben; die Monch und Seevogel befaßen aber ebenfalls Rechte daselbst. Nachdem Solothurn (a. 1469) sich vorübergehend in den Besitz dieser Herrschaft gesetzt, sie aber bald wiederum geräumt hatte 55), verkauften endlich die Eptingen ihre Nechte um fl. 550 an Basel (a. 1487) 56), das schon a. 1482 sich die Oberlehens-herrlichkeit der Grasen von Thierstein angeeignet hatte, und also auch hier die Herrschaftsrechte wiederum consolidirte.

die unterhalb gelegenen Ortschaften Schloff-, Mittel = und Nieder = Diegten sammt Tenniken, welche als Burgleben zum Schloße in Diegten gehörten, in eben denselben Verhältnissen zu Somburg gestanden haben wie Eptingen, ift unbefannt. Schon Mitte vom 14. Sahrhundert war ein Zweig der Edeln von Iffenthal zu Diegten, ein andrer zu Bechburg. 57) A. 1370 trug Ritter hemmann dieses Leben vom Grafen Simon von Thierstein. Derselbe Ritter soll mit zwei Sohnen in der Schlacht bei Semvach geblieben und der lette seines Stammes gewesen senn. Durch zwei Schwestern: Nanes und Anna von Witenheim fam darauf Diegten an deren Shemanner: Junter Blümlin von Gundolzbeim; und nach deren Tod verkaufte Unna das Leben an Basel (a. 1477). A. 1482 erwarb dasselbe auch die Oberlehenherrlichkeit von den Grafen von Thierstein, und a. 1520 sonft veräußerte Rechte von den Edeln von Hallwol. Auch hier hatte Solothurn fich vergeblich in Besit zu seten gesucht (1469), 58)

⁵⁵⁾ Solothurner Wochenbl. Jahrg. 1814. S. 277. Tschubi II. 693. 698. Bruckner S. 212.

⁵⁶⁾ Urk. im großen Weißbuch. fol. 509. Bruckners Merkw. S. 2250. 2267. Ochs IV. 390.

⁵⁷⁾ S. v. Urr, Geschichte bes Burgan. S, 63 — 97. 154. sq.

⁵³⁾ S. oben ad not. 55.

Zunzgen, das unterste Dorf des Eptinger = Thales, gehörte, so weit unsre Nachrichten hinaufreichen, den Grassen von Habspurg; nicht unwahrscheinlich auch aus dem Homburgischen Erbe (a. 1330). Von diesen siel es aber mit den übrigen Homburgischen Gütern an Oestreich. Noch unter Habspurg waren die Edeln von Frick damit belehnt gewesen; als diese das Lehen aufgaben, die von Eptingen (1404) 59). Von ihnen kam mit Einwilligung des Lehensherren Junzgen an die Stadt Basel (1464), die überdieß noch Oestreichs Nechte daran erwarb 60).

Bedeutender als die genannten Ritterleben nicht sowohl durch seine Größe, als vielmehr die Lage war Siffach, ebenfalls soweit unfre Urkunden hinaufreichen, eine abgesonderte Besitzung. Dieses Dorf kömmt schon in Urkunden des 9. Jahrhunderts vor ; es gab dem Sisgau den Namen, war Six feiner Landtage und also gewissermaßen Sauptort der Landgrafschaft. Auch bier erscheinen die Berzoge von Destreich als Eigenthumsberren, vielleicht aus demselben Rechtsgrunde wie bei Zunggen; und auch hier waren seit unvordenklicher Zeit die Edeln von Eptingen Lebentrager; ja feit 1360 fogar mit der hoben Gerichtsbarkeit innert dem Etter des Dorfes belehnt. Allein Kundschaften und Urtheile von 1440 und 1459 zuerkennen dem Landgrafen doch wiederum die Hobeitsrechte zu Sissach; und erft nach Verkauf der Landgrafschaft an Basel mag Destreich sich die obere Serrlichfeit wiederum erworben haben. Denn 1464 trat fie Erzbergog Siegmund von Destreich formlich an die Eptingen, und diese 1465 mit allen ihren Rechten über Sissach um 2200 fl. an Bafel ab 61).

⁵⁹⁾ Brudners Merfm. S. 2083.

⁶⁰⁾ Brudners Merfw. S. 2086. Ochs IV. 140, 147. Grofweißbuch. fol. 507. sq.

⁶¹⁾ Großweißbuch. fol. 418. Ochs IV. 143.

3) Ballenburg.

Als dritte unter den größern Sisgauischen Berrschaften ift zu nennen: Wallenburg, vom Schlosse dieses Namens am obern Sauenstein also genannt. Nach den ältern Lebenbriefen und Kundschaften des 14. und 15. Jahrhunderts gehörten dazu: das Städtlein Wallenburg mit zwei Schlößern, die Dörfer Langenbruck, Onolzwil, Söllstein, Bennwil, Lampenberg, Liedertschwil, Regoldswil, Lauwil, Titterten, Arboldswil, Lupfingen, Zyfen, Bubendorf, das Kloster Schönthal und die Schlößer Wildenstein und Butenfels. Es findet fich in unfrer Geschichte feine Spur von Edeln dieses Namens, und so mag denn Wallenburg erst eine besondere Herrschaft geworden senn, als, wie es bei Farnspurg und Homburg der Fall war, sich ein Zweig seines Herrengeschlechtes daselbst wohnhaft niederließ. Als solches erscheinen von Anbeginn die Grafen von Frobura.

Dieses Geschlecht tritt in unsre Geschichte bereits mit so ausgedehnten Bestungen und in so hohem Anschen ein, daß es schon Jahrhunderte vorher da gewesen senn und gebüht haben muß. Nicht unwahrscheinlich gehörte es schon zu denjenigen, welche bereits bei der Ansiedlung der Franken und Alemannen mächtig waren. Sein höchster Glanz gehört ins carolingische Zeitalter; später sinkt seine Macht. Der Stammsiß der Froburge lag am Nieder Dauenstein, hart an den Grenzen des Sisgan und Burganes, da wo jest nur wenige Steine noch den Sitz eines so mächtigen Hauses ahnen lassen. Man übersah aus demselben die umliegenden Gaue, über welche sich die Güter der Froburge ausdehnten; daher wohl der Name. Sie gaben dem Domstift Basel zwei Bischöse: Ad al ber o und Ortlieb (1135—1167) sie waren Stifter des Klosters Schönthal, Wohlthäter der

jenigen zu St. Alban, Ginsiedeln, Engelberg, St. Urban, Olfverg, Lüzel, des Stiftes zu Zofingen. Wie ein fürstliches hatte dieses Saus seine Erb-Aemter, hielt einen Sofstaat, zählte gegen zweihundert Basallen und Ministerialen, und war so reich, daß die befannte Sage entstand: wenn die Leute ihre Zinse nach Froburg führten, so senen die ersten im Zuge schon im Schloße, und die letten noch in dem, eine Stunde davon entfernten Olten gewesen. Grafen von Froburg waren Landgrafen im Burgau und Sisgan, es erstreckte sich ihr Gebiet von der Nar bis an die Birs, und von der Siggern bis nach Erlispach. Ihnen gehörten die Schlößer Arburg, Bipp, Bechburg, Falkenstein, Wallenburg, Birsegg, die Städte Zofingen, Wallenburg, Friedan, Wietlisbach, Liestal und Olten. Gie maren verwandt mit den mächtigsten Familien damaliger Zeit. 14. Jahrhundert fängt der Glanz ihres Sauses an zu finfen, welches endlich, nach wenigstens zehn rühmlichst befannten Generationen mit Sans (1367) erlosch 62).

Die Herrschaft Wallenburg behauptete stets ihre Exemtion von der Landgrafschaft Sisgau; das wurde schon 1366 und 1390 schiedsrichterlich bekräftiget 63), und a. 1406, 1416, 1418, 1422, durch aufgenommene Kundschaften bestätiget. Sie war aber nie, so weit unsere Geschichte hinaufreicht, Eigenthum der Grafen von Frodurg, sondern blofes Lehen vom Vischof zu Vasel. Vielleichterhielt das Visthum diese Herrschaft, als Adalbero oder Ortlieb aus diesem Hause auf dem bischössichen Stuhle saßen? Es fehlte aber nicht an Versuchen sich der bischössichen Lehensherrschaft zu entledigen und Wallenburg in das Eigenthum der Grafen zu

⁶²⁾ S. v. Arr Gesch. d. Burg. S. 43, sq. 74, sq. 83, sq. Solothurner Wochenbl. Jahrg. 1820. S. 233, sq. Jahrg. 1822. S. 475, 487, 499. Jahrg. 1823. S. 191, sq.

⁶³⁾ Urf. Grogweißbuch fol. 156.

bringen, namentlich feit Spaltung der Bafelischen Ritterschaft in die Partheien vom Stern und vom Psittich. Schon 1244 finden wir die Grafen von Froburg in Berbindung mit denen von Somburg feindselig gegen den Bischof. Diese Kehde endete zum Verderben der Vasallen. Ludwig II. von Froburg und fein Sohn wurden in den Bann gethan, und mußten durch Aufgebung von Birbegg den Frieden erkaufen (1245). Vielleicht ift auch damals Wallenburg aus einer Allode der Grafen bloßes Leben geworden; wenigstens deuten die in regelmäßigen Präscriptionsterminen wieder erhobenen Eigenthumsansprachen der Froburge auf einen derartigen Vorgang. A. 1265 erneuerte zwar Ludwig III. seinen Frieden mit dem Bischof für 12 Jahre 64), allein er räumte doch schon 1274 seine ihm noch übrig gebliebenen Schlößer Wallenburg und Olten dem Kaiser Rudolf ein 65), und schloß sie dem Bischof. Auch diese Fehde endete zu Gunften des Bischofs, indem der Graf nach Ablauf jener 12 Sabre fich wiederum als sein Lebenträger für Wallenburg und Olten befannte. 66) Wieder stand Graf Bolmaro gegen seinen Lebenberren, als im Streite Adolfs von Nassau und Albrechts von Destreich um die Kaiserkrone (1291) der Bischof zu Adolf hielt. Er weigerte fich zu Olten und Wallenburg bischöfliche Befatung einzunehmen, fügte fich aber doch 1295 einem schiederichterlichen Spruch und stellte den üblichen Lebenrevers aus 67). Ein ähnlicher Lehenrevers wodurch fich der Graf als Lehenmann des Bischofes bekannte, wurde noch 1360 ausgestellt 68). Nach vergeblichen Versuchen des letten Grafen von Froburg diese

⁶⁴⁾ Hergott, cod. prob. II. 473.

⁶⁵⁾ Annal. Colmar. S. 11. bei Urftis. Soloth. Wochenbl. f. 1820. S.236.

⁶⁵⁾ Hergott, cod. prob. III. 567.

⁶⁷⁾ Urftie. cod. dipl. S. 134.

⁶⁸⁾ Hergott, cod. prob. III. 818.

Herrschaft dem verwandten Sause Nidau in die Sände zu spielen (1347), oder sie an die Markgrafen von Röttelen zu bringen (1348), wogegen der Bischof Johann von Vienne fich mit aller Kraft widersetze, fiel fie endlich bei des Erstern Tode († 1367) wieder an das Bisthum zurück. Vorübergebend befaßen Wallenburg noch: das Saus Destreich (1378 - 1381) als Pfand für bei der Belagerung von Basel aufgelaufene Kriegsschulden, und 1399 Ritter Burfhard Monch von Landsfron zur Sicherheit für eine von dem H. Stift dargeliehene Summe. Als aber dieses bezahlt senn wollte, entschloß sich endlich der Bischof Wallenburg nebst Homburg und Liestal der Stadt Basel zu verkaufen (1400), und diese kam dann auf die Weise in rubigen Besit dieser Herrschaften 69), ein Besit, welchen auch Solothurn nach vergeblichem Streit (1478) auf einer Zusammenkunft beidseitiger Abgeordneten im Kloster Schönthal anerkannte 70).

Im Umfange der Herrschaft Wallenburg befanden sich einige nicht unbeträchtliche Rittersitze, welche ursprünglich davon weggefommen seyn mochten.

Au oberst im Gebirge, hart an den Sisgauischen Marschen, aber schon im benachbarten Burgan, lag Bechburg, der Sitz eines alten edeln Geschlechtes, welches in unserer Geschichte so oft vorkommt, daß seiner hier gedacht werden muß. Dieses Schloß stand schon im 12. Jahrhundert, und bestand eigentlich auszwei Sitzen: dem Schloß und der Vorburg. Jenes stand Sdeln dieses Namens eigenthümlich zu, von denen Graf Suno (a. 1135) zuerst vorkommt. Seine Abskömmlinge waren Freiherrn und siedelten sich tieser im Thale zu Falkenstein an 71). Vorder-Bechburg aber, gehörte dem

⁶⁹⁾ Siehe oben: ad not. 54, und unten: 94.

⁷⁰⁾ Lug, Fortf. b. Merfmurb. b. Lanbichaft Bafel, II. 112.

⁷¹⁾ v. Arr, Geschichte bes Burgau's. S. 62 ff. 152 ff.

Bischof, und von ihm trugen es erst die Grafen von Froburg, nachher die von Nidan, und zulest die Thiersteine zu Lehen. Von diesen besassen beide Bechburg die Edeln von Issenthal (1325 und 1336), welche sie durch zwei Töchter auf die von Eptingen und von Hünwil brachten, von denen ein Burgfrieden (vom Jahre 1376) befannt ist. A. 1416 fam Bechburg an Solothurn 72).

Nächst dabei lagen die bedeutenden Besitzungen des Klofters Schönthal. Dieses erhielt von seinen Stiftern, Graf Adelbert und seinen Söhnen Volmar und Ludwig, einen umliegenden Bezirf 73), welcher ungefähr den ganzen Sauenstein in fich begriff, und bis auf unfre Tage größtentheils als But dabei geblieben ift. Damals murde das Rlofter von der Bogtei eximiert, d. h. es erhielt die Immunität vom herrschaftlichen Verbande (1145). nach kamen, theils von der Familie feiner Stifter, theils durch andere Gutthäter vom umliegenden Adel, oder von Conversen des Rlosters so bedeutende Güter und Rechte im Sisgau und Burgau dazu, daß das Kloster schon a. 1226 reich genannt werden fonnte. Es besaß in Bennwil und Titterten Sofe und Gerichte, ebendafelbit gleichwie auch zu Onolzwiler, Regetschwyl, Mümliswyl, Bawyl mit ihren Filial-Capellen, den Kirchensat, außerdem aber in 25 Sisgauischen und 22 auswärtigen Ortschaften: Allodien, Sufen, Tschuppus, Leute und Gefälle 74). Die Kastvogtei über das Kloster hatte anfangs seinen Stiftern, den Grafen von Froburg jugestanden. Nach ihrem Erlöschen und dem Erwerb von Wallenburg

⁷²⁾ Urkunden im Soloth. Wochenblatt für 1813, S. 245. sq. 314.; für 1820, S. 363. sq.; 1823, S. 126.

⁷³⁾ Urfunde von 1300, bei Bruckner, S. 1505. Soloth. Wochenblatt für 1824, S. 557.

⁷⁴⁾ Urfunde im Soloth. Wochenblatt für 1824, S. 530. Luz, neue Merkwürdigfeiten II. 122.

durch Basel, übernahm sie der Nath dieser Stadt (a. 1416)⁷⁵). A. 1486 und 1506 trat ihm das Kloster auch alle seine weltlichen Herrlichkeitsrechte im Sisgau ab, und siel endlich ihm ganz anheim, als im Bauernfriege (1525) die Neligiosen dasselbe verlassen und die Aufrührer die Gebäuslichkeiten verbrannt hatten. Viele seiner Güter besaß bis auf die neuesten Zeiten das Spital zu Basel ⁷⁶).

Ebenfalls eine exceptionelle Stellung behauptete in der Herrschaft Wallenburg das Dorf Höllstein. Schon im 10. Jahrhunderte wollte das Kloster Vanerne im Laufanner-Bisthum, felbiges von einem dagefessenen mallonischen Edelmann Namens Willi, geschenft erhalten haben. Underemal leitete dieses Kloster wiederum seine Rechte vom König Otto ab, dem es von einem Bergog Andolf (im 12. Sahrhundert) anheimgefallen senn sollte. A. 1153 bestätigte wenigstens König Friedrich Vaverne in diesem Besit. Höllstein war ursprünglich ein bloser Sof gewesen, der durch einen Meier des Klosters gebaut wurde. Dann aber fam es als Mannleben in die Sände verschiedener Edlen, wie der Eptingen (1370), der Rot (1413), wobei das Kloster sich blos die Karrenfahrt bis Kerzerz vorbehielt, d. h. das Recht, seinen Elsasser Wein frohnsweise weiters führen zu laffen. Schon damals gehörte indef die Ober-Serrlichkeit entschieden nach Wallenburg, worüber öftere Kundschaften aufgenommen (1406, 1413, 1415, 1422, 1456) und sogar einmal durch Bern schiedsrichterlich entschieden wurde. Als der zu Basel zum Vavst gewählte Herzog von Savonen das Kloster Panerne der päpstlichen Kammer schenkte, benüpten die Lebenträger von Söllstein, damals die Rot-

⁷⁵⁾ Urfunde, bei Ochs, III. 117. Soloth. Wochenblatt für 1824. S. 576.

⁷⁶⁾ Ochs, VI. 524. im Soloth. Wochenbl. f. 1827, 37 Urf. Rauracis, Taschenbuch von M. Luz, f. 1826, S. 19.

berg und Offenburg (seit 1440) die Anwesenheit des Conzils, um sich mit ihren Rechten an diesem Dorfe frisch belehnen zu lassen; worauf denn Basel dasselbe von ihnen erwarb. Ein Versuch Berns (1570) die Rechte von Payerne zu seinen Gunsten wieder geltend zu machen, blieb ohne Erfolg.

Im andern Scitenthale liegen Regoldswil (oder Regetschwil) und 3nfen, welche ebenfalls unter Wallenburg besondre Edelsite waren. Jenes mag zum Schlosse Reiffenstein gehört haben, von dem im 12. Sahrhundert Edle des Namens vorkommen; später fand es eignen Edeln ju. Burthard von Rigolywiler foll (1226) diefes Gut an die Herrschaft Wallenburg gebracht haben. Infen aber stand mit Leuten und Gerichten einem Zweige der Edeln von Eptingen ju, und hatte einen eignen Sdelfit, da wo jest die Dorffirche fieht. Dazu gehörte: der Kirchberg mit Matten und Aeckern, Saus, Sof und Soffatt, der Kirchenfat, ein Theil des Zehnts, Güter, Gerichte, Hochwälder, die Jagd und Gefälle. Auf die Sptinger folgten im Befit von Zufen: die Edeln von Rotberg (1460), von Reichenstein (1486), ein Bürger von Lieftal: Strübin, und die Stadt Basel (1535). Die hohe Herrlichkeit über Regoldswil und Zufen hatte jeweilen der Herrschaft Wallenburg zugestanden.

Jum Schlosse Wildenstein, der einzigen im Sisgan von den Stürmen der Zeit noch verschonten Burg, gebörten die umliegenden Güter, große Waldungen, nebst einigen andern im Lande zerstreuten Gütern, Rechten und Leuten, ohne besondere Gerichtsbarkeit; aber doch war es ein gefreiter Rittersiß. Ob Lehen von der Herrschaft, oder Allode seiner Besißer? ist unbekannt; wahrscheinlich Ersteres. Hier mögen denn auch Anfangs Edle dieses Namens gesessen haben (vielleicht blos Eptinger, zugenannt von Wildenstein?), nach deren Abgang es durch die Hände vieler

Besitzer und verschiedener Geschlechter, endlich um 775 fl. an Basel kam (1509). Dieses sonderte die ausgedehnten Waldungen, Rechte und Gefälle davon ab, und gab das Gut selbst in Privatbesitz zurück. Zweimal war es belagert und genommen worden: A. 1334 durch die Städte Bern und Solothurn, in der Fehde Gözen von Eptingen mit dem Grafen von Froburg, und 1378 durch Basel. Jest noch gewährt es durch seine alterthümliche Ausstattung und romantische Lage, wie keines, ein Bild des Mittelalters 77).

Auch Gutenfels, von dem nahe bei Wildenstein faum noch einige Trümmer vorhanden find, bildete mit zerftreuten Gütern und Gerechtsamen einen besondern Ritterfis. Nach seinem Zerfall im großen Erdbeben, scheint es nicht mehr aufgebaut worden zu senn, denn 1371 kommt es als bloser Burgstall vor. Seine ältesten Serren mogen die Grafen von Froburg gewesen senn; nach ihrem Aussterben fiel es dem Bischof wieder anheim. Also war es abbängig von der Herrschaft Wallenburg. Als der Bischof Johann von Vienne mit Bern friegte (1367), befaß Gutenfels Graf Simon von Thierstein 11 Jahre lang. Die Grafen von Froburg batten es als Afterleben wiederum bingegeben, denen von Ramstein, Schönau, Eptingen, Mönch von Landsfron, welche vor dem Erdbeben fets dafelbit gewohnt hatten. Zu diesem Schloß Gutenfels scheint merkwürdigerweise das entfernte Stingen gehört zu haben, anfangs ein bloßer Sof, zu Sissach gehörig, dann aber Edeln feines Ramens zuftändig. Wann und wie es an Gutenfels fam, ift nicht mehr zu ermitteln. Beide erwarb Bafel 1467 um 180 fl. von den Monch 78).

⁷⁷⁾ Basler Almanach von 1792, 16. S. 25. Mauracis, Tafchenbuch für 1830, von M. Luz. 16. S. 28.

⁷⁸⁾ Grofweißbuch fol. 436. Oche, IV. 146.

Jur Herrschaft Wallenburg gehörte vielleicht ursprünglich noch, was dießseits derselben am Abhang des Gebirges
lag, nämlich: Namstein, Seewen, Büren, die Ortschaften St. Pantaleon, Nüglar, Hochwald, Gempen und endlich Bubendorf. Allein es machten diese
Theile schon so frühe und so hartnäckig ihre Nechte streitig,
daß hier einmal eine Absonderung vorgegangen senn muß,
deren Zeit und Veranlassung nun unbekannt ist. Wir werden sogleich zeigen, wie es Basel gelang, seine Herrschaft
wieder über Namstein und Bubendorf auszudehnen. Sein
Versuch, auch über die andern Ortschaften die ursprüngliche
Sisgauische oder Wallenburgische Landeshoheit herzustellen,
hätte (a. 1531) fast zum sogenannten Galgenkrieg
geführt.

4) Ramstein und Gilgenberg.

Bu Ramstein gehörte ursprünglich nur das Dorf Brezwil; nach und nach war aber das nahegelegne Gil= genberg mit dem Grenzdorfe Munningen, mit Meltingen und Zullwil dazu gekommen. Später ftanden außerdem noch Zwingen, und zeitweise auch Birse ch und Lieftal den Serren von Namstein zu. Ramstein, Gilgenberg und Zwingen bildeten aber gewissermaßen eine besondere Berrschaft. Auf Ramstein, einem der festesten und schönsten Schlösser im Sisgau, saffen seit unvordenklichen Zeiten die Freiherren von Ramstein, eine der ältesten Familien des Landes, und Erbfämmerer der Stift Basel. war Leben vom Bisthum, mahrscheinlich in Verbindung mit dem Erbamte, und mag diesem Geschlechte hingegeben morden senn, als Wallenburg noch nicht den Grafen von Froburg zustand, diese Serrschaft also noch keine Eremtion von der Landgrafschaft Sisgau ansvrach. Das läßt wenigstens das Verhältniß der Freiherren von Ramstein als Lebenleute des Bischofs, und doch wieder ihre Beziehung zu den Serren

ju Wallenburg und den Landgrafen im Sisgau vermuthen. Sehr frühe schon zerfiel, wahrscheinlich in Folge einer Misheirath, diese Familie in zwei Zweige: die Freiherrn und die Edelfnechte. Jene erloschen mit Rudolf (1459); auf fie folgte im Besit der Leben der Edelfnecht Seinrich von Ramstein. Jener Rudolf hatte drei Töchter, von denen Urfula den befannten Freiherrn Thomas von Falfenstein heirathete; die beiden andern aber aus des Baters Schloß Zwingen mit Bauern entflohen. Sie wurden zu Breifach eingeholt, ihre Buhlen hingerichtet, die ältere in Farnspurg und die jungere in Gilgenberg gefangen gesett. Die Lettere ftarb (1514) im Rlofter der reuenden Gunderinnen zu Basel 79). Rudolfs natürlicher Sohn: Sans Bernhard, Ritter, folgte dem Bater mit Ginwilligung des Lebensherren im Besit von Gilgenberg. Nicht unwahrscheinlich ift jener Sans Immer, welcher unter dem Mamen Pfeffer = Sans in die Geschichte des Schwabenfrieges verwickelt ift, wiederum dieses Sans Bernhards Sohn. Das Schlof Ramstein mit Brezwil verkaufte der lette diefes Geschlechts: Christoph, an Basel (1518) um 3000 fl. und eine Schaube von Sammt und Damast für seine Bemablin, und der Bischof gab als Lebenherr seine Sinwilliauna dazu (1522) 80), gegen Abtretung von 1/3 des Kaufschillings. So gelangte also Basel endlich in Besit dieses Schlosses, welches schon zweimal (1297 und 1303) durch seine Büraer erobert worden war.

Gilgenberg aber, die Beste, Thurm, Burgbann und Güter, welche Thüring von Ramstein gebaut hatte, nachs dem sein Stammschloß (1303) durch die Baster gebrochen worden, Gilgenberg, sammt den zugehörigen Dörfern Nunningen, Meltingen, Zullwiler, Rotris, verkaufte jene Hand Im-

⁷⁹⁾ Hafner, Soloth. Schauplat. S. 485.

⁸⁰⁾ Urfunde im Großweißbuch, fol. 523.

mer (1527) der Stadt Solothurn um 5900 fl., mit der schon sein Vater im Jahre 1464 ein Vürgerrecht eingegangen, und welcher er das Deffnungsrecht daselbst eingeräumt hatte⁸¹).

Gilgenberg wurde eine Solothurnische und Namstein eine Baselische Landvogtei; lettere aber schon 1668 derjesnigen von Wallenburg incorporirt. Das Schloß verlich der Nath (1737) dem Nitter Lufas Schaub für seine im Lachsfangstreit der Stadt geleisteten Dienste, 1770 Lufas Fäsch, wegen seiner Bemühungen gegen die Fruchtsperre, und 1793 dem Dreierherrn Münch um seiner Verdienste im Allgemeinen willen. Später gerieth es in Zerfall und ist seitdem Nuine geblieben.

Zwingen, später gewöhnlich der Wohnsitz der Edeln von Ramstein, siel mit Erlöschung des Stammes wiederum dem Bisthum anheim.

5) Seewen und Büren.

Beide diese Ortschaften standen sonderbarerweise den Grafen von Thierstein zu, und nicht der Herrschaft Wallenburg.

Seewen, unterhalb Brezwil, also unfern von Namstein gelegen, und nach einem kleinen See also genannt, scheint ursprünglich dem Kloster Beinwil zuständig gewesen zu senn. Im Jahre 1147 besaß dasselbe dort Allosdien, 1272 die Kirche, 1307 die Mühle. Das Kloster gab es (1287—1318) dem Thüring Reich hin, tauschweise gegen das Patronat zu Ror 82). Später scheint es an Ramstein gekommen zu senn; denn 1462 verpfändete Urssula, des letzen Freiherrn von Ramstein Wittwe, ihre eis

⁸¹⁾ Safner, S. 433, 476. Coloth. Wochenblatt von 1814. S. 41.

⁸²⁾ Urfunde im Soloth. Wochenblatt für 1813, S. 427.; für 1824, S. 261; für 1826, S. 88, 246, 293.

genthümliche Herrschaft Seewen der Stadt Solothurn. Thomas von Falkenstein, ihr Tochtermann, wollte die Herrsschaft einlösen; allein Solothurn weigerte sich den Pfandschilling zurückzunehmen. Nach langen Unterhandlungen erwuchs dieser Streit vor den Rath zu Constanz als Schiedsrichter, wo aber Thomas den Prozest verlor, weil er an zwei Rechtstagen nicht erschienen war. Solothurn blieb also im Pfandbesis. Nachdem Thomas vergeblich Hülfe beim Kammergericht in Nothweil in Acht und Bannserklärung gesucht, verfaufte er endlich seine Ansprüche dem Grafen Osmald von Thierstein Pfessingen (1467). Von diesem erwarb Solothurn Seewen, und fand Thomas Tochter erster She, Elsbeth, für ihre weitern Ansprüche noch mit 300 fl. ab (1485) 83).

Büren mag ursprünglich zu dem auf einem Felsen darsüber liegenden Schloß Sternenberg gehört haben; als dieses im Erdbeben zerfiel wurde der Edelsitz unten im Dorfe wieder aufgebaut. Dieses Mannlehen besaßen vom Hause Thierstein die Edeln Mönch (1330), Meier (1426), Schaler von Leimen (1538), Offenburg (1555). Junker Elaus Meier wurde mit seinem Knechte 1426 auf dem Gundeldingerseld von Bauern dieser seiner Herschaft erschlagen. A. 1482 verglich sich Basel mit dem Grafen von Thierstein dahin, daß es ihm alle seine Ansprachen darsan gegen Diegten u. a. m. abtrat. A. 1499 suchte es aber vergeblich wieder in den Besitz von Büren zu gelangen, denn schon 1502 traten es die Grafen mit Burgstall, Herschaft und einem Anheil an Dornach der Stadt Solothurn ab 84).

⁸³⁾ Hafner, S. 402 — 404. Soloth. Wochenblatt für 1813, S. 127; für 1820, S. 179, 181—204, 277; für 1830, S. 187.

⁸⁴⁾ Hafner, S. 408. Ddis, 1. S. 698.

Schon 1462 und 1478, als Seewen an Solothurn absgetreten wurde, hatte man gestritten: ob die Leute von Seeswen und Büren auf die Landtage im Sisgau gehörten? und schon damals vermochte Basel nicht mehr seine Sisgauische Landeshoheit darüber festzuhalten. A. 1531 anerkannte es aber sogar förmlich die Solothurnische Oberherrlichkeit daselbst.

6) Besitungen des Klosters Beinwil.

St. Pantaleon und Muglar, zwei auf dem Berge oberhalb Büren gelegene Ortschaften, waren dem Kloster Beinwil durch die Edeln von Rappoltstein (1145) veraabt worden, denen sie wahrscheinlich von ihren Agnaten, den Grafen von Froburg, jugefallen. Gie wurden Dinghöfe dieses Klosters, und als solche dem Oberhofe zu Breitenbach zugeordnet. Doch mochte das Domstift Basel Güter in diefen Bännen besigen, und an die Ortschaften selbst Ansprüche gemacht haben, denn 1522 wurden fie ihm schiedsrichterlich jum Besten von Solothurn aberkannt 85). Wie Solothurn dazu kam? ist unbefannt; Bafel begab sich durch den citirten Untergangsbrief der Sisgauischen Sobeit darüber. Seltisvera und Luvsingen, welche der Abt von Beinwil, als in seine Dinghöfe gehörig ebenfalls ansprach, wurden jedoch der Stadt Basel zuerkannt. (1436, 1509, 1531, 1532 , 1538) 86).

7) Dinghöfe der Domprobstei Bafel.

Im Sisgau befaß das Domstift Basel außer der allgemeinen Landeshoheit noch besondere Güter mit den dazu gehörigen Nechten. Als solche sinden wir: Bubendorf,

⁸⁵⁾ Urf. im Solothurn. Wochenbl. Jahrg. 1822. S. 331. Jahrg. 1824. S. 255, 261.

⁸⁶⁾ Urfunden im Grofweißbuch fol. 367. 372. 380. 383.

Hochwald und Gempen, welche ebenfalls nach Hof-Necht verwaltet wurden. Bubendorf mag früher eine weit bedeutendere Gemarkung gehabt haben als heutzutage; denn es scheint noch dazu gehört zu haben: Ramlisburg, vielleicht der Arghof bei Wildenstein, und der Gürbelenshof bei Höllstein.

Der Gürbelenhof ift nicht unwahrscheinlich jener Hof, welcher in der Urfunde von 1048 87) schon dem Domstift zugestanden wird. Er bestand aus 10 Tschuppus, und war nach Sitte selbiger Zeit verschiedenen Edeln verlieben. A. 1253 war Ulrich der Schultheiß zu Wallenburg, 1278 einer von Eptingen, 1360 die Schaler (wahrscheinlich afterlehnsweise), 1465 gar hemmann von Mülinen damit belehnt. Zu Bubendorf mogen die Güter der Domstift vorzüglich im Salland und dem Walde Blomd bestanden haben. A. 1230 befaßen felbige die Edeln von Bubendorf, 1240 zwei Bruder Lolinger, und von 1253 an die Besitzer des Gürbelenhofes zugleich mit diesem, wie vielleicht ihre Vorgänger auch. Ramlisburg war früher nur ein Sof gewesen, nachwärts wurde daselbst noch ein zweiter angelegt. Alle diese Güter scheinen indeß erst in einen Dinghof vereiniget worden zu fenn, als die Grafen von Froburg, von welchen die von Bubendorf fie zu Leben tragen wollten, zu Gunften des Domstifts auf ihre Ansvrüche verzichtet hatten, und das Geschlecht der Edeln von Bubendorf selbst erloschen war (1250). Doch blieb eine Spur des frühern Lehensverbandes mit Wallenburg, indem der Dinghof keine Exemtion ansprach, sondern für die bobe Herrlichfeit seine Unterthänigkeit zu Wallenburg stets selbst anerkannte 88). Mit Wallenburg fiel also die Oberherrlich-

⁸⁷⁾ S. oben Mot. 21.

⁸⁸⁾ Urtheile b. Dinggerichte von 1399. 1406, 1420, 1482. Bei Brudner Merfw. XV. Stud.

feit über Bubendorf an Basel, mit der Domprobstei auch der Dinghof (1574). Die Hofrechte wurden in ein bloßes Berein verwandelt, und die Hofverfassung ging 1600 von selbst ein.

Der Hof zu Gempen, a. 1434 auch noch ein Dinghof, vom Domstift nicht an Basel kam sondern an Solothurn, das ihn mit allen Rechten erkaufte (1518, 1530, 1584). Hoch-wald, vielleicht früher ebendahin gehörig, war schon 1503 um 200 Pfd. Stäbler dieser Stadt verkauft worden 89). Beides wurde durch einen Domprobst veräußert, welcher Basel nicht befreundet war. Beide Höfe wurden mit Seewen, Büren, St. Pantaleon, Nuglar und Dornach, durch den Untergangsbrief 1531 förmlich von der Landgrafschaft Sisgau getrennt, und der Stadt Solothurn mit aller Landeshoheit zuerkannt.

8) Liestal.

Nächst den drei erstgenannten war die wichtigste Herrschaft im Sisgau Liestal, mit den dazu gehörigen Ortschaften Lausen und Seltisperg; nicht sowohl seines Umfanges wegen, als vielmehr durch seine Lage am Eingang des Landes und als Hauptort des Sisgau's. Diese drei Ortschaften bildeten zusammen eine Zehntstur, und mögen also schon frühe zusammengehört haben; auch später psiegte man sie stets unter dem Namen: "Stadt und Amt Liestal" zusammenzufassen.

Die ältesten Herren von Liestal, so weit unsre Geschichte hinaufreicht, sind die Grafen von Froburg. Es sinden sich wenigstens Spuren, daß sie im 12. und 13. Jahrhundert daselbst herrschaftliche Aechte geübt haben. Auf sie mögen (schon um 1266) die Grafen von Homburg ge-

⁸⁹⁾ Safner, S. 408. 409. 413.

folgt senn. Wir haben schon oben der Urfunde gedacht 90), fraft welcher Graf Werner, um einer Schuld von 200 Mark willen, dem Bischof von Basel das Eigenthum von Liestal und Somburg übertragen und beide von ihm wiederum zu Leben empfangen haben foll. A. 1305 erwarb jedoch der Bischof beide unbestreitbar durch Kauf von des Grafen Erbin und Schwester Ida von Toggenburg 91). Er vermochte fich nicht fich lange in ihrem Besite zu erhalten; denn als er durch seine Theilnahme am Streite der beiden Gegenfaiser in große Rosten war verwickelt worden, wurde Liestal dem Freiherrn Ulrich von Ramstein um 120 Mark Silbers verpfändet (1323) 92), welcher bis 1357 in deffen Befit gewesen zu senn scheint, wo Liestal, als im Erdbeben zerfallen und völlig werthloses Pfand, dem Eigenthümer wieder beimgeschlagen worden senn mag. Damals muß Liestal denn auch von der Landgrafschaft eximiert, und zur besondern Herrschaft erhoben worden senn; denn als der Bischof den Grafen von Thierstein, Sabsvurg und Froburg die Rechte der Landgrafen neut verlieh (1363), mußten diese versprechen des Bischofs Amtleute zu Liestal auch übers Blut richten zu lassen 93). Früher, wo die Grafen von Froburg beides, die Landgrafschaft und Liestal zugleich befaßen, märe folche Exemtion zwecklos gewesen. A. 1373 — 1381 befaß Lieftal zugleich mit Somburg und Wallenburg wiederum ein Pfandaläubiger; der Berzog von Destreich, zur Sicherheit für 30,000 fl., welche ihm der Bischof bei der Belagerung von Basel schuldig geworden war, und für so lange als ihm Minder Basel nicht eingeräumt werden könnte. A. 1381 nahmen der Bergog von Destreich und die Stadt Bafel so-

⁹⁰⁾ S. ad not. 50

⁹¹⁾ S. bie Urfunden bei Brudner. S. 970. 975.

⁹²⁾ Urf. ebenbafelbft. S. 981.

⁹³⁾ Hergott, codex prob. III. 323. Schöpfl, Als. dipl. II. 1116.

gar Liestal mit Gewalt ein, als der Bischof des Herzogs Lebensmann, Grafen Simon von Thierstein, feindlich angegriffen hatte. Bei dieser Eroberung mar es jum Theil verbrannt worden. Nach dem Vertrage der beiden Eroberer sollte der Herzog Liestal bis zur Wahl eines andern Bischofs behalten; aber schon im folgenden Jahre war Immer von Ramstein, der Verweser des Bisthums, wieder im Besit. A. 1392 waren fammtliche Herrschaften des Bischofs wiederum der Domstift vervfändet um sie von Destreich einlöfen zu können, und 1400 murden sie endlich zu Bezahlung der Pfandsumme an Basel verkauft 94). Dieses erhielt 1416 von den Grafen von Thierstein auch ihre weiters noch übrigen Ansprüche; faufte die geringern Serrschaftsrechte, welche nach und nach veräußert worden waren, wieder an fich, und erhielt also wiederum volles Landeshoheits= und Eigen= thumsrecht über Lieftal. Diese Besitzung wurde der Stadt noch zu mehrerer Sicherheit feierlich von den Pabsten bestätiget. (1482, 1512, 1520, 1533.) Das Schloß stellten 1599 die Edeln von Offenburg wieder ber. A. 1465 war es von den Ze Abyn in ihren Besit gekommen; diese hatten es 1325 lebensweise erworben. Nach den Offenburg kam es noch auf mehrere andere Benter.

Was vom Sisgau unterhalb Liestal liegt, ist schon frühe sersplittert, trägt so wenige Spuren eines größern Complexes, welchem die einzelnen Theile einmal angehört haben könnten, ja nicht einmal sichere Beweise der Ausdehnung der Landgrafschaft Sisgau bis hieher, daß wohl in sehr alter Zeit hier eine Zerstückelung und Auseinandersetzung stattgefunden haben muß. Auch hier scheinen in den allerältesten Zeiten die Grafen von Frodurg Landesherren gewesen zu senn. Von ihnen siel ein Theil, wie schon mit Liestal

⁹⁴⁾ Urf. bei Brudner. S. 993. Ochs IV. 343.

geschah, dem Hause Homburg zu, bei dessen Erlöschen erst Habspurg und dann Destreich als Besitzer auftrat. Es könnte also hier im Aleinen dasselbe erfolgt senn, was unter den Burgundischen Königen im Großen, nämlich eine Zersplitterung des Gaues in einzelne Theile.

9) Besitungen des Klofters Olfperg.

Dieses hart an den Sisgauischen Grenzen gelegene Kloster besaß im Sisgau namhafte Güter, wie z. B. Hersperg, Nushof, Olsperg und Giebenach. Das Dörstein Olsperg, welches selbst auf beiden Seiten des Fielenbaches, also im Sis- und Frickgaue liegt, war ursprünglich ein Hof gewesen, und hatte den Sdeln von Ougheim zugestanden. Shatte keinen besondern Dorsbann, sondern lag in der Gemarkung von Aristors, von welcher es erst 1505 und 1664 gänzlich ausgeschieden wurde. Diese Sdeln von Ougheim verkauften es (1236) dem Kloster 95). Giebenach bestand 1400 noch aus 4 Hösen, sämmtlich Erbslehengütern des Klosters 96). Die Landeshoheit über Giebenach erwarb Basel mit Liestal, über Olsperg mit Aristors. Durch spätere Verträge wurden die gegenseitigen Herrschafts-Rechte besser ausgeschieden.

10) Augit.

Beide Dörfer Augst, ebenfalls in zwei Gauen, dem Sisgau und Frickgau gelegen, scheinen zusammen den Grasen von Habspurg zuständig gewesen zu senn. Kaiser Mudolf schenkte wenigstens den Kirchensaß daselbst der von ihm im Dome zu Basel gestisteten Pfründe (1282) 97). Das Uebrige

⁹⁵⁾ Urf. bei Burftifen , cod. dipl. fol. 64.

⁹⁶⁾ Revers v. 1589 bei Lug, neue Merfm. 11. 64.

⁹⁷⁾ Urfunde bei Schopfiin. Als. dipl. II. 749.

mag dann an das Reich gekommen senn; denn von diesem trug es pfandweise Ritter Hemmann v. Offenburg zu Lehen, sammt der hohen Herrlichkeit, der Hälfte des Zolles, Zinsen und Gefällen (1430). Er saß gewöhnlich im sogenannten Schlößlein, dem frühern Edelsiß. Die Oberhoheit über den Sisgauischen Theil von Augst war schon 1355 entschieden der Herrschaft Farnspurg zugesprochen worden, und kam mit dieser an Basel. Jenseits der Ergolz und dem Fielenbach blieb Augst Rheinfeldisch. Die niedern Gerichte im Baselischen Antheil trat die Herrschaft Rheinfelden 1534 vergleichsweise an Basel ab 98).

11) Schauenburg.

Zum alten Schloffe, dem Stammst des edlen Geschlechtes dieses Namens, gehörten die Dörfer Mungach, Frenfendorf, Rülliftorf, Röferen und die Müble im Schönthal; anfangs wahrscheinlich nur mit Zwing und Bann, später theilweise auch mit der hohen Serrlichkeit, und folglich als besondere Herrschaft. Nicht unwahrscheinlich war sie anfangs nicht Eigenthum ihrer Besiter, sondern Leben von den Grafen von Froburg gewesen. Nach dem Erlöschen ihres Geschlechtes in diesen Landen, und dem Berfalle des Schlofies im Erdbeben (1356), scheint fie gerflückelt worden zu fenn. Den Burgstall mit dazu gehörigen Gütern, verlieh (1428) Landgraf Sans mit der gesammten hoben und niedern Sobeit dem Mitter Semmann von Offen-Wie es an jenen gefommen? ift unbekannt. bura 99). Vielleicht waren diese Leben, als sie beim Aussterben der Grafen von Froburg dem Bischof anheimgefallen maren, von diesem dem Landgrafen übertragen worden?

⁹⁸⁾ Brudner Merfw. S. 2707. Ochs V. 115.

⁹⁹⁾ Urf. bei Brudner. S. 1175. sq. 1196.

Im Besit dieses Geschlechts Offenburg blieben die Schauenburgischen Güter bis 1560; ein Theil derselben mar aber früher schon an das Rloster Schauenburg gekommen. Mungach war bald nach der Offenburgischen Erwerbung im Armagnafenfrieg zerftört worden und eingegangen: Füllistorf aber, welches ein Gestüt der Grafen von Froburg gewesen senn mag, verkauften diese, nachdem sie die Lebenträger von Schauenburg um ihre Rechte abgefunden batten, dem Bischof von Basel (1356). Von ihm besaß es vfandweise Ulrich von Ramstein (1373), und nachher ebenfalls der Ritter von Offenburg (1432). Als aber zwischen diefen beiden der Ablösung halb ein Streit entstand, verkaufte es Bischof Friedrich Ze Rhyn an Basel (1439), mit Vorbehalt der Wiederlösung, sammt den übrigen Gerichten und Hoheitsrechten der alten Herrschaft Schauenburg 100). Sie wurden sämmtlich zum Amte Liestal geschlagen. Die entäußerten Gerichte von Frenkendorf famen 1525 wieder bingu.

12) Prattelen.

Prattelen, mit einem früher auf der Spipe des Adlerberges gelegenen, nach dessen Zerfall im Erdbeben aber unten im Dorf erbauten Schloß, war soweit unsere urfundlichen Nachrichten hinaufgehen, stets im Besitz der Edeln, von Eptingen. Doch scheinen sie selbiges, gleich wie auch Sissach, Zunzgen u. a. m. vom Hause Oestreich zu Lehen getragen zu haben; denn noch 1471 maßte sich der burgundische Landvogt Peter von Hagenbach, als Pfandinshaber von Vorder = Destreich an, daselbst einen Landtag zu halten. Destreich könnte also durch das Homburgische Erbe (1330 und 1360) in Besitz dieses Lehens gekommen senn.

Obschon Prattelen unbestreitbar innerhalb der Sisganischen Landmarchen liegt, so behauptete es doch stets, wenig-

¹⁰⁰⁾ Urf. bei Brudner. S. 1234. Ochs. III. 270.

stens für den innern Dorf-Etter, seine Exemtion von der Landgrafschaft. Als einmal Graf Simon von Thierstein, herr von Farnspurg und Landgraf im Sisgau, mit vielen Leuten nach Prattelen gefommen war, und dort unter der großen Linde "ftühlen" wollte, trat Junker Gottfried von Eptingen mit seinem Anaben an der Sand vor den Grafen und bat "ihn in seinem Dorfe ungehindert zu lassen." Graf antwortete, "Gözmann, es foll Dir an Deinen Rech-"ten unschädlich senn!" worauf dieser erwiederte: " Bnädi-"ger Berr, es kommen viel fremde Leute ber, die möchten "mähnen ihr hättet bier zu richten." Sierauf babe der Graf außerhalb des Etters flühlen laffen. Nach einem langen Streit, worin viele Kundschaften abgehört und mehrere Landtage gehalten worden (1435—1480), wurde endlich denen von Sptingen der Blutbann innert dem Dorf-Stter zuerkannt, außerhalb aber der Serrschaft Farnsvurg, als der Landgrafschaft Sisgau 101). Der Umfang dieses innern Etters murde nun bestimmt, ein Eptingisches Sochgericht innerhalb und ein Farnspurgisches außerhalb deffelben errichtet. Landtage waren schon 1435 und 1471 zu Prattelen gehalten, und den Landleuten daselbst der Besuch der Sisgauischen Landtage verboten worden. Erst als dieses Dorf an Basel fam, wurde die also zersplitterte Landesherrlichkeit wiederum vereiniget. A. 1469 hatte, in einer Fehde mit Bernhard von Eptingen, Solothurn versucht, deffen Berrschaften Eptingen und Prattelen fich anzueignen; es nahm dieselben ein, und ließ fich daselbst schwören. Schon im folgenden Jahre famen jedoch die Eptingen wieder in Beng; und 1510-1525 fam endlich Prattelen an Basel 102).

¹⁰¹⁾ S. Brudner. S. 201.

¹⁰²⁾ Urf. bei Brudfner. S. 226. Ochs V. 527.

13) Wartenberg und Mutteng.

Auf dem Wartenberge lagen drei Schlößer, jedes mit Thurm und Nebengebäuden, das mittlere von mehreren Graben umringt, alle zusammen wiederum von einer Mauer umgeben. Sie follen jum Theil romischen Ursprungs fenn 103). Dazu gehörte das Dorf Muttenz und fein großer Bann, in deffen Umfang zwei Klöster lagen, Engent hal und das Rothe Saus. Auch diese Besitzung nahm schon im 13. Jahrhundert die gesammte bobe und niedere Serrlichkeit für fich in Anspruch, war also kein blokes Nitterleben, sondern eine Herrschaft. Sie soll früher Berren eigenen Namens gehabt haben, von denen schon im 10. und noch im 13. Jahrhundert Spuren vorhanden find. Von ihnen berichtet die Sage: fie hatten fich die Lebensmittel durch große Sunde ins Schloß binauftragen laffen. Später ftand der Wartenberg den Grafen von Froburg, dann denen von Somburg ju. Der Graf von Froburg bestritt 1221 dem Kloster St. Alban das Recht in der Birs zu fischen. Graf Werner von homburg verkaufte der Stadt Basel das Kahrrecht in derselben (1295) 104), und Graf Sermann gestand dem Rloster St. Alban sein Recht an beide Birdufer zu (1301). Nach dem Erlöschen des Hauses Neu-Homburg (1305) mögen die Wartenberge erst an die Linie von Alt = Somburg, dann aber an das Saus Sabsvurg gefommen senn, welches jedoch, unfähig seine Unsprüche gegen Destreich durchzuseten, fich mit diesem Mitbewerber dahin verglich: daß das Somburgische Erbe der Berzoge Eigenthum senn, von den Grafen aber zu Leben getragen werden solle (1330) 105). Später gab Habspurg das Recht an das Somburgische Erbe vollends

¹⁰³⁾ Luz, neue Merfw. I. S. 129 - 132.

¹⁰⁴⁾ Urstis. cod. dipl. fol. 43.

¹⁰⁵⁾ Tschubi's Chronif, II. 314. 316.

auf (1364). Alle drei Burgen batten von den Grafen von Homburg die Marschalf von Basel zu Leben getragen (1289), nach ihnen die Bur Connen (1301). Borderund Mittel = Wartenberg famen 1371 in die Sande der Mönche, als deren Theilhaber oder Afterlebensmann Jafob Zuboll erscheint (1399). Conrad Mönch, welcher mit Schulden beladen mar, verpfändete dieses Leben der Stadt Basel, und sette fie in Befit der Vfandschaft (1479); allein erft mit Mönchenstein fam die Stadt in vollständige Bewähr. Das dritte Schloß trugen nach den Bur Sonnen die Seevogel (1447), und dann die Sertenstein (1507) zu Leben von Sabsvurg und Destreich. Von den lettern fam auch dieses an Basel (1507). Weil die Geschlechter dieser Lebenleute sämmtlich im Rath zu Basel gesessen batten, entstand die Sage: sie senen jeweilen zu Pferd gesessen, wenn man den Schall der Rathsglocke ju Bafel gehört habe. Alle drei Burgen waren im großen Erdbeben zusammengefturgt und seitdem nicht mehr wohnlich eingerichtet worden; als Basel Besit davon nahm, saß daselbst nur noch ein Vogt zur Burgbut. Der Dinghof zu Muttenz war längst eingegangen; gleichwie auch das Schloß Fröschenet, welches Bischof Sartung Mönch auf dem Leben seines Baters gebaut hatte, um mahrend des Congils der lästigen Bewirthung überhoben zu fenn.

Der Meierhof zwischen Rhein, Birs und der Hartwaldung, früher Klein-Rheinfelden jest Birsfeld genannt, mag ursprünglich zur Herrschaft Wartenberg gehört haben; denn er lag im Umfang der Landgrafschaft Sisgan, in den Marken von Muttenz, und zinste in den Hof daselbst 13 ß. Doch sprach das Kloster St. Alban, "Holz und Gestade, Feld, Aecker, Matten, Wunne und Weid, Weg und Steg, nüzit ausgenommen" an, und 1221 mußte der Graf von Froburg, so wie 1301 der Graf von Homburg dem

Rloster beide Ufer mit dem Fischenz zugestehen 106). Das Klosser besaß also daselbst alles Land, "einen Reitspieß in den Rhein und in die Birs, mit der Hart und der Hagenau 107). Diese Grundstücke wurden durch einen Meier gebaut, und waren anfangs den Edeln von Rotberg verliehen gewesen; später wurden sie gegen Vodenzinse ausgeliehen, und sielen mit dem Kloster der Stadt anheim (1528).

14) Mönchenstein.

Dieses Schloß sammt dem Dorfe gleichen Namens, Burg und Vorburg, oder Göckingen, wie es ehemals geheißen haben soll, hat offenbar seinen Namen von den Edeln Mönch, welche es befessen haben soweit unsere Geschichte hinaufreicht. Wurstisen meint, es sen früher den Grafen von Pfirt zuständig gemesen, mit ihrem Erlöschen aber dem Saus Destreich zugefallen (1324). Wahrscheinlicher gehörte es mit den unterhalb liegenden Wartenbergen und mit Birseck oberhalb, den Grafen von Froburg, nach ihnen denen von Somburg; von welchen es denn an Sabspurg und folgeweise an Destreich gefallen senn mag. Derselbe Conrad Mönch, welcher Border- und Mittel-Wartenberg sammt Muttenz veräußerte, verpfändete auch Mönchenstein der Stadt Bafel (1470 und 1479), und wurde für die Stadt Boat seiner Serrschaft. Als Basel ihm jedoch weiter kein Geld mehr auf dieses Untervfand leihen wollte, ja sogar ihm seine Vogtei nahm, verkaufte er solche an Solothurn, welches schon früher (1467 — 1470) mit ihm darüber in Unterhandlung gewesen war. Sieraus entstand ein Streit zwischen diesen beiden Städten. Solothurn suchte fich selbst in Besit zu setzen, und belagerte Monchen-

¹⁰⁶⁾ Brudners Merfw. S. 404.

¹⁰⁷⁾ St. Alban Urbar = Buch von 1486. fol. 705. Im Archiv ber Rirchengutsverwaltung.

stein; Basel hingegen wußte sich zu behaupten (1485 — 1487) 108). Der Lehenshert, Herzog Siegmund von Destreich entschied zu Gunsten Basels und die Tagsahung hob den geschlossenen Kauf auf, der Pfandschilling wurde bis auf 8400 fl. erhöht, und Solothurn versuchte vergeblich eine Ablösung. Allein noch kam Basel nicht in ruhigen Besit, denn Kaiser May belieh (1500) die 3 Söhne des Conrad Mönch neu mit Mönchenstein, und erst nach langer Unterhandlung begaben sie sich aller Ansprüche an dieses Lehen, ja sie halsen sogar selbst Destreich bestimmen, seinem Lehenrecht zu Gunsten Basels zu entsagen (1515 und 1517) 109). Prätensionen, welche noch 1686, 1699 und 1741 an Mönchenstein erhoben wurden, blieben ganz ohne Erfolg.

15) Birsed.

Arlesheim soll die h. Odilia dem Kloster Hohenburg im Elsaß vergabt haben (708) 110); wenigstens besaß dieses Kloster daselbst einen Hof, den es mit Leuten, Gütern und Gerechtsamen dem Bischof Lütold um 80 Mark verkaufte (1239) 111). Seben derselbe Bischof nöthigte den Grasen Ludwig von Froburg ihn als Herrn über beide Schlößer Birseck anzuerkennen und sein Hofgut zu Arlesheim käuslich an ihn abzutreten (1245) 112); wahrscheinlich war die Zusständigkeit dieser Güter vorher streitig gewesen. A. 1373 verpfändete der Bischof Birseck mit Arlesheim, Hochwald und anderen Bestzungen mehr dem Rudolf von Ramstein, wahrscheinlich wegen seiner bei der Belagerung von Basel

¹⁰⁸⁾ S. Luz, neue Merfw. I. 165. Ochs. IV. 198.

¹⁰⁹⁾ Urf. im groß Beigbuch. fol. 516. 518. Ochs. IV. 199.

¹¹⁰⁾ Schöpfi. Alsatia dipl. 1. p. 24.

¹¹¹⁾ Cod. Weffenberg. fol. 114.

¹¹²⁾ Hergott, Cud. prob. II. p. 344.

dem Bischof geleisteten Hülfe; und erst Bischof Johann von Fleckenstein konnte diese Pfänder wiederum einlösen (1435). Schon damals gehörte hohe und niedere Gerichtsbarkeit zu Birseck, und es war also eine Herrschaft. Das Schloß, welches im großen Erdbeben auch zerfallen gewesen, wurde nach jener Einlösung wieder aufgebaut (1450), und wäherend des 30jährigen Krieges diente es den Bischösen zum sichern Aufenthalt. Es blieb ihnen bis auf die neuesten Zeiten.

Der Thurm zu Reichenstein aber, in der Gemarkung von Arlesheim gelegen, war (1292) ein Burglehen, welches Bischof Peter Reich seinem Bruder Ritter Matthias und seinem Nessen Peter in Gemeinschaft zu Lehen gab ¹¹³). Er stürzte im Erdbeben ebenfalls ein, und ward nicht mehr hersgestellt. Noch 1501 war er Eigenthum des Stifts, Lehen Junker Thüring Reich von Reichenstein, und Afterlehen des Ulrich Meltinger.

16) Dornect.

Die Veste Dorn eck soll von Edeln dieses Namens gebaut, und mit dem Dorfe Dorn ach Lehen derselben vom Hause Thierstein gewesen seyn, an welches diese Besitzung nach Erlöschen der Gründer wiederum zurücksel. Noch 1373 muß Dorneck bloß den Grafen von Thierstein zugehört haben, aber schon 1394 disponiert Herzog Leopold von Destreich darüber zu Gunsten Hem manns von Efringen, welchen er für eine Schuld von 200 fl. Pfandweise in Besitz setzte 114), sich aber das Dessnungsrecht der Beste vorbehielt. Da jedoch die Grafen von Thierstein nachher wieder als Miteigenthümer vorkommen, so scheint Destreich höchstens halben Un-

¹¹³⁾ Ochs. I 449.

¹¹⁴⁾ Urf. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1821. S. 240.

theil an Dornach gehabt zu haben; woher? ist unbekannt. Bernhard von Effringen, nachdem er dieses Lehen vergeblich der Stadt Basel zum Verkauf angetragen, trat endlich (1485) seine Nechte um 1900 fl. an Solothurn ab ¹¹⁵), und die andere Hälfte verkauften (1502) die Brüder Heinrich und Oswald von Thierstein mit Büren um 2300 fl. dieser Stadt ¹¹⁶). Dornach wurde fortan der Kern Solothurnischer Bestzungen im Sisgau und Sundgau; und Basel, welches den Kaufschilling noch dazu vorgestreckt hatte, ward bei den Versuchen Solothurns seine Herrschaft weiter auszudehnen (1485, 1502, 1531), öfter Gelegenheit seine kurzsichtige Staatsklugheit zu bereuen. Verühmt wurde Dornach durch den Sieg, welchen hier die Schweizer über Kaiser Maximilians Heer im Schwabenkrieg davon trugen (1499).

17) Angenstein.

Noch bleibt uns innerhalb der Landmarken des Sisgau's eine Bestung aufzuzählen übrig; das Schloß Ungenstein mit dem unfern gelegenen Dörstein Tuggingen. Dieser feste Thurm, am Ausstuß der Birs aus den Schluchten des Jura in die Sbene romantisch gelegen, und offenbar zur Hut des Passes hingebaut, soll anfänglich dem Hause Destreich zuständig gewesen seyn. Bon ihm trugen ihn zu Lehen die Grafen von Thierstein, welche zur Hut und Nupung dieses Burglehen dahin gaben: den Sdeln Schaler (1330), dann dem Nitter Burkhard Mönch von Landskron (1435), und hernach dem Wolf von Lichtenfels. Dieser verbrannte darin mit seiner ganzen Familie, Nachts (1449), wo durch die abgebrannten Trep-

¹¹⁵⁾ Urf. baselbst Jahrg. 1821. S. 253.

¹¹⁶⁾ Urf. daselbst. S. 259. Jahrg. 1830. S. 187. Hafner. S. 403. Ochs. VI. 393.

pen, vergitterten Fenster und die aufgezogene Zugbrücke jede Flucht unmöglich wurde. Solothurn erhielt einen Anspruch an dieses Schloß, als die Grafen Oswald und Wilhelm von Thierstein ihm dasselbe mit Pfessingen auf den Fall kinderlosen Absterbens abtraten (1466). Aber Oswalds Söhne, die letten ihres Geschlechtes, schenkten es demungeachtet dem Bischof (1518), welcher seinen Arzt, Dr. Wendelin Zipper damit belehnte, in dessen Familie es blieb, bis durch die französische Revolution das Lehen sich in Eigensthum verwandelte. Die hohe Herrlichseit über diesen Landestheil war dem Sisgau längst abhanden gekommen, und auch Solothurn verzichtete nach des Grafen Tode auf seine Anssprüche (1522).

Von dem oberhalb Angenstein gelegenen Schloß Bärenfels, dessen Trümmer auf große Ausdehnung schließen lassen, und dessen Geschlecht bis auf die neuesten Zeiten geblüht hat, ist unsrer Geschichte nichts mehr bekannt.

IV.

Perfönliche Rechtsverhältniffe der Landfaffen.

Die Bewohner der Landgrafschaft Sisgan zersielen zunächst in zwei Stände: Freie und Unfreie, und jeder dieser Stände wieder in mehrere Elassen. Beide konnten in Bezug auf eine Menge von Verhältnissen in Abhängigkeit zu einander stehen; dieß begründete jedoch im Geburtsstand keine weitere Distinction. Nur Uebereinstimmung der Sitten und Einheit des Glaubens hielt das Volk äußerlich noch zu einem organischen Ganzen zusammen.

Der Ursprung dieser Verschiedenheit des Geburtsstandes ist dunkel; wahrscheinlich rührt sie noch aus den alten Kriegen und Eroberungen der Völkerwanderung her. Das er-

obernde Volk bestand zwar vielleicht aus Freien und Gleichen, aber es duldete gewiß den besiegten Feind nicht mit gleichem Rechte neben sich. Er wurde also dienstbar, Anecht. So soll es schon bei den Ureinwohnern Freic und Unfreie gegeben haben, und die letztern wurden ohne Zweisel vermehrt durch die Eroberung der Nömer, der Alemannen und der Franken. Vielleicht rühren die verschiedenen Abstufungen von Dienstbarkeit, deren wir nachher gedenken werden, von diesen Ariegen her.

Die Lehre vom Stande der Personen wird etwas verwickelt, weil die verschiedenen Abstusungen nicht überall mit denselben Namen bezeichnet werden. So nennt z. B. das allgemeine Land = Recht die drei Classen, in welche die Freien im Mittelalter zerfallen: Semperfreie, Mittelfreie und Gemeinfreie. Diese Bezeichnungen sind aber bei uns nicht üblich gewesen.

Die oberste Classe war vielmehr der eigentliche Berrenstand, die primi der Alemannen, die proceres, optimates der Burgundionen, die nobiles bei den Franken, der Adel im engern Sinne. In der neuern Zeit hat man zu ihrer Unterscheidung von ähnlichen Titeln niedrigeren Ranges die Benennung Dynasten eingeführt. Dazu gehörten außer den Franken, höchstens wenige bevorzugte Alemannen. 3m 11. und 12. Sahrhundert war diese Classe in unfrer Gegend zahlreich; später gehörten nur noch dazu: die Berzoge von Destreich und Teck, die Grafen von Froburg, Somburg, Sabspurg, Pfirt und Thierstein, die Freiherren von Bechburg, Kienberg, Ramftein, Faltenstein, Safenburg, Röttelen u. a. m. 3m 13. Jahrhundert beißen fie noch Edle (nobiles), im 14. Sahrhundert gewöhnlich Fren e. Ihre Blüthezeit fällt ins 11—15. Jahrhundert; nachber erloschen die meisten Kamilien, oder murden vom niedern Abel und den Städten verdrängt.

Die zweite Classe der Freien, welche der Schwabenspiegel Mittelfreie (medii) nennt, maren bei und: Ritter und Anechte, wie sie in den Urfunden bezeichnet werden. Sie ift identisch mit den Burgern, Geschlech. tern, dem Batrigiat in den Städten, fie bildete den Ritterstand, oder, wie man sie sväter bezeichnete, den niedern Adel. Es geborten dazu diejenigen Gemeinfreien, welche sich durch Ministerialität, Leben = Besit, Erwerb von Gerechtsamen, Sof- und Kriegsdienste emporgeschwungen und durch adlige Lebensweise oder Verbindungen auf dieser Stufe erhalten hatten, oder wer von den herren fich mit einer niedern Rangelaffe verehlichte, und dadurch um eine Stufe berabkam, wie z. B. ein Zweig der Edeln von Ramstein. Oder es konnten auch freigelassene Dienstleute senn, welche fich durch ftädtisches Bürgerrecht, Erwerb von Gigenthum, Verwandlung von Meier-Gütern in Leben 2c. erhoben hatten. Seit den Kreuzzügen und dem Verfall der alten Adelsgeschlechter wuchs ihre Anzahl ungemein. Die Ritterwürde brachte diese Classe zu Ansehen. Anfangs mar der Aldel der eigentliche Ritterstand gewesen, und trug allein Gürtel und Sporen; im 13. Jahrhundert wurden diese Kennzeichen auch den Gemeinfreien zu Theil. Mancher erwarb fie auf Schlachtfeldern, beim beiligen Grab, oder auf der Tiberbrücke bei Romerzügen, wie z. B. hemmann von Offenburg. Im 15. Jahrhundert usurpirten sie gar den Titel Edel. Die große Menge von Namen solcher Rittergeschlechter, welche in unsern Urkunden vorkömmt, zeigt, daß diese Classe bei uns sehr verbreitet mar. Wir finden vor dem 13. Jahrhundert die von Bärenfels, von Bubendorf, Gelterkinden, Gutenburg, Iffenthal, Stingen, Kienberg, Ramstein, Riffenstein, Rigolzwiler, Schanenburg, Wartenberg, Winterfingen, u. a. m. Später die Edeln von Büttinton, Blauenstein, Eptingen, Ermann, Eschenz,

Efringen, Flachslanden, Frick, Hertenstein, Heideck, Liestaler, Marschalk, Müller von Liestal, Mönch, Neuenstein, Offenburg, Pfaff, Pfirter, Regennaß, Neich von Neichenstein, Ze Nhyn, Notberg, Schaler, Zur Sonnen, Truchsäß von Rheinfelden, Tegerfeld, Vizthum, Zielemp, Zyboll u. a. m. Im 17. Fahrhundert verschwindet auch diese Classe, welche nicht uneigentlich der Dienstadel genannt werden kann, aus unster Geschichte.

Wer von der unterften Klasse der Freien, den fogenannten Gemeinfreien, oder den freien Landfassen, nach dem Ausdruck der Urfunden, sich nicht zu dem eben angeführten Dienst = Adel emporgeschwungen, scheint durch ein Zusammenwirken verschiedenartiger Umstände zur Unfreibeit berabgedrückt worden zu senn. Ihr ursprünglich freies Eigenthum an Grund und Boden , verwandelte fich in bloken Besit, oder es wurde so mit Lasten beschwert, daß des Befipers Stellung jum Berechtigfeiten der Sprigfeit febr nabe fam. Diese freien Landsassen kamen demnach als Bauernstand in ein eigenes Berhältniß, womit ein Abhängigkeitsbegriff verbunden zu werden begann, als durch Emportommen der Städte und des Ritterstandes die Landarbeit fast ausschließlich den Unfreien überlassen blieb. Bielleicht deuten die bäurischen Zunamen, welche auf unserer Landschaft frühe vorkommen, und oft in Beziehung jum Ortsnamen stehen, wie z. B. die Salathe in Seltisberg, die Bufer, Stin, Gaß, Würg, Roppel, Martin, Thommen, Schaub, Schaffner, Tschopp, Freis u. a. m. darauf, daß ihre Inhaber ursprünglich frei gewesen find, und fich, wie der Adel, Zunamen beigelegt haben.

Der größere Theil der Einwohner des Sisgaues war aber entschieden unfrei. Auch in diesem Stand gab es zwei Abstufungen, deren Unterschied jedoch unklar ist, und welche vielleicht auch nie streng von einander ausgeschieden

waren. Die Unfreiheit war nämlich entweder härter oder milder. Die mildere Stufe wird mit dem Ausdrucke Hörigsteit, die härtere durch Leibeigenschaft bezeichnet. Beide Begriffe gehen aber mannigfaltig in einander über 117).

Die jur erften Classe ju jählenden heißen im Mittelalter allgemein: Leute, Bogteileute, Lebenleute, auch wohl arme Leute. Diefer Ausdruck fommt vom frankischen litus bet, und bezeichnet Dienstleute, ift aber merkwürdigerweise dem burgundischen Gesetze fremd. Unser Stadt = Recht (1459) 118) bezeichnet fie als diejenigen: "welche Jemand von Lebenschaft oder Vogtei naugehören, in seinem Zwing und Bann gesessen sind, ihm "dienen, mit Steuer und Gewerff, boch und nieder mit "andern Diensten, und ihm in solchem Maaß gewant find, "daß, ob fie Ungenoffame nähmen, der Berr fie darum zu ftra-"fen hatte." Gine etwas veranderte Stellung in dieser Claffe nahmen die Hörigen der Kirche ein; sie waren als Gotteshausleute beffer gehalten, und das von der Beiftlichkeit am längsten im Gebrauch erhaltene Sof = Recht mäßigte den Zustand der Hörigkeit.

Jur zweiten Categorie hingegen gehörte der Knecht. Man nannte sie auch eigene Leute, eigenhörig, später Leibeigene. Dieß Verhältniß mag anfangs das vorherrschende gewesen seyn, denn die Eigenen erscheinen in den Urkunden fast durchweg als Insassen, die Hörigen bloß als Hintersassen. Allein schon im 15. Jahrhundert werden die eigenen Leute selten; a. 1461 kaufte Vasel mit der großen Herrschaft Farnspurg in mehr als 20 Vörfern kaum 200 Knechte, und als a. 1467 auch Itingen dazu kam, waren daselbst nur die Plappen noch leibeigen.

¹¹⁷⁾ Eine vortreffliche Abhandlung barüber in Mösers patriot. Phantasien. III. No. 50.

¹¹⁸⁾ E. Frei, Quellen b. Baster Stadt : Rechts. 1830. 8. S. 23.

A. 1525 fauften Dornach, Seewen und Buren der Stadt Solothurn ihre Leibeigenschaft ab. Basel erließ ne (1525 — 1532) nur vorübergebend; gänglich und auch dem Namen nach wurde sie erst 1791 aufgehoben. Allein schon vorher batten fich beide Classen, die Gigenen und die Dienstleute, wahrscheinlich nicht ohne Einfluß des römischen Nechtes verschmolzen, und fortan nahm das bisherige Börigkeitsverhältniß den Namen von Unterthanschaft und nur sehr uneigentlich von Leibeigenschaft Außer den oben angegebenen Ursachen der Unfreiheit trug entschieden zu deren Verbreitung noch bei: Abstammung von unfreier Mutter, Niederlaffung auf fremdem Gut, Berjährung, und in febr vielen Fällen Strafe. "Wer g. B. "zur Behauptung feiner Unschuld vor Gericht zum Gid fich "erbot, und dann der Schuld überwiesen ward, verfiel dem "Berrn mit Leib und Gut." Eben fo "wer im Gericht dem "andern in seinem Urtheil folgte, ohne zu wissen wofür." Damit war jedoch nicht wirklicher Vermögensverluft gemeint, sondern der Straffällige fant zur Classe der Leibeigenen berab, und sein Gut nahm alle Merkmale der Abhängigkeit an, 3. B. den Todfall u. a. m. Ueberhaupt fennen die Gesetze des Mittelalters so viclerlei Veranlassungen zur Unfreiheit, daß die große Ausdehnung dieses Standes leicht erklärlich wird 119). Freilassungen famen felten vor. Gegen Erwerb der Freiheit von Seiten der Anechte, durch Aufenthalt in freien Städten mährend Jahr und Tag, wußten fich die Landesberren durch Verträge zu schüten 120). Auch äußerlich zeichnete fich dieser Stand aus; der Anecht trug feine Waffen, furzes und enges Gewand, Bart und furz geschornes Saar.

¹¹⁹⁾ Brimm, teutsche Rechte-Alterth. G. 320. u f.

¹²⁰⁾ S. unten not. 129.

Noch ist hier einer Distinction zu erwähnen, welche beim Bauernstand gemacht wurde, nämlich Bauern und Tauner. Zu jenen zählte man diejenigen, welche Hof, Hufe oder ein Gewerbe besassen und mit dem Zug fuhren; Tauner hingegen war, wer bei jenen um blosen Taglohn arbeitete oder nur eine Tagwen Land besas. Vielleicht hat auch hierin ursprünglich ein Unterschied zwischen Freien und Hörigen bestanden. Gesinde heißt im ganzen Mittelalter das Gesolge eines Herren, gleichviel ob aus Unfreien oder Freien bestehend.

Neben den Freien und den Unfreien kömmt als sechste Classe, mit eigenthümlichen Rechtsverhältnissen noch vor: der Fremde, oder harkommende Lüte, nach dem Ausdruck unserer Urfunden. Sie waren nicht besonders gunftig gehalten. Wollten fie irgendwo haufen und hofen, fo mochten fie das; aber der Zwingherr griff ihnen auf Leib und Gut, und sie mußten ihm dienen wie andre Sinterfaffen 121). Durchreisende hingegen schütte das Gaftrecht. Sie durften von den Bäumen, und aus dem Weinberg am Wege Obst für sich, von Neckern und Wiesen Futter für ibr Thier nehmen, mußten aber möglichst auf gebahntem Wege bleiben, und, wenn fie fich im Walde verirrt hatten, ins Sorn blasen und dann warten bis der Bannwart fie auf den rechten Pfad brachte. In den Dörfern follten fie bei Tageszeit wieder von dannen ziehen, oder spätestens am dritten Tag. Auf weitern Frieden konnte der Fremde nicht gablen, denn er war nicht besser angesehen als der Banfart; es galt gegen beide Wildfangs = Recht 122).

Die Rechtsverhältnisse der Freien beschäftigen uns hier weniger als die der Unfreien. Jene waren für ihre

¹²¹⁾ S. Pratteler Dorf-Robel. mss. Gesethe v. 1545, 1547. bei Ochs VI. 373. 490.

¹²²⁾ Grimm, teutsche Rechta Alterth. G. 396. ff.

Person unmittelbar dem Reichs-Oberhaupt untergeordnet; Hofdienst und Arieg im Gesolge des Kaisers oder eines Landesherrn war ihr Gewerbe, und dafür empfingen sie zur Belohnung ihre Güter, Gefälle, Gerechtsame, lehenweise, als Pfand oder eigenthümlich. Auf ihren Gütern waren sie Landesherren; sie verwalteten ihre Rechte unabhängig von den königlichen Landbeamten. Außer der ausschließlichen Fähigkeit zum Herrschaftsbesit hatten sie noch bevorzugten Gerichtsstand und hohen Rang, (im 2ten, 3ten oder 4ten Heerschild.)

Der Dienstadel faß entweder in den Städten, oder wohnte in Thurmen, Sofen, Edelsiten und bloffen Saufern auf dem Lande. Seine Rechte auf Leute und Guter maren nur vom Adel abgeleitet, und gewöhnlich fehr zerstreut hin und ber. Aber er besaß noch die Rechte der alten Freien: Kähigkeit jum Grundbesit und Theilnahme an der Bolfsgemeinde. Außerdem hatte er sich noch weitere Vortheile erworben, nämlich Fähigfeit jum Lebenbefit, ju Ritterorden, Stiftern, Turnieren, Bappen und Siegel. Dieser Dienftadel durfte Waffen tragen, und nahm die Abzeichen der ersten Adelsclasse an: wallendes Saar, lange und weite Rleidung. Auch führte er (vom 12. Jahrhundert an) einen Geschlechtsnamen, und gefiel fich, wie der Adel, in gewissen erblichen Vornamen. Die Grafen von Rheinfelden batten 1. B. öfter Rudolf, die von Froburg gewöhnlich Adelbert, Bolmar oder Johann, die von Somburg öfters Ludwig und Werner geheißen. Die Eptingen adoptirten fo die Vornamen Gog, Semmann, Bernhard, die Bärenfelse: Arnold, u. f. f.

Eigenschaften, welche beiden Classen des Adels zu Theil seyn konnten, waren Ministerialität und Lehenschaft, sowie auch die Ritterschaft. Ministerialität war die erbliche Bekleidung gewisser Hofamter bei Fürsten, kraft welcher der Beamte des Fürsten Dienstmann war, und ihm

nebst gewissen Diensten, Treue schuldete. Go waren die Grafen von homburg als Schirmvögte der Stift, die Edeln von Eptingen als Erbmarschälle, die Freiherren von Ramftein als Rämmerer, u. a. m. des Bischofs Minifterialen. Seine Bafallen aber waren: die Grafen von Froburg als Lebenträger von Wallenburg, die Freiherren von Ramstein für Ramstein, u. f. f., d. h. diese Edeln waren durch Belehnung mit ihren Gütern vom Bischof abhängig geworden, ihm zu besonderer Treue verpflichtet, und mußten Lehendienste leisten. Der Dienstmann oder Ministerial mar also in einem persönlichen, der Lebensmann oder Bafall in einem dinglichen Abhängigkeitsverhältniß. Die Ritter= würde ift nicht zu verwechseln mit dem Ritterstand. Geder weltliche Edelmann, vom Raifer bis jum Sdelfnecht berab, fonnte dazu gelangen; fie mar nur die bochfte Stufe friegerischer Auszeichnung. Wie das Sandwerk seine verschiedenen Grade, so hatte fie auch das Waffenwert. Jeder, der fich demselben widmete, durchlief seine Stufen vom Anappen bis zur Meisterschaft. Satte man dieselbe erreicht, so bediente man sich des bloßen Titels: Ritter (miles); sonst bieß Junker (domicellus) wer vom Serrenstand, Edelfnecht (armiger) wer vom Dienstadel war. Im 15. Jahrhundert verwischten fich diese Distinctionen. Aehnliche Bewandtniß hatte es auch mit dem Prädifat Berr, das anfangs nur dem höbern Adel, dann auch den Rittern, und julest jedem jukam, welcher Land und Leute besaß. Doch hießen die Adligen noch stets herr Ritter, mährend die lettern fich nannten Ritter N. N. Berr gu X.

Aber die eigentliche Bevölkerung des Sisgaues, der nicht ab- und zuströmende Bestandtheil des Volkes wie dieser Adel, sondern der an die Scholle gebundene, seine eigentsliche Einwohnerschaft, das waren die Unfreien. Aus den Urkunden, welche ihren politischen Stand betreffen, zeigt sich, daß sie in ihren natürlichen Rechten sehr beschränkt

waren. Sie mußten zuvorderst ihrem Herren, es mochte nun der Landgraf oder ein bloßer Herrschaftsinhaber, Bogt oder Lehensmann senn, sie mußten dem Herren "tren, hold, "gehorsam und gewärtig senn, seine Gebote üben, seine "Rechte halten, seinen Nupen fördern und Schaden wen"den u. s. f." 123) Dieses wurde seierlich angelobt, es wurde gehuldiget. Die Huldigung fand statt bei dem jeweiligen Erbantritt eines neuen Herren, am Hauptort der Herrschaft, unter freiem Himmel; die Landseute mit den Wassen in der Hand, die Beamten in der Farbe des Herrn. Unter Baselischer Herrschaft pflegte in allen Vogteien jedem Obervogt frisch gehuldiget zu werden, gewöhnlich an der "talten Kilbe." Ob- dieser Tag für besonders geeignet dazu gehalten wurde, oder zufällig gewählt war? ist unermittelt.

Die erste Wirkung der Unfreiheit, welche der Hörige gewöhnlich an sich ersuhr war die Zwangsehe. Diese galt nach Landrecht, wie schon nach römischem. Man mußte heirathen, und zwar im Kreis seiner Genossame, d. h. unter seinen Standesgenossen, und den Angehörigen desselben Herren. Ja der Herr hatte sogar seit den ältesten Zeiten das Mecht seine Leute nach Gutdünken zu verheirathen. "Man "mag jeglichem der 20- oder Ikjährig ist gebieten ein Weib zu nehmen bei I Pfd., und jedem Weib das IA Jahr alt "ist, einen Mann zu nehmen bei I Pfd. 124)" Und: "an "der Fastnacht, wo man gewöhnlich zur She greiset, soll "der Amtmann die Knaben und Töchtern, welche im Alter "sind, besehen, und Mann und Weib geben, jegliches seinem Genossen " 125). Doch mögen schon damals diese Be-

¹²³⁾ S. biese Unterthanen = Eibe vom Jahr 1474 bei Bruckner S. 217. vom Jahr 1461 baselbst 2136. ferner in sammtl. Dinghof-Röbeln in b. Chart. Amerb., fammtl. Lanbschafts-Rödeln mss.

¹²⁴⁾ Bitnauer Dinghof-Robel vom Jahr 1344. S. Chart. Amerb. IV. S. 467.

¹²⁵⁾ Liestaler Stabt-Robel vom Jahr 1411. bei Bruckner S. 1739.

stimmungen veraltet gewesen senn, denn in den spätern Gesetzen sind sie weggelassen. Aber man mußte also nicht allein heirathen, sondern auch in seiner Genossame. Ungenosssame same war: Heirath mit Personen niedrigern Standes, oder Angehörigen eines andern Herren. Der oder die Verungenossamete versiel anfangs der Herrschaft "mit Leib und Gut", oder es war die enorme Buße von 100 Pfd. darauf gesetzt. Später jedoch folgten wohl nur die Kinder der ärgern Hand, und jene Buße sank auf Manumissionssseld von 5 fl. für den einziehenden Theil herab. Dieses geschah wahrscheinslich bald nachdem die Aemter des vormaligen Sisgans wieder unter Basel vereiniget waren 126). Ausgehoben wurde die Ungenossame erst mit der Leibeigenschaft (1525. 1791).

Die lästigste Eigenschaft der Unfreiheit war jedoch der Landzwang. Während der Freie gehen konnte wohin ihm gestel, durfte sich der Unfreie nicht von Grund und Boden entsernen. Der Herr hatte ein Necht auf seine Dienste, er konnte ihn "an Leib und Gut besitzen, beherrschen, inne "haben, nutzen, nießen, besetzen, entsetzen, verkausen, verz"setzen" ¹²⁷). Der Hörige durfte sich: "nicht entsremden, "keinerlei Schirm, Hüsse, Beistand, Sinung, Berständniß "noch Nath, keinerlei Fürwort mit Jemand machen oder an "sich nehmen." Entsernte er sich dennoch, so durfte ihm der Herr nachjagen, und ihn als eigene Sache zurückfordern. Doch mußte dieser schon im 14. Jahrhundert seinen Anspruch beschwören, mit sechs Lidmagen mütterlicher Seits. Später wurden als Sideshelser nur noch zwei Muttermagen gefors

¹²⁶⁾ Gefet von 1545. bei Oche, VI. 373. Landesordnung von 1757. IV. tit. 9.

¹²⁷⁾ Urf. über Wysen vom Jahr 1459. Solothurner Wochenbl. für 1823. S. 306.

dert 128). Auch war diese Nachfolge immer auf Jahr und Tag beschränkt. Oft aber pflegten die Serren fich durch Bertrage gegen die Städte ju fichern, daß diese ihre Leute nicht aufnehmen follten 129). Doch konnten Auswanderungen nie verhütet werden, und im 15. Jahrhundert war es bereits etwas gang Gewöhnliches, daß Leute auch ohne Vorwissen des Serren sich in fremder Serrschaft niederließen, oder gar Bürgerrechte in Städten annahmen. Man suchte awar anfangs auch dort seine Rechte an sie aufrecht zu balten, oder tauschte fie gegen eingeseffene Fremde aus, und Beispiele solcher Käufe und Täusche find im 14-16. Sahrbundert sehr häufig 130). Alls aber dieß nicht mehr anging, mag der freie Bug gestattet worden feyn, erst nur den Berungenoffameten, dann auch andern. Bloge Sinterfassen mußten nur ihre Schulden abtragen, den geleisteten Suldigungseid vor Gericht auffagen, und dem Bogt 4 Bfd. Bufe begablen. Leibeigene gaben die Manumiffions- Bebubr von 20 fl. für die Leibeigenschaft, und 1 fl. für das Raftnachthubn, sowie auch den Abzug mit so viel Gulden als sie Plappart gesteuert hatten. Beim Wegzug ins Golothurnische gab man ftatt deffen 5 %. Es war dieß auf eidgenössische Verträge bin so bestimmt worden, und diese Abzugsgebühr blieb immer milder als die in andern Staaten übliche gabella emigrationis. In neuester Zeit baben diese Ginschränfungen der natürlichen Freiheit einer ausgedehntern Freizugiafeit Plat gemacht.

Was aber für den Herren von allen Pflichten der Leibeigenschaft den meisten Werth hatte, das waren wohl die Dienste, welche er zu fordern berechtiget war. Vielleicht

¹²⁸⁾ E. Frei, Quellen vom Baster Stadt-Recht. S. 12. Ochs II. 383.

^{129) 3.} B. A. 1305 b. Bifchof gegen Bafel, Urf. bei Brudner 980.

¹³⁰⁾ Großweißbuch fol. 313. 370. Oche, V. 173. VI. 115.

batten die Leute in den ältesten Zeiten zu jeder Zeit und für alle vorkommenden Arbeiten in Saus und Feld, willig und dienstbar fenn muffen; im Mittelalter erscheint diefes Berhältniß bereits geregelt, gemildert und eingeschränft. Die Leute, sowohl Hörige als Eigene, mußten zwar dem Herren dienen, " boch und nieder, nah und fern, fie muß-"ten fleuern und frohnden"; aber es waren entweder gemeine Werke an Strafen, Brücken, Wuhren, Kirchen, Pfarrhäuser, Schulen, Armenhäuser, auf Schlößer, bei Treibjagden u. f. f., oder es waren Frohndtagmen d. h. Spann- und Sanddienste, welche man dem Serrn und dem Bogt zu leisten schuldig war. Go z. B. mußten die Leute von hemmiden und Bus dem Schloß Farnsvurg beuen und emden, so wie auch das Futter einbringen; die von Bus führten außerdem noch das Brennholz aufs Schlof. Sollstein that dem Aloster Panerne die Karrenfahrt seines Elfasfer Weines bis nach Kerzers. Die Leute von Brezwil bauten den herren von Ramftein die Schlofauter, und die von Fülliftorf führten " ju einer Liebe" das Brennholy in ihren Sof nach Bafel. In Monchenstein beueten die Männer die Schlofmatte im Berg, die Weiber des Dorfes beforgten den Schlofgarten, und die Leute von Muttenz beholzten das Schloß. In Prattelen wurden die Schloßgüter ebenfalls frohndweise gebaut. Außerdem führten Farnspurg, Somburg, Wallenburg und Ramstein abwechselnd das Solz aus dem Walde Bloomd, Farnspurg allein das aus dem Barenfelferholz, Monchenstein das aus der hard nach Bafel. Muttenz versah frohndweise die Ziegelhütte in St. Jakob, und Giebenach lieferte die Riefelsteine nach Liestal. Andere Gemeinden, deren Lage feine Frohndienste gestattete, bezahlten dafür Frohndgelder (2 Bagen per Zug), welche nach und nach zur figen Gebühr wurden. Der Frohndienft lag theils auf den Gütern, und theils auf den Leuten. Wer ein Gut befaß, oder ein Gewerbe hatte (Müble, Schmidte, Taverne), und also mit dem Pflug zu Acker fuhr, that Svanndienste, einfach oder dovvelt, je nach Ausdehnung der Guter. Wo einer nicht den gangen Bug befaß, fo spannten zwei zusammen. Wer keinen Bug batte, that Sanddienste, oder gablte dafür das Tagwengeld. Diefe Frohnden waren auf gemiffe Zeiten und Tage beschränkt: man frohndete dem Serren und dem Bogt oft nur 1, bisweilen 5 und 8 Tage. Niemand war davon befreit, und die Amts- oder Landfrohnden wechselten auf den Dörfern um. Die Sonne regelte das Geschäft, d. h. der Dienst dauerte von Aufgang bis Niedergang. Gewöhnlich pflegte man den Leuten eine Erquickung dabei zu verabreichen; fo erhielten g. B. die Mäder und Solzhauer im Schloffe Farnfpurg für jeden eingebrachten Wagen 1 Maas Wein, 1/2 Laib Brod und 5 f. Geld, vom Futter ab Boreck = Matten aber 5 Bagen. Den Frohndern beim Rirchenbau ju Eptingen ließ der Rath, auf Kürbitte des Obervogtes, aus Gnaden Speise und Trank verabreichen.

Alle Dörfer der Herrschaft Farnspurg lieferten den Futterhaber aufs Schloß, ein Viernzel von jeder Haushaltung. Wahrscheinlich galt diese Abgabe als Entschädigung, daß die Herren später ihre Pferde und Hunde aufs Schloß hinaufnahmen, während sie dieselben früher auf den Dörfern hatten stehen und verpflegen lassen. Im Amte Wallenburg kömmt dafür daß Burgkorn vor; ob es damit dieselbe Bewandniß gehabt, ist unbekannt. Im Amt Homburg gab außerdem jede Haushaltung, welche eine Melkgaiß hielt, jährlich ein Gizi auß Schloß, und diese Vogtei hieß darum scherzweise die Geißen Dogtei. Vielleicht war es eine Abgabe für bewilligten Waidgang, wie in Farnspurg daß Schafgeld, und in manchen Dörfern der Bach haber für Benüßung der Fischwaide, oder gestattete Wässerung.

Für Schuß und Schirm waren ursprünglich sowohl dem Landgrafen als dem Vogt gewisse Abgaben entrichtet wor-

den, welche denn nachber auf die Zwingherren übergegangen find. Daber rührten die Landgarben, Erndtgarben oder das Erndtforn, eine Garbe per Juchart, oder 1 Sester Korn oder 2 f. Rebgins, welche man dem Landgrafen gezahlt hatte. Gben fo die Diterlammer. Die Bogtei bingegen begriff mehrere Abgaben, welche fowohl eigene Leute als bloß Borige dem Bogte entrichteten. Sie waren vielleicht anfangs freiwillig gewesen, dann aber üblich geworden; oder es konnten auch verwandelte Dienste fenn. Es murde nämlich dem Bogte, Meier oder Beibel, wie nun der Beamte hieß, welcher diesem Amte vorftand, von jeder nicht gar armen Saushaltung eine Garbe gegeben, die Bogtsgarbe oder Weibelgarbe, oder ftatt deffen ein gewisses Quantum Safer, der Bogtshafer oder Waibelhafer. Ferner fam ihm von jeder Saushaltung ein Suhn ju, das Vogtshuhn, Faftnachtshuhn oder Berbsthuhn, nach der Lieferungszeit, oder Rauchbubn genannt, weil es vom Rauchfang gegeben zu werden pflegte. Oft war man noch dem Vogt zu Frohndtagwen verpflichtet. Der Bannwart erhielt ebenfalls für seine Sut in Wald und Feld, an Baum = und Feldfrüchten die Bann= wartsgarbe.

Neben diesen Diensten und Leistungen bestanden jedoch noch weitere Austagen, nämlich Steuern, Umgelder und Zölle. Steuern kommen schon frühe und unter verschiedenen Namen vor. Man gab an den meisten Orten der Landschaft Fahrsteuer oder Gewerff, eine Austage, welche in den frühesten Zeiten eine freiwillige Beisteuer an den König gewesen sehn mochte, von diesem aber auf die Landesherren übergegangen und Rechtens geworden war. Sie wurde gewöhnlich als auf einem ganzen Ort haftend gedacht, von diesem aber wiederum auf die einzelnen Güter und Einwohner verlegt, als Pfennigzins oder Kopfsteuer. Man besteuerte in der Regel alle Genossen, sie

mochten zu Hause siten oder auswärts, daneben auch die Hintersassen. Daher rührt es denn, daß wer aus Wallenburg zu Liestal saß und umgekehrt, an beiden Orten steuern mußte, während es zwischen Liestal und Homburg nicht so gehalten war. Beide Herrschaften hatten bei Einführung dieser Erhebungsart demselben Herren gehört, Wallenburg aber nicht. Zu Liestal war 1322 diese Jahrsteuer auf 20 Mark festgeset; nach dem Erdbeben wurde sie zu 60 Pfd. bestimmt, um die Einwohner zum Wiederausban der verfallenen Wohnungen zu ermuntern. Im Amt Homburg belief sie sich 1414 auf 80 Pfd., zu Wallenburg auf 100 Pfd., zu Farnspurg 1465 auf nur 50 Pfd. Was das Platschzgeld war, welches z. B. zu Brezwil und in der Herrschaft Farnspurg vorkam (1417, 1635) ist unbekannt 131).

Umgelder wurden erhoben von Mebl, Kleisch und Wein, vielleicht als Entgeld für Befreiung vom Tafernund Mühlezwang. Diese Steuern find nicht febr alt, son= dern wurden durch Basel eingeführt, deffen Bürger fich deraleichen, bei den vielen Geldnöthen, in welche sie der Kampf um Unabhängigfeit gebracht, längst hatten gefallen lassen muffen. A. 1450 fommt die neue Steuer vor; fie ertrug zu Liestal allein die hobe Summe von 190 Pfd. Daneben wurde bereits Wein = und Fleischsteuer gegeben. A. 1476 hatten Boate, Amtleute, Meier der Landschaft auf des Naths Begehren autwillig zugesagt Schillingsfteuer und Böspfennig ju geben. Letterer galt dem Wein, und scheint dem Namen nach auch lästig gewesen ju fenn. A. 1525 gab man bereits ein Umgeld von Wein und Kleisch, welches nach und nach, meist im Zusammenhang mit dem Geldbedarf der berrschenden Stadt, nicht unbeträchtlich erhöht worden ift. Das Weinumgeld betrug

¹³¹⁾ Gine ungenugenbe Erflarung gibt Doche, III. 177.

1611 bereits 16 ß. per Saum, und überdieß jährlich 9 Pfd. von den Tafernen jedes Ortes. Fleisch umgeld wurde damals 4 ß. von jedem geschlachteten Rind, $2\frac{1}{2}$ per Schwein, $1\frac{1}{2}$ ß. vom Kalb, und $2\frac{1}{3}$ ß. von Ziegen und Schafen gegeben. Das Mehlumgeld war 1 ß. von jedem Viernzel Getraide das gemahlen und verbacken ward. Sämmtliche Umgelder wurden frohnfastentlich bei den Virthen, Metzgern, und Väckern bezogen 132).

Der Pfundzoll war eine kleine Abgabe vom Sandel mit Vieh und Waaren aller Art, welche auf den Märkten erhoben wurde. Sie heißt a. 1450 "neu", und galt wahrsscheinlich lange nur für Liestal. Der Zölle wird später noch gedacht werden, und die übrigen indirekten Auflagen, wie Siegelgelder und Soldatengelder wurden zu einer Zeit eingeführt, welcher unsere Epoche nicht mehr angehört.

Die allgemeinen persönlichen Rechtsverhältnisse bei Freien und Unfreien betressend, begründeten Alter und Geschlecht stets einen Unterschied in der Rechtsfähigkeit. Bei Weibern galt Geschlechtsvormundschaft, Anaben hingegen kamen im 25. Altersjahr zu "ihren Tagen", und Unmündige waren "vogtbar". Schon der Liestaler Stadt Rodel von 1411 ordnet das Nöthige für ihre persönliche Wohlfahrt und die Sicherheit ihres Vermögens an. Doch mochte der überlebende Shegatte das Erbtheil seiner vogtbaren Kinder nupen, wenn er sie dasür sicher gestellt hatte ¹³³). Hohes Alter war durchaus nicht benachtheiliget, und das "Sepen auf den alten Theil" kam im Sisgan nicht vor. Weiber hatten bloß beim Kirchgang den Vortritt, und nur Schwangere genossen einige Begünstigung; sonst waren sie gegen die Mänsner benachtheiliget. Bei Lehens und Hofgütern waren sie

¹³²⁾ Beiteres bei Das, IV. 304. V. 106. 501. VII. 288.

¹³³⁾ Bedenfen von 1603, Anh. jum Farnspurger Robel von 1556.

lange erst im Abgang des Mannsstamms erbfähig. Doch änsterte dieß (Anfangs des 17. Jahrhunderts) als die meisten Baurengüter Eigenthum geworden waren.

Bei der She galten rücksichtlich der verbotenen Grade die Vorschriften des canonischen Nechtes, und es fand keine Distinction zwischen bürgerlicher und kirchlicher She statt. Schon der Liestaler Stadt = Nodel (von 1411) adoptirte die deskallsgen Bestimmungen, und erklärt sowohl Vigamie als Heirath mit seinem "Süpblut und Gevatter" für strafbar.

Als Verwandtschaft galt Sippe, Magschaft und Gevatter. Diese Bezeichnung von Us und Descendenten, Seitenverwandten und Verschwägerten war vom menschlichen Körper genommen, auf welchen sich diese Verhältnisse gründeten ¹³⁴). Sippe umfaßt alle Verwandtschaft sern und nah, und bedeutet die Freundschaft, welche jeder im Schooß seiner Familie sindet. Eingeschränkter ist Magschaft, und begreift die Seitenverwandten. Schwertmagen, Lidmagen, Gründen, Spilmagen, Muttermagen sind Verwandte von Vaters oder der Mutter Seite.

V.

Dingliche Mechtsverhältniffe.

Die Beziehungen der Landesbewohner zu den Gütern sind in unsrer Periode schon sehr mannigfaltig, je nachdem die Güter liegend oder fahrend, im Eigenthum oder nur im abgeleiteten Besitze des Inhabers sind. Manche Modistation in diesen Verhältnissen hat die Ausbildung der Standesunterschiede nach sich gezogen, und es können also beide nicht ganz von einander ausgeschieden werden.

¹³⁴⁾ Grimm, Rechte-Alterth. S. 476 ff.

Die Alemannen hatten sich in die Gaue Gemeindenweise getheilt, und der Gau zerfällt also in eine Anzahl kleinerer Bezirke: Einungen, Marken, Bänne. Da sie ein ackerbauendes Volk waren, so zerfällt auch hier das Land wieder in gebautes und ungebautes; jenes gewöhnlich um die Wohnung herumliegend, dieses außerhalb. Beide sinden sich stets beisammen, weil Hirte und Bauer beider bedurften; doch ist das ungebaute und ungetheilte alterthümslicher und weicht jenem.

Das gebaute Land zerfiel wiederum in eine Anzabl von Theilen, oft 10, 12, 14 bisweilen gar 20, mabrscheinlich je nach der ursprünglichen Zahl der in der Mark niedergelassenen Kamilien. Diese Eintheilung war im franfischen Reiche gegen das 9. Jahrhundert allgemein gangbar 135). Die Gütervarcellen waren von unbestimmter Größe, oft 30, oft 40 Suchart unseres beutigen Ackermagkes. Sie bießen gewöhnlich mansus, oder Sufe, Sube (hoba), welches wohl wahrscheinlich von Hof abzuleiten ift, oder auch Efchuppus (Scopoza), Mentage (lunadia), später Bauerngut. Ob diese Ausdrücke überall gang gleichbedeutend find, ift unbefannt. Doch wird häufig in den Urkunden einer durch den andern übersett 136). Wahrscheinlich gehören sie verschiedenen Bölkern, Sprachen, Zeiten an, und haben fich erft später ausgeglichen. Teder Mansus wurde nach Juchart gemessen, nämlich so viel man mit einem Joch Ochsen in einem Tag umzupflügen vermochte, die Wiesen nach Mannwerf, Tagwen, d. b. so viel ein Mann im Tag mähen und heuen konnte, die Reben nach Schat. Diese Maake waren aber natürlich nach dem Boden höchst ungleich. Zu jedem Gut geborten

¹³⁵⁾ Grimm, Rechts : Alterth. S. 534. ff 560.

¹³⁶⁾ Beispiele in Urfunden v. 1257 bei Bruckner Merkw. S. 2359, bas felbst. S. 1834.

überdieß noch gewisse Verechtigungen am ungetheilten Land, Rechtsame, welche wohl unter der allgemeinen Formel: Wunne und Waide gemeint waren.

Das ungetheilte Land war Allment. Mehrere leiten diesen Namen von den Alemannen ab. Bisweilen bedeutete er bloß die Gemeinwaide, oft alles nutbare Allment-Land; heutzutage begreift man darunter gewöhnlich noch Weg und Steg. Im allgemeinen gehörte indeß dazu: Alles wohin Pflug und Sense nicht gehen.

Bewirthschaftung und Güterrechte waren sehr verschieden, je nachdem diese Güter entweder im Eigenthum der Landleute selbst waren, oder aber einem Herrn, einem geistlichen Stift oder dem Adel, zustanden. Von Sinfluß war
auch: ob die Niederlassung sich auf Gütern eines Herren
gebildet hatte, oder erst nachher in seine Gewalt gekommen
war? Auf diesen Unterschieden beruhen die Verhältnisse
der Besißer.

Das ächte Eigen des Gemeinfreien war in dieser Periode schon sehr selten geworden. Viele hatten dasselbe schon den erobernden Franken abtreten müssen; bei Andern hatte es sich mit dem Verluste politischer Rechtsfähigkeit in bloßen Besitz verwandelt. Manche hatten freiwillig ihr Gnt der Kirche oder einem Kloster dahingegeben, worüber sich aus dem 12. und 13. Fahrhundert noch viele Urkunden vorsinden 137), und das Meiste war wohl schon zu fränkischer Zeit der Vogtei unterworsen worden, hatte mithin Lasten übernehmen müssen, welche es dem abgeleiteten Besitze näher brachten. Es kommen zwar noch die Bezeichnungen, frei eigenes Gut, ächtes Eigenthum vor, ja in der häussigen Formel Eigen und Erbe wird das Eigenthum vom bloß abgeleiteten Besitz ausdrücklich distinguirt; allein weitz

¹³⁷⁾ Hergott, cod, prob. 11. 468. 111, 506, 566, 569. 694.

aus die meisten Güter in der Landgrafschaft Sisgau sinden sich im Mittelalter bereits in den Händen der Kirche, eines Stiftes oder Klosters, des Adels oder bloster Dienstmannen. Sie waren mit den Herrschaftsrechten über Land und Leute vermengt, und werden daher in den Urkunden neben diesen genannt ¹³⁸). Ja in der Formel, worin die Herrschaftsrechte alle aufgezählt werden', heißt es gewöhnlich: "Güter, "Aecker, Matten, Reben, Kütinen, Holz und Feld, Wunne "und Waide, Gebaut und Ungebaut, Weg und Steg, 2c." So war es z. B. in der Grafschaft Homburg, wo den Besitzern durchaus kein Sigenthum zustand, sondern alles Land Allo de der Herrschaft war ¹³⁹).

Die zu einer solchen Allode gehörigen Güter und Grundstücke konnten jedoch natürlich nicht alle selbst vom Herren bewirthschaftet und genutt werden, sondern sie waren seinen Hörigen ausgethan, waren es Freie zu Lehen, Mannslehen, Erblehen; waren es Unfreie als Meiergut, Hofgut, Zinsgut.

In jeder größern oder kleinern Herrschaft hatte sich der Herr gewöhnlich ein Gut speciell vorbehalten, und bes wirthschaftete dieses selbst mit Hülfe seiner Hörigen, oder er ließ es durch einen Meier bauen. Solcher Art waren die herrschaftlichen Schlößer, die Nittersiße oder auch bloße Höfe, welche daher Meierhöfe hießen. Das Land, welches dazu gehörte hieß gewöhnlich Salland (terra Salica) 140); bei den meisten sindet sich auch eine Wiese mit dem gemeinssamen Namen Brühl. Was es damit für eine Vewandniß gehabt, ist nicht bekannt. Solche Meiergüter mögen anfangs

¹³⁸⁾ S. b. Berkaufe: Urk. v. Homburg v. 1305 bei Bruckner. 970. bito von Homburg v. 1400 baf. 993. bito von Farnspurg v. 1461. Ochs IV. 115. u. a. m.

_ 39) Schloß-Urbar bei Bruckner. S. 1328.

¹⁴⁰⁾ Grimm Rechte-Alterth. ad vocem.

häufiger gewesen senn; mit der Zeit wurden sie gewöhnlich in Lehen verwandelt, und die Meier schwangen sich zum Dienstadel empor.

Lehen, Mannlehen hießen solche Güter, welche der Adel von Fürsten und Herren nach Lehenrecht erhalten hatte, entweder in Folge von Hofdiensten, wie die Freiherzen von Namstein und die Sdeln von Sptingen, oder als wirkliche Lehen. Sie hießen je nach ihrem Gegenstand: Burglehen, Säklehen, oder nach dem Besitzer: Ritzterlehen, Kunkellehen u. s. f. Güter dieser Art gab es eine Menge auf unstrer Landschaft, und die meisten Besitzungen des so zahlreichen Dienstadels gehörten in diese Sategorie.

Diesem beim Adel üblichen Berhältniß ging ein abnliches für Unfreie gultig zur Seite: das Erbleben, die Erbyacht, nicht unähnlich der römischen emphyteusis. Es gab deren ursprünglich viele auf unsrer Landschaft; doch waren ihre Rechtsverhältnisse schon im 16. Sahrhundert nicht mehr flar, und fie find meift in Eigenthum übergegangen. Der Eigenthumer hatte fich zwar dabei die Proprietät, Sigenschaft, die eigene Sand vorbehalten, und der Lebensmann bezahlte in Anerkennung deffen nicht bloß einen Erblebenzins (canon) in Geld oder Naturalien, sondern noch bei Verwandlung der Sand einen Chrichat (laudemium); aber er war dafür im Befit, batte vollständige Mutung, und fonnte das Gut vererben. Nur im Abgang des Mannsstammes, oder wenn das Gut nicht in Bau und Ehren gehalten, wieder zu Holz und Wellen ward, nur dann fiel dasselbe dem Lebenherren wieder anheim. Das Berhältnif des Besitzers fam also dem Eigenthum sehr nabe.

Hofgüter fanden sich im Mittelalter nicht mehr in beträchtlicher Anzahl; sie mögen sich oft in Erblehen verwandelt haben. Es waren dieß diesenigen Grundstücke, welche als Zubehör eines Gutes zusammen einen Hof bildeten, aber einzeln an Freie oder Unfreie ausgegeben waren, unter Bedingungen, welche man Hofrecht hieß. Der Bester oder Hofmann mußte oft auf seiner Hufe sizen, bisweilen durfte er sie durch einen Lehenmann bauen lassen. Er mußte sie von jedem neuen Herren sich frisch übertragen lassen, konnte sie nuzen und vererben, durfte sie aber weder verspfänden noch veräußern. Wenn die Erben das Gut nicht binnen Jahresfrist mit einem neuen Hofmann bestellten, so versiel es dem Herrn; war der Erbe außer Landes, so daß ihm nicht geboten werden konnte, so nahm es ein anderer für ihn in Bau. Das wesentlichste Merkmal der Hofgüter war jedoch der Dinghosverband, in welchem die Besitzer der zusammengehörigen Hufen zu einander standen, und wovon unten das Nähere vorkommen wird.

Um häufigsten standen die Güter im Zinsgutverhältniß. Dieses konnte zweierlei Urt senn; entweder aeborte das Zinsaut dem Zinsberrn, und der Benter bezahlte einen Grundzins (census fructuarius) dafür; oder das Grundstück gehörte dem Befiger eigenthumlich, und der Bins baftete auf demfelben als Reallast. Jene Art bieß zum Unterschied von dieser: schlechtes Zinsqut, und batte viele Aehnlichkeit mit Erbleben und Sofgütern, womit fie oft verwechselt ward. Die Veranlassung zu diesem Zinsautsverbältniß fonnte febr mannigfaltig fenn. Oft batte man fein Grundfluck einem Bauern dabingegeben, unter Borbehalt des Grundzinses, des Ehrschatzes und der Weisung; oft auch durch Singabe einer Summe vom Bauer einen Bins, ab feinem Gute gablbar, erfauft. Es war dieß im Mittelalter ein Mittel sein Vermögen nutbar zu machen, und gerne wurden auf diese Weise Sahrzeiten und Seelgerathe gestiftet. Allein die Beschwerlichkeit solcher Zinskäufe für den Bauer, oder ihr Widerspruch mit dem canonischen Zinsverbot, oder andere Grunde, ermirften das obrigfeitliche Interdict (1481) 141). Wurden nun solche Zinsgüter zersplittert, so pflegte man den Zins auf die einzelnen Parcellen zu rapartiren, und weil im Berein die einzelnen Zinsquoten als item beisammenstanden, so hießen diese Zinsquoten, so wie auch die Gutstheile selbst, gewöhnlich It ems.
Der höchste Zinsträger repräsentirte dann dem Zinsherrn
gegenüber den Gutsbesißer, und war Einzüger der Zinse.

Im 16. Jahrhundert hatten sich jedoch die feinen Distinctionen zwischen Leben, Erbleben, Hofgut, Meiergut und Zinsgut so verwischt, daß alle als abgeleiteter Besitz kaum noch dem Eigenthum gegenüberstanden. Die Ausbildung eines Erbrechtes trug zu dieser Auszeichnung wesentlich bei, und von diesem Zeitpunkt an, verschwindet auch der früher gäng und gäbe Unterschied zwischen Sigen und Erbe.

Wie bei junehmendem Verkehr die Landesobrigfeit für möglichste Ausscheidung der Bänne und Landschaften durch Festfenung der Grenzen und durch Verträge beforgt war, und wie in den Gemeinden felbft feit uralter Zeit am Simmelfahrtstage Väter und Sohne noch jest die Marken ihres Bannes feierlich umgeben, damit Jeder Kenntniß davon erlange und alle Streitigkeiten vermieden wurden, so war auch durch Gefet und Serkommen dafür geforgt, daß die einzelnen Guter in ihrem Complex beisammen blieben, nicht zerschränzt würden, ja sogar daß sie beim Geschlecht des Besitzers oder doch bei seiner Genoffame bleiben sollten. Das Interesse bes Beren wie das des Bauern war der endlosen Güterzerftuckelung entgegen, und ce waren jene Besetze vom richtigen Gefühl dietirt, daß einem Lande mit wenigen aber wohlhabenden Einwohnern beffer gedient fen, als mit vielen aber armen.

Schon anfangs, bei der ersten Niederlassung, mag das getheilte Land gegen Nachbarn und Allment umzäunt wor-

¹⁴¹⁾ G. Frei, Quellen bes Bafler Stadt-Rechts. S. 38.

den senn, zum Schutz gegen Uebernutzung des Nachbars oder das auf der Waide laufende Bich; wenigstens batten diese Grundstücke Marchen und Loben, hießen daber Bei-Noch im 16. Jahrhundert hatten beim Tode des Vaters die Sohne ein Vorrecht auf Leben = und Zinsgüter mit dem Ackergerath, und zwar ohne Entgeld, auf eigene Güter, Rütinen, Reben und das Saus aber der jungfte Sohn gegen biederer Leute Schapung 142). Die Vergantung liegender Güter war noch im 17. Jahrhundert verhoten 143). Gegen fremde Erwerber galt Zugrecht, und zwar sowohl für die Verwandtschaft als für die Genossame. Alle Güter durften aber nur in dem Banne genußt werden wo sie lagen, damit den Aermern das Land nicht durch die Reichern vertheuert, die Dorfbewohner nicht vermindert, und die Biehmaide nicht überstellt wurde. Wer also in einem andern Dorfbann ein Grundstück faufte oder erbte, mußte sein Dieh dort halten, und durfte bochstens das überflüßige Seu abführen 144). Den Besitzer liegender Güter schütte 10jährige Beriährung 145).

Einer merkwürdigen alten Uebung gedenkt Bruckner, wonach bei frischen Ausmarkungen ein grüner Zweig in den Boden gesteckt wurde, den beide Partheien berührten, zum Zeichen, daß aller Hader ein Ende habe. Sie hängt offensbar mit der lex alemannorum zusammen 146), und zeigt, daß dieses Geset, ehemals bei uns auch geltende Kraft geshabt habe.

Auf Grund und Boden hafteten nicht unbedeutende Lassten, Reallasten genannt. Die gewöhnlichsten sind Bostenzinse und Zehnten.

¹⁴²⁾ Farnspurger Robel v. 1556. mss.

¹⁴³⁾ Bebenfen v. 1603 und Lanbesordnung v. 1611. mss.

¹⁴⁴⁾ Farnfp. Robel art. 23.

¹⁴⁵⁾ Liestaler Stadt : Robel v. 1411.

¹⁴⁶⁾ Brudner Merfiv. S. 2170. Lex alemann. cap. 84.

Bodenzinse vsteaten anfanas blok in recognitionem dominii, vom Bester an den Eigenthumer des Sauses oder Grundflückes, gegeben zu werden; später waren es auch Renten dargeliehener Kapitalien. Sie waren gewöhnlich sehr niedria, wurden meift in Naturalien gegeben, in Getraide, Sülsenfrüchte oder Thieren, bisweilen auch in Giern, Sonig, Wachs, Salz, Pfeffer, Del oder Brod, seltener in Geld. War der Bodenzins in verschiedenen Gegenständen zahlbar, fo fand unter diesen ein gewisses Verhältniß statt, g. B. beim Getraide 1/3 Safer und 2/3 Korn, 10mal soviel Gier als Subner u. f. f. Meift waren diese Bodenzinse auf einen gewissen Tag fällig, 3. B. Martinstag (im November), wo der Landmann seine Produkte eingebracht hatte. Sie mußten vor Sonnenuntergang entrichtet werden. Gin merf. würdiges Pratteler Statut 147) fnüpft an den Bodenzinsbejug allerlei symbolische Sandlungen: "item uf Silaritag, nden 20. Tag nach Weihnacht, foll ein Schaffner des Prob-"stes St. Alban erschinen zu Prattelen im Dorf, und, nach-"dem die Sonn untergangen ift, und die Zit kommt daß "die Sternen schinen, und die Nacht angeht, soll er unter "blosem himmel figen, und also eine Zit warten der Zins-"leute und Sofzinse dainnen. Wenn fie faumig würden und "nit bald zinseten, so mag ber Schaffner uffton und in die "Berberg gon; und wer da fin Zinse nicht bezahlt hat, der "verfallt Morndes zweimal soviel, und wenn sie einen ganzen "Tag und Nacht übersten, vierfaltig soviel." meisten Orten war nur eine Strafe von 3 f. festgefest, und gar oft dem Ginguger, erft wenn er zweimal vergebens gefordert hatte, Pfändung bewilliget. Im Arieg, wo Niemand fam und den Zins einzog, mochten die Zinsleute auf

¹⁴⁷⁾ St. Alban Urbar v. 1486. mss. Im Archiv b. Rirchengutsverwaltung. Chartæ Amerbach, III. 541. Rauracis Taschenbuch für 1828. 16. S. 110.

die offene Strafe einen Brettstein (Rechentafel) legen, wo dann jeder gultig seinen Bind abstatten fonnte, wenn er dreimal vergeblich in des Zinsberrn Sof bineingerufen batte. Ging ein Bodenzinspflichtiges Gut in andere Sande über, so wurde der Zinsberr durch eine Gabe geehrt, durch den Ehrschat (laudemium). Diefer belief fich meift auf den Betrag des Binfes (2%), und hat ju der jest üblichen Sandänderungsgebühr Veranlaffung gegeben. Die Vodenzinse pflegten in Urbarien verzeichnet zu werden, worin die Binsquoten auf die Gutstheile, in welche das Grundfick (der Tschuppus) zerfallen war, repartirt wurden, und als item beisammen ftanden. Wenn der Urbar umgeschrieben d. b. bereiniget werden mußte, was bei den öftern Verwandlungen der Bruchtheile und ihrer Besiter nicht selten der Kall war, fo gabite der Zinsmann an den Zinsberen für diese Bereinigung wieder eine kleine Abgabe: die Weisung (nomine revisorii), meistens in Geld. Darum hießen die Zinsurbare später allgemein: Beraine.

Dem Zehnt waren hingegen alle Güter unterworfen, eigene und Lehen, Hofgüter und Zinsgüter, ja sogar das urbar gemachte Allmentland. Zehntfreie Güter gab es wenige, z. B. im Dorfe Nickenbach einen kleinen Bezirk. Woher diese Ausnahme rührt ist unbekannt.

Der Zehnt ist eine uralte Abgabe, und kam schon unter den Römern beim ager vectigal vor. Die agri decumates, wie der gesammte Landstrich auf dem rechten Rheinuser unsrer Gegend hieß, sind wahrscheinlich solch zehntpflichtiges Land gewesen. Unter den fränkischen Königen wollte zwar die Kirche den Zehnt als ihr ursprüngliches Recht in Anspruch nehmen. Allein aus der ersten Zehntverordnung (von 779) zeigt sich: daß derselbe eine Steuer war zur Deckung der allgemeinen Bedürfnisse des Staates und der Kirche. Damals war für alle Bedürfnisse durch Auslegung zu Diensten und durch Gefälle gesorgt, für den Unterhalt

der Landwehren, Straßen, Brücken durch Frohndienste, für den Sold der Beamteten durch Abgaben, für den Unterhalt des Kaiserlichen Sofes durch Geschenke, und so bildete der Zehnt auch eine Quelle von Ginkunften zur Befriedigung von mancherlei Staatsbedürfnissen 148). In Ermanglung der Münzen war damals das Getraide Geld, und ftatt der Wechsel gab man Anweisungen auf einen gewissen Zehnt, oder einen Theil desselben (z. B. eine Quart), bis auf diese Beise der ganze Zehnt vergeben war. So trug der Zehnt bereits nicht mehr den Charafter einer allgemeinen Landes=" steuer, sondern war schon privatrechtlicher Natur geworden, als es der Kirche gelang, ibn an fich zu bringen (9. Jahrbundert). Der Zehnt wurde meist nach besondern Zehnfluren bezogen, welche selten mit einer politischen Gemeinde oder einem Kirchsviel identisch, sondern meift größer find. So bildeten 3. B. Liestal, Laufen und Mungach gusammen eine Zehnflur, so wie auch St. Pantaleon, Muglar, Lupfingen und Geltisperg. Oft war die Flur in Quarten getheilt, in deren jeder der Zehnt seine besondere Bestimmung hatte; oft wurde aber auch nur der gesammte Zehnt nach diesem Berhältniß vertheilt. Von jenen abgesonderten Bezirken ruhren vielleicht die Zehnttheile her, welche besondere Namen trugen, wie z. B. der Cleviszehnt zu Frenkendorf und Sissach, der Suggelzehnt zu Gelterkinden u. a. m. Der Bebut gerfiel in den fleinen und großen. Kleinen gehörte der Blutzehnten, d. h. vom Schmalvieh, ferner der Obstzehnt, Gartenzehnt, Sanfzehnt. Er hieß oft Etterzehnt, weil er natürlich in den Beifängen des innern Dorfetters bervorgebracht wurde. Im Laufe der Zeit find aber mit diesem kleinen Zehnt viele Veränderungen vorgegangen. Go gaben g. B. in unferer

¹⁴⁸⁾ Eine vortreffliche Abhandlung barüber bei Möser, patriot. Phantas. III. No. 24.

Beriode gar viele Ortschaften denselben nicht mehr; andere, wie z. B. Langenbruck nur noch den Zehnt vom Schmalvich, Aristorf für den Obstzehnt etwas Geld, Giebenach und DIfperg den Hanfzehnt, Regetschwil, Lauwil und Brezwil fatt deffelben ein gewisses Quantum Riften. Er wurde meistens bei der Reformation, oder beim Anfall der Sisgauischen Berrschaften an Bafel erlassen. Der große Zehnt bingegen wurde gegeben von allem was Salm und Stengel treibt, also vom Getraide, vom Seu und auch vom Wein. Beim Kornzehnt galt daffelbe Verhältniß wie bei den Bodenzinsen, von 3/3 Korn und 1/3 Hafer; wahrscheinlich das allgemeine beim Ackerbau. Korn = und Weinzehnt wurden im Keld gestellt, bei Erndte und Weinlese. Drei Tage genossen die steben gebliebenen Zehntgarben besondern Schirm. Beuzehnt war anfangs auch in natura und zwar schochenweise aegeben worden, und erft der Pfarrer zu Bubendorf Leonhard Strübin († 1582), ein um die Landschaft höchst verdienter Mann, führte das Seugeld allgemein ein. Obschon dieß beguemer senn mochte, so machte es doch das Berhältniß verworren, denn es gab nun Senzehntgelder für Wiesen, deren Cultur geandert hatte, fire Seugelder für den Seuzehnt, und wiederum tarifmäßige Geldleistung, wo derselbe nicht in Seugeld verwandelt mar. Der Gefammtbetrag des Zehnts im Baselischen Untheile am Sisgau wurde einmal auf 3200-5000 Viernzel (à 2 Säcken) Getraide und 400-1300 Saum Wein berechnet. berren oder Decimatoren blieben daselbst bis auf die neuften Zeiten hinab: der Staat, das Deputatenamt, die Domprobstei, der Spital, mehrere Pfarreien und Gemeinden; ferner: der Bischof, die Commende Beuggen, die Stifter Olsperg und Rheinfelden, das Kloster Maria Stein, das Schloß Kalkenstein, die Pfarreien Magden und Grenzach, amei Bürger von Basel und fünf adeliche Kamilien.

Das ungebaute Land jeden Bannes, der äußere Etzter, die Allment, war zwar gewöhnlich auch in das Eigenthum des Grundherrn übergegangen, jedoch so, daß ihm außer der Idee der Proprietät nur sehr wenige Nechte daran zustanden, und die gesammte Nupung, Wunne und Waide den Gemeindegenossen geblieben war, wie zur Zeit, wo die Allment noch ihnen ganz zugestanden hatte. Sie umfaßte gewöhnlich dreierlei Art nupbares Land: Hoch-wald, Weitwaide und Rütinen.

Die Rütinen waren dadurch entstanden, daß es einzelnen Gemeindegenossen gestattet worden, den Wald auszureuten, Land aufzubrechen, urbar zu machen und einzuschlagen. Sehr viele Güter unster Landschaft rühren von solchen Einschlägen her, wie es gewöhnlich der Name andeutet, z. B. Gruth, Rütihard, Rüti, Frauenrütiu. a. m. Solche angebaute Hochwaldgüter heißen oft auch Neubrüche angebaute Hochwaldgüter heißen oft auch Neubrüchen nach Belieben genust; waren aber zehntpslichtig solange sie behaut wurden. Der Zehnt davon hieß Rütinzehnt oder Neubruchzehnt; oft gab man auch statt dessen bloß die Landgarbe 149), oder einen Zins. Fedenfalls siel diese Abgabe nicht dem Zehntherren des Bannes, sondern dem Zwingherren als Eigenthümer des ungebauten Landes zu.

Auf der Weitwaide mochten die Genossen so viel Vieh laufen lassen, als sie mit selbstgezogenem Futter über-wintern konnten. Dieses Waidrecht erstreckte sich auch auf die gemeinen Wiesen, d. h. was ursprünglich Allment gewesen, aber zu Matten gemacht war. War man hier mit Nechen und Gabeln abgefahren, so mußte der Besitzer den Einschlag öffnen. Doch durfte im Allgemeinen das waidende

¹⁴⁹⁾ S. oben S. 351.

Vieh nicht mit triebener Ruthe behütet werden. Anfangs mag auch im Sisgau die Koppelwaide, Feldfahrt, das Trattrecht oder gemeine tretende Waide gezgolten haben; später kömmt diese Uebung nur noch an einigen wenigen Orten vor, z. B. zwischen Augst, Giebenach und Prattelen (bis 1552), Hauenstein und Läufelfingen (1635), Lostorf und Zeglingen (noch 1685) 150). Hier weidete alles Vieh gemeinsam Land auf Land ab, vom Heuet bis zum Mai.

Den Sochwald mochten die Genossen für zweierlei nuten, nämlich für Brand und Bau, und dann noch zur Schweinemastung. Doch wurde häufig darin unterschieden: was dem herrn und was dem Dorf gehörte, was genutt werden durfte und was nicht (Bannholz). Die Berechtigungen daran waren sehr verschieden, gewöhnlich aber in den Statutarrechten scharf ausgeschieden und bestimmt 151). Afterschlag, Windfall und verlegen Holz mochte meist Jeder ungeabndet von dannen führen; auch durften fich die Bemeindegenoffen nach Nothdurft Rebstecken, Garten = und Brennholz nehmen für ihren Sausbedarf. Doch follten fie biebei mit lauter Stimme dem Bannwart rufen, daß er ibnen selbiges anweisen möge. Kam er dann nicht, und man brachte das Solz auf die offene Strafe, so durfte es nicht mehr gerügt werden; sonft war bei 3 Pfd. 1 Selbl. verboten ohne des Bannwarts Anweisung zu holzen. Wer Bauholz bedurfte, dem schlugen die Einigsmeister auf Begehren das Nöthige an, und es mußte nur noch dem Herrn des Waldes eine kleine Stammlofe bezahlt werden. Alles Freveln aber wurde nach Beschaffenheit des Orts, des Holzes und des Schadens mit 3 f. oder 1 — 9 Pfd. gebüßt.

¹⁵⁰⁾ Urfunden im Grofweißbuch fol. 461. 480. 499.

¹⁵¹⁾ Am ausführlichsten im Pratteler Dorf-Robel mss. u. b. Landes. Orb. von 1654.

Eich ellese und Ackerig zur Schweinemastung hatte gewöhnlich das Dorf nach Nothdurft, oft ganz frei, oft gegen Entrichtung einer geringen Abgabe (das Holzhuhn zu Ramlispurg und Böckten); doch durften die Sichen nicht geschüttelt, die Sicheln nicht aufgelesen werden, denn was die Gemeinde nicht nützte verkaufte der Herr.

Kahrhabe dagegen, Kahrnif d. h. alles was getrieben und getragen werden mag, also Bieb und Sausrath, Betraide und Gulten, das fonnte von Jedem, Freien und Unfreien, Sörigen und Anecht, zu achtem Gigenthum beseffen, gebraucht und genossen werden. Nur eine Beschränfung haftete bisweilen darauf: der Rall, Leibfall, Todfall, das Besthaupt. Wahrscheinlich galt er als Merkmal des ursprünglichen Obereigenthums des Serren auch über das bewegliche Vermögen seiner Leibeigenen, war aber nach und nach zur bloßen Abgabe berabgesunken, und batte seine Bedeutung verloren. Er war stets ein Merkmal des Abhängigkeitsverhältnisses, und erhielt sich am längsten bei Hofgütern 152). Im Amte Farnspurg wurde der Fall erst 1525 erlassen. Er bestand darin, daß beim Tode des Hausvaters der herr von dessen Thieren mit ungespaltenen oder gespaltenen Alauen das Beste nehmen konnte, oder wenn er keines von beiden fand, das Beste von dem was 4 Beine und Räder batte, also von Wagen, Tischen und Stühlen; in Ermanglung deffen das Beste von Federwatt ohneins, welches der Wittwe zufam, sonft von dem was 4 Bopfe und Bipfel hat. War auch das nicht da, so nahm er was vierörtig ift, nämlich die Hausthur, oder er nahm den Sonntagsrock. Später murde den Erben gestattet das

¹⁵²⁾ Beispiele, Urf. v. 1212 im Soloth. Wochenbl. v. 1824. S. 271. Dinghof=Röbel v. Bubenborf, Speckbach, Kems. Chartæ Amerbach. III.

Erbe zu lösen mit 30 fl., oder wohl gar mit 5 fl., immer ohne allen weitern Ehrschaß 153).

Die weitern dinglichen Rechtsverhältnisse, nämlich eheliche Gütergemeinschaft, Gedinge und Erbrecht gehören zu ausschließlich dem Privatrecht an, um hier näher berührt zu werden.

VI.

Landes . Verfaffung.

Dieses Wort ist zwar neuern Ursprungs, und sindet im Mittelalter keinen seiner heutigen Bedeutung entsprechenden Begriff. Aber es bezeichnet wie kein andrer Ausdruck das, was wir mit einem Worte bezeichnen wollten: den Inbegriff aller gesellschaftlichen Einrichtungen eines Landes.

1) Die Gemeinden.

Wir haben oben bereits gesagt, daß eine unbestimmbare Anzahl von Mansus mit zugehöriger Allment, eine Gesmeinde bildete. Im Mittelalter kömmt häusig der Name Einung dafür vor; beide sind wahrscheinlich identisch mit der altdeutschen Mark. Vielleicht dauerte in der Einung die alte germanische Markverfassung fort, und bestand mit und neben den spätern alemannischen und fränkischen Einsrichtungen; wenigstens werden wir öfters auf Spuren eines solchen Verhältnisses stoßen. Im Mittelalter war der geswöhnlichste Ausdruck für einen solchen Complex: Zwing und Vann; heutzutage heißt er der Stadts oder Dorfs Bann.

¹⁵³⁾ Grimm, Rechts-Alterthumer. S. 364.

Im Umfange des Dorfbannes findet man gewöhnlich noch eine weitere Distinction in den innern und den äußern Etter. Jener ging soweit die getheilten, einsgehägten Güter, die Beifänge; dieser lag außerhalb, und umfaßte Feld und Wald, Waide und überhaupt die Allment.

Die Rechtsverhältnisse dieser Einungen konnten nun mehrerlei Art seyn.

Wo fich nämlich ursprünglich eine freie Genoffenschaft nach der Eintheilung alemannischer Ariegsverfassung niedergelaffen hatte, war es gewöhnlich auf zweierlei Weise geschehen, entweder in einer Bauerschaft von gerftreuten Söfen (curtis), oder in zusammenhängenden Niederlaffungen (Beilern, villa, wilari). Sie bildeten dann ftets eine freie Gemeinde, und folcher Art find vielleicht die meisten Dörfer der Herrschaft Farnspurg gewesen. Da aber nicht alles Land auf diese Weise mochte in Besitz genommen worden senn, so fielen noch ausgedehnte Ländereien in die Sände des Königs, oder, namentlich beim Zerfall des letten burgundischen Reiches, in die des Adels und der Kirche, welche denn, namentlich im 13. Jahrhundert, an Freie oder Börige pflegten ausgelieben zu werden. Die Niederlaffungen derselben bildeten auch entweder einen Sof (curtis), Dinghof, oder aber einen Weiler von fleinen zugehörigen mansis; sie standen aber jum Eigenthumer in einem besondern Rechtsverhältniffe, das man Sofrecht nannte. Nicht unwahrscheinlich gehörten fast alle Ortschaften der Berrschaft Wallenburg in diese Categorie.

Auf diesen Unterschied des Ursprunges deuten nicht bloß die mittelalterliche Distinction zwischen Weiler und Hof, sondern meist auch der Name der Ortschaft selbst 154). Offenbar ist aber die Dinghosverfassung neuer als die Volkszemeinde.

¹⁵⁴⁾ S. oben pag. 281.

Bald kamen jedoch auch Niederlassungen einer dritten Art vor, welche zu besserer Uebersicht als Veränderung der alten Verfassung zu betrachten sind. Häusig lag nämlich der Dinghof nicht abgesondert, sondern in der Mark, und bestand neben der Volksgemeinde. Oder die ursprüngliche Ungleichheit hatte sich ausgeglichen, freie Volksgemeinden waren in den Schuß eines Herren gekommen, und hatten auf diese Weise manches von den Höfen angenommen 155). Dieser gemischten Art waren die meisten Sisgauischen Gemeinden in unserer Periode, und die Dinghosverfassung sinden wir nur noch in Buben dorf.

Die Einrichtung dieser Gemeinden und Höfe zu schildern ist schwierig, denn es sind darüber nur sparsame Andeutungen auf uns gekommen. Erst als das Mittelalter vorüber war, wurde einiges aufgeschrieben. Das meiste blieb
mündlicher Neberlieferung vorbehalten, weil es, als im
Volke lebend, schriftlicher Abfassung nicht bedürftig schien.
Jedenfalls hatte die Gemeindeverfassung Achnlichkeit mit der
Gauverfassung; sie war derselben aber nicht nachgebildet,
sondern umgekehrt.

In den meisten Gemeinden, namentlich denen, welche ursprünglich frei gewesen, scheint keine besondere Ortsbehörde gewesen zu senn. Sie waren dem Vogte oder Amtmann, dem Oberbeamten der Vogtei untergeordnet, und
hatten außer diesem keinen besondern Vorstand. So hatten
z. V. alle 7 Dörfer der Herrschaft Homburg einen einzigen
Vogt, und die 18 Dörfer der Herrschaft Farnspurg zerstelen in nur 7 Vogteien. Andre hingegen, wie z. V. Sissach,
Diegten, Junzgen hatten eigne Vögte. In allen hingegen
erforderte das Gericht und die Aussicht über den Vann noch
gewisse andere Aemter, wie z. V. die sogenannten Einigs-

¹⁵⁵⁾ Bergleiche bamit Eichhorn, Staate: und Rechte: Gefchichte SS. 83. 173.

Meister oder Geschwornen, in kleinern Gemeinden zwei, in größern vier an der Zahl. Sie beaufsichtigten, wie die Hokinge, Handänderungen der Güter; sie verwalteten die Polizei von Weg und Steg, Wässerungen, Wuhren, Gebäuden, und halfen das Holz anschlagen, welches die Genossen fällen dursten. Gewöhnlich bestellte sie der Herr des Orts, oft zur Hälfte die Bauersame selbst, meistens jeder Theil mit Zustimmung des andern. Zur Hut von Holz und Feld hatte jede Gemeinde ihren Bannwart, zur Hut der Heerde den Hirten. Oft war jener zugleich auch Fron-bote, und genoß für seine Besoldung einige Gefälle.

Wo hingegen in der Einung zugleich ein Dinghof war, bestand mit und neben der Gemeindeverfassung noch eine befondere Sofverfassung. Cammtliche Besitzer von Sofgütern, die Suber mit ihren Lebenleuten und andern Soffeuten, bildeten nämlich unter fich wiederum eine engere Bolfsgemeinde, ein Ding, an deffen Spipe ein Meier ftand (major oder villicus). Ihn wählte der Eigenthümer des Hofes aus den Subern, und zwar jeweilen beim Antritt des Besites, wie j. B. in Bubendorf jeder neugewählte Domprobst. Oft, wenn der Meier gegenüber den nachläßigen Eigenthumsberren zu Wohlstand und Ansehen gelangt war, wurde seine Würde erblich, und er hielt sich dann wohl einen Untermeier. So war 1461 hans Bernhard Seevogel Obermeier zu Bubendorf. Der Meier faß auf dem Edelhof, Fronhof, Meierhof, d. h. dem vom Eigenthümer fich ausschließlich vorbehaltenen Gutstheil, wo auch der Stock war; er hielt für den Hof Stier und Eber, und nutte das Salland. Er mar des Gutsherrn Um t mann, er bezog deffen Binfe und Befälle, machte über feine Rechtsame, und nahm den Subern und Sofleuten gegenüber ungefähr die gleiche Stellung ein, wie der Bogt gegenüber allen Landsaffen. Er fand dem Gericht über Eigen und Erbe der Hoffente vor, er richtete auch über

Fried- und Frevelsachen, wenn sein Hof Immunität vom Gauverband besaß, sonst mußte er den Vogt richten lassen, sobald es ans Vlut ging. Anfangs des 17. Jahrhunderts ging der lette Dinghof des Sisgans, Vubendorf, von selbst ein; die übrigen hatten sich längst schon in die allgemeine Landesverfassung aufgelöst, und höchstens noch den Meier als Ortsvorstand beibehalten. Daher hießen denn bis 1798 die Gemeindevorsteher zu Seltisperg, Lupsingen, Jufen, Regoldswil, Brezwil, Bennwil, Höllstein, Langenbruck, Lausen und Bubendorf siets noch Meier, während doch von Hubern und Hofrecht längst nichts mehr bekannt war.

Mur Liest al besaß ausnahmsweise eine eigentliche Municipalverfassung. Schon 1305 murde es Stadt (oppidum) genannt. Als es aber im Erdbeben gänzlich zerfiel, und bald nachher vom Herzog von Destreich noch dazu verbrannt wurde, so erscheinen lange in den Urfunden bloß ein "Fleden, Sof und Schloß", und erft 1400 wieder eine Stadt, die Einwohner wieder als Bürger. Wann und von wem es Stadtrecht erhielt, ift unbefannt. 1363 der Bischof die Landgrafschaft nen verlich, behielt er nich ausdrücklich für Lieftal eigenen Stock und Galgen vor 156), und 1386 bestätigte Imer von Ramstein, Berwefer des Bisthums, Lieftal " die alten Rechte und Gewohn-"beiten, Gerechtsame und Gebräuche, Aukungen, Freiheiten, "Gnaden, Indult und Verwilligung" 157). Worinn aber diefe besondern Freiheiten bestanden haben, deren sich Liestal lange noch rühmte, das wußte freilich Niemand. Bruckner fand nach gewissenhafter Forschung nur: Verwaltung durch einen eignen Rath, und eine fire Summe für Steuer und Herrschaftlicher Amtmann zu Liestal war der Gewerff. Schult beiß (Scultetus, villicus); unter ihm verwaltete

¹⁵⁶⁾ S. oben Not. 93.

¹⁵⁷⁾ Urf. bei Brudner, S. 989. Solothurn. Wochenbl. f. 1830. S. 294.

die Stadtsachen und Nechtspflege anfänglich wohl nur eine Beborde, sväter aber ein Rath und ein Gericht. Der Nath bestand aus der seit alter Zeit üblichen Zahl von acht Rathsberren, welche fich mit Genehmigung des Landesberren selbst ergänzten, das Gericht bildeten 10 Beisitzer des Schultheißen, welche der Rath erwählte. Beiden diente (schon 1440) ein Stadtschreiber, welcher überhaupt für die ganze Landschaft öffentlicher Schreiber war. Der Stadtschreiber stand als solcher stets in bobem Ansehen, und genoß eine Besoldung von 22 Pfd.; der Schultheiß hatte nur Der Schultheiß war bis 1653 aus den Männern von Lieftal gewählt worden; wegen ihrer Betheiligung am großen Bauernaufruhr verlor die Stadt dieses Necht, und der Rath zu Basel gab ihr einen Schultheißen aus seiner Erst 1673 murde diesem ein zweiter aus der Burgerschaft von Lieftal beigeordnet, welcher mit jenem in der Regierung abwechseln sollte. Bei der gleichen Veranlaffung ward die ganze Regimentsverfassung von Lieftal verändert, die Benennung Rath und Rathsberren ward abgethan, das Stadtsiegel, welches den Bundesbrief von Suttwil hatte beficgeln belfen, zerschlagen, Geschüt und Waffen wurden weggenommen, Thore, Schungatter und Fallbrücken abgehoben, und Lieftal überhaupt in allen Theilen den andern Landgemeinden gleichgestellt. Diese Erniedrigung verzieh es der herrschenden Stadt nie, und die feindselige Stellung, welche Liestal bei jeder vorkommenden Gelegenheit gegen Basel einwar wohl eine Folge dieser Begebenheit. nabm, Stubengut, d. b. das Gemeindsvermögen von Lieftal, welches nicht unbedeutend war und namhafte Einkünfte befaß, blieb ibm stets ungeschmälert.

Wallenburg hatte zwar auch Mauern und Thore, besaßschon 1250 seinen Scultetus oder villicus, und wird sogar in Urkunden manchmal Stadt genannt; allein es sindet sich keine Spur von besessenem Stadtrecht.

2) Die Bogteien.

In den alemannischen Gauen bildete in der Regel eine Anzahl folcher Sofe und Dörfer eine engere Unterabtheilung, gemeiniglich Cent oder Huntari genannt. Allein unfre Urfunden fennen diese Ausdrücke nicht; und auch in der spätern Landeseintheilung ift es schwer die Spur einer Abtheilung zu entdecken, welcher, wie es bei den Alemannen war, und der Name Cent mit sich bringt, das Centesimalsustem zum Grunde gelegen bätte. Die fleinern Sprengel, in welche der Sisgan zerfiel, waren Untervogteien und Amtopflegereien, Alemter und Dbervogteien. Die letteren rübren unbestreitbar von den alten Serrschaften ber, in welche er sich beim Zerfall der Gauverfassung aufgelöst hatte, die erstern find wahrscheinlich neuern Ursprungs. Db nun die Herrschaften von den alten Centen berzuleiten fenen, das zu bestimmen, ist schwierig. Sie waren gar verschieden an Größe und Volkstahl, und ihre Zahlenverhältnisse stimmen nicht mit dem Centesimalsystem zusammen. Möglich, daß eben die fleinern Herrschaften, wie Dorneck, Birbeck, Mönchenstein, Muttenz, Prattelen, Schauenburg, Sissach, Junggen, Diegten, Rothenflub u. a. m., sowie auch die Unterabtheilungen von Homburg, Wallenburg, Farnspurg, nämlich die Amtsvflegereien oder die Untervogteien von den alten Centen berzuleiten wären. das spätere Mittelalter baute gerne auf die ältern Einrichtungen fort, und jenen Serrschaften, Amtspflegereien und Untervogteien standen ja Beamte vor, welche Titel und Amt des alten Centvorstehers fortführen. Aber Zahl und Umfang der ursprünglichen Centen ift jedenfalls jest nicht mehr bestimmbar.

Oberster Beamter der Cent, Einung oder Vogtei war stets der Vogt (advocatus). Diese Beamtung stammt, wie der aus dem Lateinischen abgeleitete Name, vom fränkischen Reiche ber. Ihr Ursprung fällt ins 9. Jahrhundert, die Ausbildung ins 10.; im 14. ift die Bogtei schon in die Zwingherrschaft übergegangen. Der Bogt mar, wie es sein Titel mit fich bringt, dem Landgrafen beigeordnet. der König dem Reich, der Herzog dem Lande, der Graf dem Gau, jo stand der Bogt dem fleinern Amtsbezirk vor. Er hatte die Aufsicht über Holz und Feld, Weg und Steg, das Gewässer; ihm lag der Bezug der Zinsen, Gefälle und Steuern ob; er handhabte aber auch den öffentlichen Schuß und Schirm über die Bewohner seines Amtssprengels, verfolgte die Uebelthäter, und strafte sie entweder selbst oder überlieferte sie dem böbern Richter. Seine Amtsführung betreffend finden fich in den alten Dinghof = Rödeln manche finguläre Vorschriften 158), 3. B.: "wenn ein Suber den "Vogt anriefe ihm bülfreich zu fenn, und bätte er nur den zeinen Stiefel angelegt, so soll er den andern in der Sand "führen und dem Suber hülfreich senn. " 11nd ferner: wenn ein übelthätiger Mann verläumdet wird, und der "Vogt gebietet dem nachzulaufen, so sond alle hinnach, aber "feiner dem Bogt fürlaufen." Der Bogt fand auch dem Gericht in Fried- und Frevelsachen vor, es mochte nun an Hofgerichten seyn, oder andern. In seinen händen lag die niedere Gerichtsbarkeit, beim Grafen ftand die obere. Für sein Amt bezog er gewisse Gefälle, welche man unter dem Collectivnamen Bogtei zusammen begriff 159), und an den Berichten 1/3 aller Buffen und Befferungen.

Als des Vogts Unterbeamte kommen vor Untervögte und Amtspfleger; bisweilen für einzelne Gemeinden, meist aber wiederum für einen engern Bezirk. Wie weit diese Einrichtung hinaufgeht ist unbekannt.

¹⁵⁸⁾ Michelbacher-Robel und Guninger Sof-Robel in ben Chart. Amerb. III. 525, 551. u. ff.

¹⁵⁹⁾ S. oben ad pag. 352.

Die Voatei war anfanas, wie die Grafschaft, ein blokes Amt gewesen, später folgte sie auch der allgemeinen Richtung nach Erblichkeit und gab zu einem Verhältniß Veranlassung, welches die Grundlage unserer mittelalterlichen Berfassung bildet, der Zwingherrschaft. Die Vogtei entstand nicht aus dem Sigenthum an Grund und Boden, sondern sie ist älter, und wurde eher durch diese beschränft. Zum Schutz und Schirm, welchen der Bogt fraft seiner Amtsgewalt über die Infaffen seines Bezirkes besaß, mochte nämlich im Laufe der Zeit auch Gigenthum an Grund und Boden, oder Zinse, Zehnten und Gefälle, zur niedern Gerichtsbarkeit, welche er batte, auch das Recht die Gerichte zu bestellen gefommen senn. Kam nun gar für seinen Bezirk noch das Recht des Landgrafen bingu, so war aus dem bloken Boat ein Herr geworden, denn dann besaß er "Zwing und Bann, Solz und Feld, Gebautes und Unge-"bautes, Leute, Guter, Binfe, Gefälle, Buffen und Beffe-"rung, die Gerichte", er war Zwingherr. Es ift nicht unwahrscheinlich, daß sich die mittelalterlichen Serrschaften and solchen Vogteien entwickelt baben; sie waren auch in ibrer Berechtigung verschieden, je nachdem der Besiter sich über seinen Bezirk bloß die Rechte des Voats, oder auch die des Landgrafen erworben batte. Ueber Somburg, Wallenburg, Liestal z. B. waren beide in der Hand des Zwingberrn, zu Sissach, Zufen, Ramstein u. a. besaß derfelbe bloß die Vogtei.

3) Das Landgrafenamt und die Herrschaften.

Die höchste Obrigkeit im Lande war der Landgraf. Sein Amt war das der alten Gaugrafen; es wurde aber nicht mehr Namens des Kaisers geübt, sondern war Fahnlehen vom Reiche, im Besitze des Bischofs von Basel. Bon diesem trug der Landgraf Titel und Gewalt zu Lehen; allein nicht mehr in ihrem frühern Umfang, sondern eingeschränkt

durch die Emancipation der meisten Herrschaften, wie Homburg, Wallenburg, Liestal u. a. auf einen engern Bezirk, auf fast nur die Herrschaft Farnspurg.

Wie dieses Landgrafenamt im 11. und 12. Jahrhundert verwaltet wurde, ift nicht befannt. Nach der Sage foll Chadaloch der älteste Graf im Sisgau gewesen senn. Die Urfunde von 1048 160) nennt Rudolf als comes des comitatus Augusta. Im 13. Jahrhundert finden fich Spuren, daß die Grafen von Froburg, und wiederum die von Somburg landgräfliche Rechte im Sisgau ausübten. Bekanntlich soll 1275 Graf Werner von Somburg die Landgrafschaft Sisgau dem Bischof Otto aufgegeben, und fie in Gemeinschaft mit seinen Vettern Ludwig von Froburg und Rudolf von Sabspurg wieder zu Leben empfangen haben 161). Allein die Nachricht ist falsch, und die Urfunde unächt: denn erft 1305 — 1311 war Otto von Granson Bischof zu Basel. Doch scheint das haus homburg damals wirklich einen Antheil an der Landgrafschaft gehabt zu haben, denn bei Theilung seiner Verlaffenschaft empfingen-seine Erben: die Grafen von Sabspurg die eine Sälfte, und die Grafen Johann von Froburg und Simon von Thierstein die andere (1363) 162). Als der Graf von Froburg ohne Descendenten starb, fiel sein Untheil auch an das Saus Thierstein (1367). Damals schon war die Gewalt des Landgrafen febr zerfplittert, und auf das dem Grafen von Thierstein zuständige Farnspurg eingeschränkt; man gewöhnte sich also Titel und Amt eines Landgrafen im Sisgau als bloßes Annegum dieser Herrschaft ju betrachten. Der lette Graf von Thierstein, Otto, trug dazu wesentlich bei, indem er seine

¹⁶⁰⁾ S. oben Mote 21.

¹⁶¹⁾ Urf. in ben Chart. Amerb. III. 789, und nach biefer bie meiften Chronisten.

¹⁶²⁾ Urf. bei Tichudi I. 459, Hergott, Cod. prob. III. 823, Alsatia dipl. I. 1116.

noch übrigen Ansprüche an die drei Aemter Somburg, Wallenburg und Liestal um 350 fl. an Bafel abtrat (1416) 163). Der Thiersteinische Antheil an der Landgrafschaft scheint beim Erlöschen des Zweiges ju Farnspurg getheilt worden zu senn. Einen Theil behauptete wenigstens Basel mit Karnfpurg von den Freiherren von Falfenstein erworben zu haben, während die Grafen von Thierstein = Pfeffingen den andern geltend machten. Erst 1482 und 1506 — 1516 fand sich Bafel mit ihnen dafür ab 164). Was aus dem Sabspurgischen Antheile geworden ift, wissen wir nicht. A. 1460 meldeten fich die Grafen von Sabspurg und Thierstein beim Bischof um Belehnung mit ihrem Antheil an der Landarafschaft. Er willfahrte ihnen soweit sie möchten berechtiget fenn. A. 1456 batte auch Deftreich, wegen der Landgrafschaft Sisgau das Gericht zu Runningen angesprochen. Später kommen diese Prätendenten nicht mehr vor. Die Stadt Basel erwarb Titel und Würde eines Landgrafen im Sisaau erst nach langen Unterhandlungen mit den betheiligten Grafen von Thierstein und dem Bischof, und der Bürgermeister empfing beides (bis 1582) förmlich und feierlich von jedem neuerwählten Bischof zu Leben.

Der Landgraf im Sisgan und wer von Zwingherren in seine Nechte getreten, war indeß nicht unumschränkter Herr, wie das wohl heutzutage angenommen zu werden pflegt, sondern strenge auf gewisse Rechte eingeschränkt. Wenn auch durch keine Handseste namhaft gemacht, waren sie doch durch das Herfommen bestimmt, und dieses konnte nicht er, nach Belieben so und anders deuten, sondern er mußte sich dasselbe auf offenem Landtag von den Landsassen weisen und bestätigen lassen. An diesen Landtagen saßen die ältesten und angesehensten Männer des Landes und

163) Groß Weißbuch und Ochs. III. 117.

¹⁶⁴⁾ Groß Weißbuch. S. 504. Ochs IV. 390. Bruckner. S. 1993 sq.

stellten also Landstände dar. In der ältesten Urfunde, welche wir über diese landgräflichen Rechte bengen, einem Landtagspruch von 1368 165), bezeugt der Mitter Sans von Thengen, Fren: "daß auf offener Dingstatt zu Sissach, in "verbanntem Landgericht vor ihn gekommen seyen, der edel "Herr, Graf Sigmund von Thierstein, Landgraf im Sis-"gau, und zwei Burger von Lauffenburg mit vollem Gewalt des Grafen Andolf von Habspurg, auch Landgraf im "Sisaau, und batten ibn gebeten fürer von den Landfaffen "zu erfahren: was ihr der Landgrafen im Sisgan ware. "da habe er die Landsaffen bei dem Gid umgefragt, mas fie "Recht bedünke. Da sen mit einhelligem Urtheil, nach Ber-"lesung älterer Briefe, und wie sie selbst auch nie anders "von ihren Vordern gehört hätten, auch sich selbst nicht an-"ders verständen, erkannt worden, was der Landgrafen im "Sisgau Rechte seven ze."

Nach dem genannten Berein waren die Nechte und Shehaften des Landesgrafen, und beziehungsweise auch der andern Herrschaftsherren, folgende:

- a) Alle Hochgebirge, Erzgruben, Steine, Mestalle und was sie bringen, (also das Bergwerksregal); ferner all funden Gut, ob und unter der Erde, alle gestundenen und verborgenen Schäße. Beide diese Rechte wurden auch unter Baselischer Herrschaft stets aufrecht geshalten. Schon 1512 gab Basel die Bewilligung zu einem Bergwerk bei Wallenburg, und 1568 vindicirte der Obersvogt von Homburg gar einen Steinbruch als Landesherrliches Regal. Selbst der Salzhandel wurde 1525 der Obrigkeit vorbehalten.
- b) Item alle Hochwälder, d. h. die Stammlöse vom gefällten Bauholz, die Bewilligung zu reuten und aufzubrechen, die dafür entrichteten Landgarben, Neubruch=

¹⁶⁵⁾ Bei Bruckner, S. 1968.

zehnten und Rütinzinse; ebenso die Eichellese, Acherung, d. h. Nutung der Buchnüsse und des wilden Obstes; ferner die Forstpolizei, die Bewilligung Brennholz zu fällen, die Strafe der Frevler. Diese beschränkte Nutung eines so ausgedehnten Rechtes beweist mit ziemlicher Sicherheit, daß an die gleichen Hochwälder ältere Ansprüche der Einungen vorhanden waren, worüber man sich auf die angegebene Art verständiget zu haben scheint.

- c) Item alle Wasser und Wasserrünse (æquæ et æquarum decursus).
- d) Item der Wildbann über Gewild und Federspiel, also alles Hagen, Jagen und Baizen. Der Landgraf konnte um 10 Pfd. Jeden bugen der in den Wildbannen frevelte, Tagelte that (Nepe stellte), jagte oder wilderte. Später ward den Unterthanen bewilligt schädliche Thiere, Wildschweine und Sasen zu fangen, das Sochgewild abzutreiben: mehr aber nicht. Dahin gehörte auch die Fischwaide oder der Fischeng. Doch bestanden binsichtlich der lettern auch wiederum altere Rechte der Gemeinden. Die von Liestal z. B. hatten die Kischwaide in der Ergolz; andere Ortschaften in den Dorfbächen, oder doch in einem gewissen In Mönchenstein gab der Pächter für die Waide den ersten Lachs aufs Schloß, und dann die Hälfte der gefangenen Fische; doch fonnte der Bogt und sein Knecht überall mit Gerten und Negen fischen, felbst Lächse stechen nach Gefallen 166).
- e) Item Wege, Stege und Brücken, d. h. Handshabung der öffentlichen Sicherheit auf denselben, Beschützung der Reisenden und Kaufmannswaaren gegen Entrichtung von Geleit und Zoll. Es gab im Sisgau 9 Landstraßen, nämlich von Liestal über Anwil oder Wenslingen auf die

¹⁶⁶⁾ Urfunden über die Fischwaibe zu Dornach im Soloth. Wochenbl. von 1821. S. 229. 242. 265.

Schafmatt, über Zeglingen oder über Buften nach dem Nieder-Sauenstein, über Bennwil und Wallenburg nach dem Ober-Sauenstein, über die Wasserfalle, über Augst, Füllistorf oder Sissach nach der Berrschaft Abeinfelden. Auf diesen 9 Landstraßen standen eben fo viele Zollstätten, nämlich: bei der Müble zu Augit, zu Küllistorf, zu Liestal, zu Sisfach, ju Anwil und Oltingen, Diepflingen, Onolzwiler und Regetschwil. Sier wurden Zölle bezogen von allem paffirenden Vieh, von Wagen, von Kaufmannsgut (per Centner); ja fogar von den Juden pflegte daselbst ein Leibzoll erhoben ju werden 167). Diefe Bolle ertrugen 1452 ju Diepflingen 29 Afd. , 1465 ju Lieftal 95 Afd. , ju Wallenburg 97 Afd. Wegen einer auf ihren Straßen vorgekommenen Wegelage= rung belagerten (1374) Bafel und der Graf von Midau die Beste Falfenstein, und eroberten fie. Doch ward das geraubte But den Gigenthumern nicht zurück erstattet 168). Das Zollregal mag, wie die meisten nupbaren Rechte, frühe schon von den Landgrafen in die Sande des Dienstadels gefommen senn. A. 1363 und 1370 theilten die Theilhaber der Landgrafschaft schon diese Zölle unter sich 169). A. 1259 disponirten noch die Grafen von Froburg, 1288 die von Somburg über den Boll zu Liestal 170). A. 1303 waren bereits die Edeln Reich und Zur Sonnen damit belehnt. Von ihnen befam er den Namen Sonnengoll. A. 1395 befagen ibn die Edeln Schaler, später die Seevogel und Mönch; und von diesen kaufte Basel (1402) die eine Sälfte, der Spital (1411) die andere. Mit dem Zoll zu Augst belehnte Graf Sans von Sabspurg die Sing (1396), dann fiel er an die

¹⁶⁷⁾ Singularitaten ber Bolltarife, in Bruckners Merkw. S. 2075. Ochs V. 101. 103. 105 in ben Roten.

¹⁶⁸⁾ Ochs II. 227. Soloth. Wochenbl. f. 1822. S. 132.

¹⁶⁹⁾ Urf. im Großweißbuch 176.

¹⁷⁰⁾ Hergott, cod. prob. 111. 648.

Offenburg (1431), und kam endlich an Basel. Das Beleit über den Nieder-Sauenstein war erft zu Trimbach, dann ju Sauenstein, und feit 1363 ju Diepflingen bezogen mor-Die Grafen von Thierstein belehnten damit die Edeln von Eptingen; die beiden Bruder von Kalfenstein verkauften es aber an Basel (1470). Nachwärts wurde der Zoll nach Buften und Sissach verlegt, noch steht aber zu Diepflingen der Thorbogen, welcher jum Schut der Zollstätte die Straße gesverrt batte. Das Geleit über den obern Sauenstein war anfangs zu Wallenburg gewesen, wahrscheinlich als es noch den Froburgern ausschließlich gehört batte; erft 1363 fam es nach Onolzwiler. Bis 1416 genoffen den Ertrag deffelben die Edeln von Eptingen, fpater fam es erft an Solothurn 171) und dann an Bafel. Gang unbedeutend waren die Bölle, welche am Ausweg über die Wasserfalle, und an den Straßen von Küllistorf und Sissach nach Rheinfelden, sowie an der Schafmatt fielen.

Dem Landgrafen gebörten weiter:

- f) alle harkommenden Leute, die Bankarte, welche in der Landgrafschaft wohnten, schädlicher Leute Gut, über die gerichtet wird, und überhaupt alles bei schädlichen Leuten gefundene Gut. Noch 1544 wurde den Verwandten eines Selbstmörders (zu Nunningen) nur aus Gnade am Erbe Theil zu nehmen gestattet, und noch 1604 wurde die Erbschaft eines Unehelichen im Betrag von 500 Pfd. eingezogen. Dahin gehörte auch alles verstohlen, verborgen und gefunden Gut in der Landgrafschaft; alle Mulaffe, nach Hafner: das unbehaut gebliebene Grundstück, richtiger aber: die auf eines andern Gut eingefangenen Hausthiere, welche vom Eigenthümer nicht angesprochen werden.
- g) Item all Mässe, Maaße und das Gefecht; d. h. das Recht Maaß und Gewicht zu bestimmen, alle

¹⁷¹⁾ Urf. im Coloth. Wochenbl. f. 1828, S. 394.

Fässer, Bokten, Kannen, Viertel, Sester, u. s. f. zu prüsen und zu bezeichnen. Dieses geschah gewöhnlich zu Liestal. In den Baselischen Dörfern des Sisgaus bestanden bis 1798 zweierlei Maaße, nämlich eines für die Aemter Liestal, Homburg, Wallenburg und für Prattelen, das sogenannte Rheinfeldermaaß für Farnspurg, und das Baselische für Mönchenstein. Dieses galt namentlich für Hohlmaaße, bei Flächenmaaßen war die Verschiedenheit noch größer. Diese Verhältnisse rühren offenbar aus einer Zeit, wo der Sisgau noch nicht unter Baselischer Herrschaft stand.

- h) Der Herrschaft standen zu: alle Shehaften, d. h. die ursprünglich als Monopol vom Landesherrn betrie-benen Gewerbe, wie Mühlen, Trotten, Ziegelbrennereien, Tavernen, wo die Unterthanen ihren Bedarf beziehen muß-ten. Noch im 15. und 16. Jahrhundert kommen hie und da solche Shehaften vor; die meisten sind aber früher in Privatbesit übergegangen.
- i) Die alte Bestimmung der vormaligen Gaugrafen, welche sie an die Spiße des Heerbannes in ihrem Gaustellte, kommt hingegen in diesen Bereinen nicht mehr vor. Dieses Recht hieß Folge, Nachfolge, Landfolge, Reise, und fand statt zunächst zur Verfolgung flüchtiger Uebelthäter, für Landtage, dann aber auch für den Krieg. Von den beiden ersten Nichtungen sinden sich in unsern Urstunden noch häusige Spuren; von der letzen keine mehr. Wan mußte dem Vogt hülfreich seyn flüchtige Verbrecher einzuholen ¹⁷²), man mußte dem Landgrafen helsen Jeden bei Urtheil und Necht zu schirmen, oder wenn er Jemand an Leib und Gut angrist, man mußte endlich auf der beziehneten Dingstätte erscheinen, und dem Gericht warten, wenn der Landgraf einen Landtag gebot; aber das Aufgebot zum Krieg war außer Uebung gesommen. Auch früher war

¹⁷²⁾ S. oben Note 158.

es nach Ort und Zeit beschränft gewesen. Der Landgraf durfte 3. B. nur zur Landwehr bieten; in seinen eigenen Kehden, oder denen des Lebensberrn batte er sich mit seinen Bafallen zu behelfen, oder Leute zu befolden. Das Aufgebot ging auch nie weiter als an die Grenzen der Landgrafschaft, und dauerte nur einen Tag, bochstens drei Tage. Wahrscheinlich galt es auch nur den Freien, und fam also mit Abgang dieses Standes außer Gebrauch. Die Züge, welche die Grafen von Froburg in den häufigen Fehden des 13. und 14. Jahrhunderts für den Bischof thaten, und ibre Vafallen wiederum für die Grafen, waren gewiß weniger eine Folge der Seerbannsvflicht als des Lebensverbandes, oder fie geschahen um Gold. Denn als Günther von Eptingen, einer der 60 Gläne des bischöflichen Zuzuges, in der Fehde der Stadt Bern gegen den Grafen von Kiburg (1334) mehrere Pferde verlor, so entschädigte ihn der Graf von Froburg, als deffen Vafall er gezogen war, mit 30 Mark. Erft Basel stellte im Sisgau das alte Mannschaftsrecht wicder her, indem es in jedem Umt eine Anzahl waffenfähiger Männer für den Kriegsdienst auslegte. Diese Contingente fochten unter der Baselfahne im St. Jakober Krieg (1444 -1446), in den Burgunder Kriegen (1474-1477), ja fogar in den häufigen Feldzügen jenseits der Alpen. Bei Nancy gewann Seinrich Strübin von Lieftal des Serzogs Karl filberne Trinkschale. Demungeachtet scheinen solche Neisen den Landleuten besonders lästig gewesen zu senn, denn 1525 bedungen fie fich aus : nicht für fremde Fürsten und herren ziehen zu muffen, wohl aber wollten sie für die Sauptstadt und die Gidgenossen Leib und Gut zusetzen 173).

k) Dem Landgrafen stand endlich noch zu: Stock und Galgen, das Malefiz oder Alles was Leib und Lebensverwirfung anbetrifft, die hohe Herrlichkeit,

¹⁷³⁾ Freiheits-Urfunden ber Lieftaler, bei Dche V. 502.

der Blutbann. Es war dieß ein sehr wesentlicher Bestandtheil der Gerichtsbarkeit, welche dem Grafen allein, und nicht seinem Stellvertreter, dem Vogte, anvertraut war. Doch bestand dieß nicht darin, daß der Graf selbst das Richteramt übte, sondern er bezog nur Bußen und Besserungen, er gebot den Landtag und vollzog die Urtheile.

Dieses wichtigste aller Herrschaftsrechte, aus welchem zunächst sich der Begriff von Landeshoheit entwickelt hat, führt uns denn von selbst auf den wichtigsten Theil unserer alten Gauverfassung.

VII.

Die Gerichtebarkeit.

Dieses Wort ist nicht im heutigen Sinne zu nehmen, wo man sich bloß Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten dabei denkt. Es hatte im Mittelalter eine weitere Bedeutung und bezeichnete die Volksversammlung, an welcher alle öffentlichen Angelegenheiten, und mit ihnen auch Rechtssachen, verhandelt wurden. Eben darum bezeichnen die meisten Ausdrücke unserer älteren Sprache für Gericht, wie Mahl, Ring, Twing, Ding zugleich den Begriff einer Versammlung und Verhandlung.

Der Gerichte waren in unsern deutschen Gauen stets mancherlei gewesen, nämlich solche, welche einen allgemeinern Gerichtssprengel hatten, wie geistlich e Gerichte und Lehenhöfe, und dann die ausschließlich für den Gau und seine Centen bestimmten. Im Zusammenhang damit zerfällt die Gerichtsbarkeit in die hohe und die nie dere.

Geistliche Gerichte waren zweierlei: das bischöfliche Offizialat (Curia episcopalis Basil.), und das päbsteliche Conservatorium, beide zu Basel 174); jenes be-

¹⁷⁴⁾ S. Bruckner Forts. von Wurstisen II. S. 46. sq. Ochs V. 81. sq. 25 *

fonders für Notariatssachen, dieses auch in Eivilsachen competent. Farnspurg behauptete aber schon seit den ältesten Zeiten von den geistlichen Gerichten in Schuldsachen befreit zu senn, und diese Freiheit wurde 1525 anerkannt. Die Lehenhöfe oder Gerichte der Mannen bestanden für Lehensverhältnisse, wurden immer aus Gleichen bestellt, so daß der Edle über den Edlen, und der Freie über den Freien richtete. Sie bleiben unserm Gegenstande fremd.

Bisweilen wurden auch Streitigkeiten gütlich ausgetrasgen, wie z. B. 1438 zu Sissach zwischen dem Zwingherrn und der Bauersame. Jeder Theil pflegte in solchen Fällen zwei Mann und diese zusammen den Fünften zu wählen, welche dann ein Schiedsgericht bildeten. Beide Theile mußten diesem angeloben dem Spruch nachzukommen, welcher nach Anhörung der Klage und Ansprach, Rede und Widerrede gefällt würde.

Hohe Gerichts barkeit oder Herrlichkeit war das Necht auf Leib und Leben. Es gehörte also dahin: alles was Leib und Lebensverwirkung anbetrifft, die bluztige Hand, das Malefiz oder peinliche Necht. Ihre Uttribute waren Stock und Galgen. Die hohe Herrslichkeit ist des Kaisers und wird in seinem Namen geübt; sie war aber von ihm auf die Bischöse, von diesen auf die Landesherren übergegangen. Über über Leben und Tod kann immer nur der richten, welcher die Gewalt dazu vom Kaiser hat.

Zur niedern Gerichtsbarfeit dagegen gehört: das Necht über Eigen und Erbe, Friedbruch und Frevel zu richten, das zu scheiden, und Einung zu nehmen (Bußen aufzulegen) bis ans Blut. Unter der Formel Eigen und Erbe war aller Besitz verstanden, eigensthümlicher und abgeleiteter, so wie auch Forderungen. Fried und Frevel gehörten wohl nur darum zur niedern Gerichtssbarfeit, weil sie stets vor dem Vogt und niemals vor dem Gaugrafen gerechtsertiget worden waren.

Man sieht demnach, daß die Grenze zwischen beiden Gewalten, wenn auch nicht ganz scharf gezogen, doch durch hinreichende Rennzeichen festgesetzt ist. Selten war aber die niedere Gerichtsbarkeit ungetheilt. Denn natürlich richtete der Zwingherr, als Eigenthümer von Grund und Bosten über Eigen und Erbe, über Fried und Frevel nur, wenn ihm zugleich die Vogtei zustand; sonst aber der Vogt. Jene Jurisdiction zersiel sogar wiederum in zwei verschiedene Theile: Gericht und Gescheid. Lesteres richtete über Feldstreitigkeiten, seste und überwachte Marchen und Lohen, und hielt den Vannumgang. Das Gericht hingegen war entweder Wochen gericht oder besetztes Gericht; beides wahrscheinlich dasselbe Tribunal, nur etwas verschieden in der Richterzahl und Form.

Selten waren hohe und niedere Gerichtsbarkeit in einer Sand vereiniget.

Die Distinction zwischen hoher und niederer Gerichts-barkeit stammt vermuthlich aus der Zeit, wo der Graf im Gauding, der Bogt aber im Cent den Vorsitz geführt hatte, und jeder die Gegenstände verhandelte, welche vor sein Amt gehörten. Alle richtende Gewalt wurde durch die Gemeinde geübt. Die Markgenossen richteten über die Mark, die Hof-leute über Hoffachen, Alles im Gau. Als die meisten Streiztigkeiten vor den Lehenhöfen oder den Centgerichten ausgetragen wurden, blieb dem Gauding, außer der Weisung über Shehaften, nur noch der Blutbann. Daher ging auch nur dieser mit der Landgrafschaft auf die Landesherren über. Die Gescheide sind vielleicht noch die uralten Markgerichte, welche mit und neben den neuern Einrichtungen sich erhal ten haben können.

Diese Gerichte wurden alle mit gewissen Feierlichkeiten abgehalten, deren sich viele bis heutzutage erhalten haben-Sie stammen meist aus derselben Quelle, dem Heidenthum, dessen Spuren sie noch überall an sich tragen. Die alten Volksversammlungen waren ohne Zweifel mit Feierlichkeiten verbunden gewesen, mit Opfern und andern Religionsgebräuchen; darauf bezieht sich der Sinn vieler Symbole. Mit Einführung des Christenthums siel nun zwar die Beziehung der Gerichte zum Gottesdienst weg, es blieben aber der Nechtspsiege eine Menge heidnischer Gewohnheiten.

1) Niedere Gerichte.

Sie waren gebotene oder ungebotene; lettere die gewöhnlichen, erstere die außerordentlichen. Ungebotene Gedinge fanden jährlich zwei, felten drei statt: eines im Frühling, bisweilen am 20. Tage nach Weihnacht als dem alten Neujahrstage, bisweilen im Mai, eines im Herbst, "wenn man neuen und alten Wein trinft " 175). Später wurden fie auf bestimmte Tage verlegt, gewöhnlich den dritten Tag der Woche, den Dienstag (von Dingstag?) 176) wahrscheinlich um Walpurgis und Martini, seltener auf den Montag oder Samstag, auf den Sonntag nie. Wahrscheinlich fielen die Gerichte ursprünglich zusammen mit alten Opferfesten, deren Zeitpunkt allgemein bekannt war, dann mit dem Merovingischen Campus Martius oder dem Carolingischen Campus Majus 177), jenes im Zusammenbang mit dem Ofterfeste, dieses mit dem Auffahrtstag. Diese Jahredzeit mochte gewählt worden fenn, weil fie das Land= volk an seinen Werken nicht hinderte. Bebotene Be dinge pflegten nur nach Nothdurft gehalten zu werden. Sie murden den Gerichtsfassen mündlich angesagt, und zwar jedesmal 14 Mächte zuvor, am Abend. Es erflärt fich dieß aus dem Mondwechsel, welcher alle 14 Rächte eintritt. Das Heidenthum richtete fich nach diesem, gablte darum

¹⁷⁵⁾ Sof=Robel von Biel Benfen in ben Chart, Amerb. III. 515.

¹⁷⁶⁾ Grimm, Rechts : Alterthumer. G. 818.

¹⁷⁷⁾ Ebendaselbst. 821.

nach Nächten, und machte seine Zeitrechnungen gerne vom Vollmond zum Neumond oder umgekehrt.

Der Zwingherr fonnte als herr des Gerichts zu demselben einreiten, d. h. auf den Sof oder Weiler fommen mit Gefolge, Bufahrt oder Soffahrt halten. Doch mußte auch dieses 14 Nächte zuvor verfündiget worden senn. Die Zahl des Gefindes oder Gefolges, welches er mitbringen durfte, wird in den Sof-Rödeln gewöhnlich auf 31/2, 61/2, 121/2 Mann festgesett. Sie scheint sich nach der Anzahl der Sufen gerichtet zu haben, welche der Zwingherr dort befaß. Die Zugabe des halben Mannes deutet auf eine Weibsperson oder einen Knaben zu Maulthier. Dazu famen aber ftets zwei hunde und ein Sabicht. Bisweilen heißt es auch in den Hof-Rödeln: "und wenn der herr "unterwegs einen Biedermann antrafe oder zween, fo mag "er die auch noch mitbringen." Sie ritten in den Meierhof, wo man die Pferde abnahm und der Fronbote jedem Suber eines heimführte. Nahm dieser das Pferd nicht ab, so schling der Bote einen Pfahl vor deffen Thur, band das Pferd daran, und der Suber wurde von nun an für daffelbe verantwortlich. Den Pferden mußte gegeben werden : trockener Stall, weißes Strob bis an den Bauch, Safer bis über die Nase; den Sunden Brod, dem Falken ein Suhn. diesem Abend gab der Meier dem Zwingherrn und seinem Gefolge das Nachtmahl, und die Suber bewachten im Sarnisch das Dorf, den Berrn und sein Gesinde. Am andern Tage aber bereitete der Meier mit zwei Subern, oder oft wohl die auf dem Maulthier mitgerittene Edelfrau, den Imbis mit drei Trachten. Auf je zwei Gafte fam ein Subn; alle befamen neue Schüffeln und neue Becher. Wegen der Brte mochte der Meier dem Beren, wenn er wieder auffaß, in die Zügel fallen; aber die Suber follten ihn lösen und die Zehrung unter sich theilen. Kam der herr nicht, so wurden ihm für die Zufahrt 3 Pfd. bezahlt. Der Vogt,

wenn er dem Gericht beizuwohnen hatte, genoß keiner Hofsfahrt. Dieses Ceremoniell galt noch im 13. und 14. Jahrshundert; es gehört aber offenbar einer viel ältern Zeit an 178).

Vor dem Imbis wird nun Gericht gehalten, denn dabei sollte man nüchtern senn. Es wurde Morgens frühe durch den Meier eingeläutet; man versammelte sich im Meierhof, welchem darum eine gewisse Heiligkeit, oder Friede beigelegt ward, weshalb er auch Fronhof heißt. Das Wort Fron gilt von der Gerichtsstätte und dem Gerichtsboten so gut als von der Fasten und dem h. Leichnam u. a. m. Man saß gewöhnlich im Freien, unter einer Siche oder schattigen Linde (daher die Dorslinden), und nur wann es Wetters halb nicht senn mochte, in der Stube.

Dem Gericht stand vor: der Gerichtsberr selbst, oder an seiner Statt sein Meier oder Amtmann. Un beffen Seite faß, wenn das Gericht feine Immunität von der Ganverfassung besaß, oder wenn ihm gerufen wurde, al Schirmer des Gerichts: der Vogt oder sein Amtmann. Die Beisiger faßen im Ring herum. Unfangs hatten wohl alle Dingpflichtigen dabei erscheinen muffen, am Sofding die Soffente, am Vogtsding alle Vogtsleute u. f. f., immer die Grundbefiger, und wer von ihnen etwas zu Leben trug. Später mag diese Dingpflicht auf diesenigen eingeschränkt worden senn, welche als Zeugen oder Partheien dabei erscheinen mußten, und aus diesen wurden denn wohl mit der Zeit ordentliche Berichtsaffen. Doch pflegten fie alliährlich erneuert zu Ihrer waren oft 7, oft 12 an der Zahl. Bablen fteben in einer Beziehung zu einander; denn 7 ift das Mehr von 12, und zugleich die Zeugenzahl. So lange bei den Gerichten Einstimmigkeit erforderlich war, mochten also 7 Beisiger genügen, sobald es auf blokes Mehr ankam,

¹⁷⁸⁾ S. die Dinghof : Röbel von Bubendorf, Biel : Benken, Huningen, Speckbach, in ben Chart. Amerb. tom. III. Grimm, Alterthumer S. 254 u. ff.

branchte es 12, um die geheiligte Siebenzahl für ein Urtheil zu erhalten. Die Gerichtsassen durften ohne redliche Nothdurft nicht wegbleiben, denn wer seine Abwesenheit nicht mit ehehaften Gründen rechtsertigen konnte, besserte dem Herrn 60 f. 4 d., jedem Beisitzer aber noch 3 f.

Zum Zeichen seiner Würde führte der Vorsitzende am Gericht stets den Stab. Damit bannte er das Gericht und löste es auf, gebot er Frieden, und nahm er Eide ab. Wenn es ans Blut fam, worüber zu richten er feine Gewalt besaß, so stand er auf, überantwortete den Stab dem Vogt, und gebot ihm zu richten nach dem Recht.

Die Gerichtshandlung felbst begann stets durch feierliche Hegung, d. h. das Gericht murde vom Gerichtsherrn, oder dem Amtmann Namens seiner verbannt, jum ersten = , zweiten = und drittenmal. Der Spruch dieser Bannformel befriedete, heiligte das Gericht, und es durfte nun bei Strafe keine Störung des berkömmlichen Ganges eintreten. Dann folgte Beeidigung der Beifiter (d. h. der Meier ließ an den Gid fahren), es wurden die Gesetze (der Hof-Rodel) verlesen und bestätiget (gang in Kraft befannt). Sierauf ward dann umgefragt: "ob irgend etwas gerügt werden "fönne, das wandelbar sen, oder mißthätig, wider des Serrn Bott, Verbott und Ordnung?" hier waren nun Suber und Sofieute durch ihren Eid verpflichtet alles anzubringen was ihnen befannt geworden, denn dem Zwingheren war es wichtig die Sandanderung seiner Güter zu kennen. Diese Sandänderungen wurden nun gefertiget, d. h. fie erhielten die gerichtliche Sanction, der Erwerber Gewalt und Gewähr: Güterzwiste wurden entschieden, es wurden Pfänder berichtiget, Spänne ausgetragen. Bei Streitiafeiten lud gewöhnlich der Kläger denjenigen vor, an welchen er eine Anforderung hatte; oder das Gericht that dief auch. Mis Arnold von Bärenfels vor dem Gerichte zu Aristorf die Wittwe seines Lebensberrn, des Grafen Simon von Thierftein, um einer Anforderung willen, wofür er feine Befriedigung batte erhalten können, belangte, murde der Gräfin das Gebot dreimal auf ihrer Veste Farnspurg angelegt, und als Miemand erschien, der Ritter in die Rechte der Gräfin zu Aristorf eingesett (1388). Auf ähnliche Art citirte Sans Schirmer der Schneider den Junker Beter Truchfaß zu Schauenburg vor das Gericht zu Liestal (1462). Die Urtheile ergingen stets im Namen des Gerichtsberrn, und murden vom Vorfigenden besiegelt. Gefällte Bugen und Befferungen wurden "in den Fußstapfen" bezahlt, oder der Pflichtige mußte mit eingesessenen Bürgen Sicherheit und Trostung geben, oder der Richter setzte ihn neben sich, um ihn nach aufgehobenem Gericht in dem Stock zu verwahren bis er mit ihm übereinfame. Meift betrugen die Bufen an niedern Gerichten 3 oder 3 x 3 Schillinge. Sie murden auf einen Mantel in drei Saufen gelegt; hievon nahm der Berichtsberr zwei, der Bogt einen für feinen Schirm. Aus diesem Gefäll hatte letterer fich aber selber zu verföstigen.

Wie für den Gerichtsherrn mit dem Imbismahl, so endeten auch für die Gerichtsassen diese Gedinge mit Trinksgelag und Fest. Man verzechte die gefallenen Buken, und Meier oder Vogt hatten dabei wohl den Antrunk.

Diese niedern Gerichte, und namentlich die Dinghöse, welche ein- und demselben Herrn zustanden, hatten zu ein- ander einen merkwürdigen Rechtszug. Von jedem der 15 Dinghöse der Domprobstei im Sisgau, Sundgau und Breis- gau konnte man nämlich ein Urtheil vor die drei nächsten Dinghöse bringen, z. B. eines vom Hof zu Bubendorf vor die Höse Viel- Venken, Hüningen und Kozingen u. s. f. f. dann zuletzt noch vor das Gericht an der Laimen-Stegen im Domprobsteihose zu Basel, welches aus den Meiern aller 15 Dinghöse bestellt wurde. So appellirte man auch von den Gerichten zu Insen und Regoldswil an dassenige von Wallenburg. Wo kein solcher Oberhof war, brachte man

wohl auch ein gescholtenes Urtheil an den Zwingherrn des Orts, wie z. B. Hemmann Truchsäß ein Urtheil des Gerichts zu Aristorf an die Herren von Bärenfels (1483). Auf diese Weise entstanden die Appellationen an den Rath zu Basel als Oberherren im Sisgan.

2) Die Landtage.

Den Blutbann aber und die hohe Gerichtsbarkeit übershaupt übte die alte freie Volksgemeinde, das Landgericht oder der Landtag. Heutzutage denkt man sich unter diesem Namen eine Behörde zu Entscheidung von Rechtsstreiztigkeiten; ursprünglich bezeichnete er bloß die Volksversammslung, wo die öffentlichen Angelegenheiten zur Sprache kamen, Feierlichkeiten des Rechts vorgenommen, Streitigkeisten entschieden wurden.

Die Distinction von gebotenen und ungebotenen kömmt bei den Landtagen nicht vor. Im 14. Fahrhundert wenigstens gebot der Landgraf den Landtag, wann es ihm nothwendig schien und auf welche Dingstätte der Landgrafschaft er wollte. Doch mag die Zeit auch auf Frühling und Herbst verlegt worden senn, da billig auf Jahreszeit, Tageslänge und Landarbeit Rücksicht genommen wurde. Es geschah ebenfalls gerne Montags oder Dienstags.

Wie die alten heidnischen Opfer, so wurde das Necht unter freiem Himmel dargebracht. Die Ansicht des Heidensthums verlangte heilige Orte, Wälder und Hügel; die alten März- und Maiversammlungen fanden auf Auen statt. Mit Sinführung des Christenthums siel nun zwar die Beziehung zum Gottesdienst weg, aber die altherkömmliche Stätte blieb. Solcher Dingstätten sollen ursprünglich im Sisgau fünf gewesen senn; nämlich: auf der Erfenmatte, zwischen Bus

und Wegenstetten 179), auf der Wiese bei Rüneburg, auf Glümplisbühl bei Sissach, zu Nunningen am Bach und bei Muttenz unter der Eiche. Bemerkenswerth ift, daß drei diefer Dingstätten hart auf den Grenzen des Gisgau's lagen, und nicht unwahrscheinlich dürften sie also älter senn als die Landesgrenzen; wenigstens reicht unsere urfundliche Geschichte nicht mehr in die Zeit hinauf, wo man sich derselben bediente. Die Landtage, von denen wir Runde haben, fanden bis jum 14. Jahrhundert für Farnsvurg, Homburg, Liestal u. a. m. im Dorfe Siffach, als Dingstätte der Landgrafschaft Sisgau, später für Homburg zu Buften, für Lieftal auf offener Strafe dafelbft, ftatt. Wallenburg hatte frühe schon seine drei Dingstätten: vor der St. Georgscavelle ju Wallenburg, ju Mun= ningen am Ibach und zu Söllstein. Auch Prattelen, Seewen, Büren u. a. m. sprachen eigne Dingflätten an. In peinlichen Fällen pflegte das Landgericht an Ort und Stelle der verübten Miffethat versammelt zu werden.

Um festgesetzen Tage erschien also zuerst der Landgraf mit Gefolge und ließ die Dingstätte herrichten. Auf oder nahe bei der Landstraße ward unter einen Baum ein Stuhl gestellt für den Richter, darum im Areis ebenfalls Stühle oder ins geviert Bänke für die Beistzer; beides wurde mit Schranken umgeben. Man nannte das "stühlen". Die Schranken bestanden anfangs bloß aus Schnüren an Haselstöcke befestiget, welche den Ring bildeten wie ihn die Umstehenden von selbst vorzeichneten; später traten gevierte Schranken nach den Himmelsgegenden gerichtet an die Stelle. War der Boden naß oder unsauber so wurde er mit Strohbelegt. Beiseite errichtete man Galgen und Rad, und dieses Attribut der Gerechtigkeitspslege blieb später den Dingstätten.

¹⁷⁹⁾ S. chen S. 294.

Auf die Landtage kamen alle Landsassen 180); vielleicht anfangs nur die Freien, später alle "Edel, Bürger und Dorf"leute, welch Wesens die wären." Sie mußten erscheinen und dem Gerichte abwarten, bei 3 Pfd. I Hbl. Buße für den Landgrassen und 3 ß. für den Landweibel. Es wurde ihnen dazu geboten von Mund zu Mund. Auf die Landtage zu Sissach fanden sich also (im 14. Fahrhundert) ein: die Leute von Farnspurg, Homburg, Liestal, nach Kundschaften von 1460, 1462, 1478 auch die von Eptingen und Oberdiegten, so wie von Büren und Prattelen.

Sobald sich das Bolk eingefunden hatte, bestellte der Landgraf das Landgericht mit einem Richter und einer Unzahl von Beifitern, welche nach einander in die Schranken gerufen murden. Denn Grundzug der deutschen Rechtspflege war die Trennung des Richteramtes in zwei Geschäfte: Richten und Urtheilen. Der Landgraf selbst hatte am Bericht feinen Theil, er war nur der Schirmherr, und vertrat bloß seine Angehörigen vor den Schranken. Seine Pflicht war Jedem zu seinem Aechte zu verhelfen und und männialich bei Urtheil Recht zu schirmen. Der Vorsitzer war bei den Alemannen stets eine vom Landarafen und den Beifigern verschiedene Verson. Gewöhnlich bieß er Michter, Landrichter (judex); er leitete den Procefi, nahm aber an der Rechtsprechung feinen Theil. Er sollte nicht bloß ein in den Rechten erfahrner, sondern auch ein vornehmer Mann seyn; Landsassat war nicht gefordert. Dem Landtage zu Siffach hatten öfters vorgestanden: Graf Eberhard von Anburg, Landgraf in Burgund, die Freiherren hemmann von Bechburg und Cberhard von Lupfen, zwei der ausgezeichnetsten Ritter ihrer Zeit; 1367 präfidirte Ritter Sans von Thengen, derselbe, welcher bereits an Landgerich= ten im Burgau Nichter gewesen war. Erst 1410 erhielt

¹⁸⁰⁾ S. oben 385.

Basel von Kaiser Ruprecht die Besugniß zu Olten auch durch einen Nitter oder sonstigen Sdelmann übers Blut richsten zu lassen ¹⁸¹). A. 1440 war schon Hans Schmidt, der Bogt zu Gelterkinden, Landrichter zu Sissach; 1473 Wernslin Schmidt, der Vogt zu Sissach. Der Nichter saß auf dem Stuhle wie der König auf dem Thron; auf der Dingsstätte zu Nunningen mußte er sogar den einen Fuß im Bach, den andern auf dem Land haben. Sein Angesicht sollte nach der Sonne, also gegen Aufgang gerichtet senn.

Bu beiden Seiten des Richters nahmen die Beifiger, die Gerichtsfassen Plat. Ihrer waren bisweilen 7, oft 12 oder auch 7 + 12, oft gar noch mehr. Ihre Zahl bangt obne Zweifel mit dem Zeugenbeweis zusammen, und die Beiniber wurden anfangs aus den Zeugen genommen. Erft fpater mag es rathfam geworden fenn, für die einzelnen Källe auch eigne Urtheiler zu bezeichnen, welche Ginrichtung denn, als von einleuchtendem Vortheil, beibehalten worden ift. Die Gerichtsaffen bildeten aber nie einen eigenen Stand, sondern fie wurden stets fur den besondern Landtag vom Landgrafen bezeichnet. Dieser wählte fie berfömmlich aus allen Ständen, Edel und Unedel, Bürger und Bauer, Ritter und Knecht, Frei und Unfrei; ja nicht einmal bloß Landsaffen, sondern er nahm oft Männer aus andern Gauen. A. 1367 saffen am Landtage zu Siffach Manner von Olten, 1471 ju Prattelen verschiedene Bögte ab dem Schwarzwald als Beisiger: 1473 famen zu Sissach neben Leuten von Gelterkinden auch folche von Adliken und Magden aus der Herrschaft Rheinfelden vor. Doch waren es jeweilen ältere angeschene Männer, z. B. Schultheißen, Untervögte, Amtopfleger und Meier. Sie wurden in den Urfunden genannt, die Vornehmsten mit Namen, die andern mit der allgemeinen Formel: "und viel ander Leut."

¹⁸¹⁾ Dehs III. 44.

Thre Auszeichnung war bloß der Mantel über die Schulter; allein sie mußten sißen und die Beine übereinanderschlagen, das galt im Alterthum für ein Zeichen von Ruhe und Beschaulichkeit. Vielleicht rührt daher der Ausdruck überslegen für berathen. Ausstehen von ihrem Siß dursten sie nicht, das hätte den Fortgang der Verhandlung gehindert, nur beim "Bedankh" gingen sie "hinter sich." Dazu mußten sie auch nüchtern senn. Die Beisiger schworen "das "Necht zu sprechen nach ihrem besten Vermögen und Versschand, so ihnen von Gott gegeben ist, Niemand zu lieb noch zu "leid, weder um Mieth noch Gaben willen, noch aus Freundsschaft oder Haß, alle Gefährde vermieden" 182).

Bei diesem Eid wurden die Beisitzer um ihre Meinung angefragt, und dabei sprachen sie auch das Urtheil. Denn wer dem andern in seinem Urtheil folgete, und die Hand aufhob sein Urtheil zu mehren, konnte aber auf die Anspfrage des Nichters nicht sagen, was die Sache sen, oder was jener gesprochen hatte, der besserte dem Herrn Leib und Gut" 183).

Von einem rechtskundigen Schreiber des Landgerichtes findet sich in den ältern Urkunden keine Spur. Da auf denselben jedoch Urkunden gefertiget wurden, und später oft des Schreibens unkundige Landleute vorzustehen pflegten, so war die Anwesenheit eines solchen wohl erforderlich. Wie frühe der Stadtschreiber von Liestal, als einziger Notar der Landschaft, diesen Dienst versah, ist unbekannt. A. 1554 wohnte derselbe einem Landtag zu Prattelen bei. Erst 1615 findet sich die Spur eines Protokolls.

Das Landgericht hatte auch seinen Fronboten: den Lands waibel, dessen Functionen keineswegs unbedeutend waren

¹⁸²⁾ S. Landesordnung von 1611 und 1654 mss.

¹⁸³⁾ Liestaler Stadt-Rodel vom Jahr 1411, und alle spätern Landesordnungen bis in diejenige von 1757 hinab.

und dessen Zeugniß besonderes Gewicht hatte. Er bot zum Landtag, verkündete und vollzog dessen Urtheile, zog die Bußen ein, verrüfte die Friedlosen, rüfte die Versöhnten wieder ein und setzte den Flüchtigen nach. Der Landwaibel trug die Farbe des Landgrafen und führte zum Zeichen seiner Würde den Stab. Für seinen Lohn bezog er von jedem Dingpstichtigen ein Brod (das Votenbrod), für jede Verssäumniß 3 ß., von einer Person welche er ausrief 5 ß., und von Jedem den er wieder einrief 1 Pfd. um den Ruf.

Die Schranken umstand bewassnet das Volk; es nahm aber an der Nechtsfindung nur Theil, wenn es vom Nichter darum angefragt wurde, was gewöhnlich vor Fällung des Urtheils geschah.

War nun das Landgericht ordnungsmäßig bestellt, so trat der Landgraf oder sein Amtmann mit dem Gefolge in die Schranken und übergab dem Landrichter den Stab mit den Worten: "Allda besiehl (anstatt und im Namen des Sdeln "Herrn N. N. Landgrafen im Sisgan) Ich Dir, Landrichter, diesen Stab, daß Du nach Laut kaiserlicher Nechte "über das Blut richten sollst." Dieser Stab war von weißem Holz mit abgeschälter Rinde. Seiner konnte der Richter nicht entbehren, denn er war das Wahrzeichen richterlicher Gewalt. Mit ihm übernahm er sein Amt, mit ihm legte er dasselbe wieder nieder. Er gebot Stille damit, er verbannte damit das Gericht; an den Stab wurde gelobt, und das mußte dann gehalten werden, bei der Buße, durch welche das Gericht gehegt worden. Der Nichter führte seinen Stab wie der König, der Feldherr, der Bischof, der Hirt.

Wir besißen noch mehrere Urfunden, aus denen das Verfahren vor dem Landgericht uns dargestellt wird 184).

¹⁸⁴⁾ Urk. von 1367 bei Bruckner S. 1968 u. ff. Instruction und Bericht wie die peinlichen Processe auf der Landschaft geführt werden sollen. 1605. mss. (nicht felten.)

Es war dasselbe nicht wesentlich verschieden in Civil- und in Strafsachen, und bestand in einer Neihe von Urtheilen (bei flüchtigen Todschlägern bis auf 13), wodurch, nach Anhörung des Klägers und gepflogener Berathung, alle Vorfragen
entschieden und endlich zum Haupturtheil geschritten wurde.
Dieses Verfahren wurde in späterer Zeit catechismusartig
aufgeschrieben und sank so zur bloßen Förmlichkeit herab.

Die erste Frage des Nichters an die Beisitzer, bevor er niedersaß, war stets: "ob es an der Zeit sen, und ob er "also niedersitzen und richten könne?" Sie bezog sich auf die Erfordernisse, welche hinsichtlich der Zeit an die Hegung des Gerichtes geknüpft wurden. Es mußte nämlich bei Tage senn, denn die Sonne war geheiliget. Das Tageslicht war zum Gottesurtheil nothwendig, und die beiwohnenden Landsassen mußten am gleichen Tag wieder nach Haus kommen. (Daher der Ausdruck Tagsahrt für Termin.) Diese Frage bejahte der Beisitzer an den sie gerichtet war, die übrigen stimmten bei ohne Austritt, das Urtheil wurde also beschlossen, und der Landrichter setze sich.

Hannen folle, damit man im Rechten Schirm habe?" und es wurde ganz auf die vorgenannte Weise einhellig erkannt: "bei der höchsten Buße, so man zu thun habe, also daß "Jemand, der sie nicht zu erstatten vermöchte, sie bessern soll "mit einem Glied, Hand oder Fuß." Diese Bußen waren verschieden; das Wochengericht wurde oft bei 3 ß., bisweilen bei 3 Pfd., das Landgericht bei 3, oder 3×3, oder gar bei 3×3×3 Pfd. verbannt. Man nannte dieß die niedere, mittlere oder höchste Buße. War also vom Gericht auf die höchste Buße, d. h. 27 Pfd. erkannt, so hielt der Landrichter seinen Stab in die Höchst zum ersten, zweiten und dritten Mal, "auf daß Niemand rede ohne seinen Fürsprech, und es werde "ihm denn zuwörderst erlaubt!" Damit war das Gericht bes

friedet, geheiliget, verbannt. Es durfte kein Richter aufstehen, kein Unwesender sich entfernen, keine Parthei sprechen, und wer Unruhen ansing, dem mochte der Schirmherr, als einem Rechtlosen auf Leib und Leben nachjagen.

Sett wurden die öffentlichen Angelegenheiten verhandelt, welche dem Landgericht noch übrig waren, wie z. B. Beifung landesberrlicher Gerechtsame oder der Grenzen der Landgrafschaft, oder das Ungericht wurde gerügt. Ungericht, Unthat war im allgemeinen jede rechtswidrige Sandlung, im engern Sinne aber dasjenige was malefizisch war, d. h. von dem Landgericht geahndet wurde, während bloke Frevel, Friedbruch, Ungucht der niedern Gerichtsbarkeit anheimfielen. Die Verhandlungen fanden stets in Procefform ftatt. Der Landgraf, oder wer sonft etwas anzubringen hatte, trat an die Schranken und erbat fich einen Fürsprech aus der Mitte der Beisiger. war eigentlich die Sauptverson beim Procest; denn er hielt nicht bloß den Vortrag, sondern leitete ganz eigentlich den Proces. Er bat den Nichter ums Wort, er stellte seine Antrage, er motivirte und redigirte das Urtheil, und der Landrichter hatte bloß seine Unträge dem Gericht vorzulegen, welches dann darüber entschied 185). Die Wahl eines Fürsprechs war darum sehr wichtig, und wenn der Erbetene fich gegen Uebernahme dieses Amtes fträubt mit Vermelden, ger sen zu ungeschickt dazu", und durch Urtheil und Recht zu Kührung dieser Sache angehalten werden muß, so geschieht dieß nicht aus eitler Ziererei, sondern im Bewußtfenn der Wichtigkeit und Gefährlichkeit dieser Stellung. Indem er fich aber zu seinem Elienten verdingt, behält er fich stets vor: "wenn er denselben durch seine Worte miß-

¹⁸⁵⁾ Bergleiche hierüber die Ordnung für bas Hofgericht zu Basel von 1639. bei Ochs, VI. 782.

"führte, daß derselbe möge Wandel haben, von ihm an den "Andern, vom Andern an den Dritten u. s. f. bis auf den "Zehnten, desgleichen Raths und Bedankhs, so oft er dessen "benöthiget senn werde." Das wird alles bewilliget.

Zu besserer Verständigung dieses Processes mögen hier Beispiele stehen, wie es in öffentlichen Sachen, und wie es in peinlichen gehalten zu werden pflegte.

Um Donstag vor dem Sonntag Latare 1367 famen in verbanntem Landgericht zu Sissach Landgraf Sigmund von Thierstein versönlich, und zwei Gewalthaber des Landgrafen Rudolf von Sabspurg, und nahmen beide mit Urtheil einen Kürsprech. Der producirte viele Briefe früherer Landrichter über der Landgrafschaft Sisgau Rechtungen und Shehaften, wie folche von den Landfassen erkennt und ertheilt worden. Nach deren Verlesung begehrte der Fürsprech fürer von den Landsaffen zu erfahren, mas der Landgrafschaft mare? Da fragte der Landrichter diese beim Gid um: "was fie dunke, "daß der Landgrafen Rechtung sen, und ihnen gehöre?" Es wurde hierauf mit einhelligem Urtheil auf den Gid erfannt: "wie die Briefe lauteten und fie von ihren Eltern "und Vordern nie andres gehört hätten, auch felbst sich "nicht anders verstünden, so sewen jene Rechte diese zc. zc." Da nun dieses mit Urtheil und Recht einhellig ertheilt worden, und der Landrichter die Befanntnisse beschlossen, und Umfrag darum wollte gethan haben, so standen auf im Gericht öffentlich: X von der Stadt Lieftal und dazu gehöriger Dörfer, und D von des Amts Neu-Homburg wegen, nahmen beide mit Urtheil einen Fürsprech, versprachen sich mit dem und behielten fich der genannten Herrschaften Rechte und Gerichte übers Blut, boch und nah, fie wären genannt oder nicht, vor, so daß die vorgenannten Urtheile denen feinen Schaden bringen follten. Sie baten ihn auch zu fragen: " was darum Recht ware? " Er fragte beim Gid um, und es murde ertheilt: " daß genannte Stadt und Amt billig

"bei ihren Rechten bleiben, und die vorgenannten Urtheile "ihnen darin keinen Schaden bringen sollten." fragte der Landrichter noch überlaut und öffentlich: "ob "Jemand da sen, gefragt oder nicht, der diese Urtheile "versprechen, widertheilen und widerreden wollte, daß er "das thue, jum ersten, andern und dritten Mal." Weil dieß aber Niemand that, so wurden die Urtheile mit Recht beschlossen. Darauf baten noch die obgenannten Boten, an einem Urtheil zu erfahren: "ob Ihnen um das eben ge-"sprochene Urtheil nicht billig Briefe gegeben werden sollten?" Auf die Umfrage ward ertheilt: "Ja." Das forderten auch die zwei Landgrafen zu ewiger Beweisung, und ward auch ihnen zuerkannt. Endlich wurde noch gefragt: "wer die "Briefe siegeln sollte?" Es wurde beschlossen: " der Land-"richter mit seinem Insiegel." Dabei waren und sprachen ihr Urtheil: 3 Edle, 31 vom Dienstadel, 12 Burger, 3 Bauern und sonst viele andre Leute.

A. 1471 erschien vor dem Landgericht zu Prattelen Ritter Bernhard von Eptingen mit seinem Fürsprech, und rief seine abtrünnigen Leute ins Recht. Es thaten sich deren alsbald einige bervor. Der Ritter ließ nun die Urfunden verlesen, welche ihre Verpflichtungen zu ihm enthielten, und flagte noch, daß dieselben einige der Seinigen geschädiget. Die Beklagten begehrten bierauf Aufschub, um Freunde zu fuchen, welche belfen konnten sie zu vertheidigen. Um zweiten Landtag antworteten sie, auf Wiederholung der Klage: ne hätten als arme Leute noch Niemanden aufbringen fonnen, der sich ihrer annehmen wolle, da doch harte Klagen gegen fie erhoben wären. Am dritten Landtag aber, auf den diese Sache wieder war hinausgeschoben worden, begehrte ihr Kürsprech: sie möchte an eine Gütigkeit oder vor das Landgericht im Sisgau gewiesen werden; worauf denn, als der von Eptingen die Exemtion von Prattelen behauptete und seine Klage fortsette, die Beklagten aber nicht mehr antworten wollten und selbst auf dreimaliges Anrufen nicht erschienen, bloß erkannt wurde: die Sache solle zu Prattelen verhandelt werden.

War aber eine Klage und gar eine Mordklage anzubringen, so entstand die Frage: wem das Recht dazu zu= stand? Anfangs und bei Freien allerdings dem Beschädigten oder seinen Freunden, bei eigenen Leuten aber unstreitig dem Berrn allein. Die Idee einer Polizei, welche den Verbrecher verfolgt, und von Strafgerichten, welche ihn im Interesse der öffentlichen Ordnung bestrafen, ift dem altteutschen Recht fremd, und das Verbrechen zieht nur Privatrache oder einen Ansvruch auf Buße, immer von Seite des Beschädigten, seiner Familie oder seines Berrn, nach sich. Die Wahl steht beim Berletten. Er durfte aber nicht unabgefagt Rebde üben, fondern mußte drei Tage zuvor "abfagen." Ließ er fich aber auf Buffe und Besserung ein, so war das Fehderecht erloschen. Aus dieser Zeit stammt ohne Zweifel das Afylrecht, von dem wir unten noch fprechen werden 186). Allein schon Karl der Große hatte die Rehde verboten, und so fam sie nach und nach außer Gebrauch; doch geben Spuren davon durch unser ganzes Landrecht hindurch, und erhielten sich bis auf die neueren Zeiten berab. Noch der Liestaler Stadt = Rodel (von 1411) verbietet: "Sachen, davon Stöß und Spänn entstehen, zu verhandeln, "so daß Unrath davon entsteht," oder: "Sachen nicht an "den Schultheißen zu bringen, sondern zu verhandeln, darnach aus dem Ort zu weichen " und: "von Freveln, dar= "über gerichtet wird, die Besserung so klein zu erkennen, "daß es nicht zu gestatten sen, " oder: "um dem herrn die Buffe nicht zu gönnen fich nicht zu verklagen" u. f. f. Noch 1605 fam ein Vergleich über Todschlag vor; aber die

¹⁸⁹⁾ S. unten S. 415.

Obriakeit ließ natürlich das Recht darum nicht nach. Wenn auch diesen Verfügungen in späterer Zeit unverkennbar der Sinn unterlegt wurde: jedes Verbrechen muffe in feinem vollen Umfang eingeklagt werden, damit die Rechte des herrn, welcher die Bufe bezog, nicht geschmälert wurden, so waren sie der christlichen Moral ursprünglich nicht so schnurstracks entgegen, wie ein neuerer Geschichtschreiber 187) meint. Man war anfangs gewiß nur zur Klage genöthiget worden, um fich durch Bufe mit dem Gegner zu verföhnen, und seines Rechtes auf Blutrache sich zu begeben. fich derartige Bestimmungen bis in die Landesordnung von 1757 verloren, so standen sie dort nur zufällig und waren, wie vieles andre, längst veraltet. Im 15. Jahrhundert fand sich aber noch beides neben einander, die Blutrache und die Klage; doch hatten schon beide, die Freunde und der Herr, Alagrecht. Alagten jene, so ging dieß Necht auf den Leib allein, und dem Serrn fiel das Gut ju; flagte aber der Herr, so wurde ihm beides zuerkannt.

Dem Vortrag der Klage ging jedoch oft ein Aft voraus, welcher mit uralten Gewohnheiten zusammenhängt. Peinliche Gerichte hatten sich nämlich ursprünglich an Ort und Stelle der begangenen That versammelt, und im Angesicht aller Merkmale darüber gerichtet. Da dieß aber nicht immer geschehen, oft auch der Leichnam des Getödteten nicht einmal bis zum Landtag aufbehalten werden konnte, so wurde derselbe zuvor "besiehnet 1883). Der Landgraf nämlich, oder wer nun seine Stelle vertrat, Amtmann oder Landvogt, besgab sich mit sieben Männern, welche vielleicht aus der Nähe herbeigeholt wurden, an den Ort der begangenen That, vor das Haus wo der Leichnam lag. Dieser wurde auf die Gasse getragen, abgedeckt, die Wunden aufgebunden und besichtiget.

¹⁸⁷⁾ Dog. III. 184.

¹⁸⁸⁾ Bergleiche bamit Dche, VI. 782.

Es stand nun diesen Sieben zu bei Seite zu gehen und sich zu berathen, ob der Entleibte durch Streich, Stich ic. getödtet worden, und ein Wahrzeichen zu nehmen, welches man, wenn das Recht angerusen würde, statt der Bahre vor Gericht stellen könne. Mit einem neuen Messer ward also eine Hand, oder ein Stück aus der blutigen Wunde, oder eine Locke vom Haupthaar abgeschnitten, in einer neuen Lade verwahrt, und dann die Seele Gott dem Allmächtigen, der Leib aber der Erde anbesohlen. Diese Sieben traten auf Anhalten des Klägers in den Ring, legten das genommene Wahrzeichen ins Recht, und bezeugten mit einem Eid dessen Aechtheit, Alles, nachdem auf des Richters Anfrage das Gericht in einem dritten Urtheil das zu erstatten erstannt hatte.

Diesem Zeugniß ging jedoch die Klage voran. Betraf sie einen Friedbruch, eine Mordthat u. dgl. so pflegte sie lange noch mit Gerüfte oder Zeter-Geschrei erhoben zu werden. Daher wohl der Doppelsinn des Wortes Klage für actio und lamentatio. Mit Klaggeschrei wird noch heutzutage der Ausbruch des Feuers angezeigt, mit Klaggeschrei (Diebio, Mordio) wurde dem flichenden Verbrecher nachgesetz, mit Zetergeschrei über ihn vor Gericht geklagt. Im 16. Jahrhundert war diese Sitte bereits in Abgang, und man rief bloß mit erhabner Stimme den Veklagten ins Necht. A. 1605 legte vollends der klagende Obervogt seine Klage schriftlich ein, und begehrte, daß sie öffentlich ver-lesen werde.

Nach Verlesung der Klage fragte nun der Richter laut und öffentlich: "ob Jemand da sen, der darauf Antwort geben wolle zum ersten, andern und dritten Mal, mit Verssprechen sichern Geleits." Auf dieses sind nun zwei Fälle möglich: der Veklagte stellt sich, oder, was wohl öfter der Fall war, er stellt sich nicht. In beiden Fällen fährt der Process fort.

Auf Begehren des Klägers, und nach genommenem Urtheil wiederholt nämlich der Landrichter seinen Ruf feierlicher, indem er aufsteht, und den Thäter mit lauter, verftändlicher Stimme wieder dreimal ins Recht ruft. Ift auch das vergeblich, so werden auf die Frage: "was nun weiter Rechtens sen?" nach geschlossenem Urtheil drei Gassen zu den Schranken geöffnet, und bei der höchsten Bufe geboten fie offen zu behalten. Durch jede derfelben geht ein Mann in Begleitung zweier Gewaffneter, bis hinter die Volfsverfammlung, und bietet dem Angeflagten dreimal vor das erfte Landgericht, " fich auf die erhobene Rlage zu verantworten. "Also erscheine er mit Seil, wo nicht, daß nichtsdestoweniger "ergeben werde, was Rechtens ift." Zum Beweis des ergangenen Rufes bringt jeder Rufer einen Zweig, vom nächften Baume gebrochen, guruck, und berichtet: wie, wem und warum er gerufen. Erscheint dann der Thäter noch immer nicht, und Niemand seinethalb, so besiehlt der Nichter die Schranken zu schließen. Dieses Geremoniale mußte nun an drei Landtagen, von 14 ju 14 Tagen, im Amte Wallenburg sogar an allen drei Dingftätten durchgemacht werden. Bald mag also, um Rosten und Mübe zu sparen, die Sitte aufgefommen senn, den zweiten Landtag gleich mit dem erften zu verbinden, und der Kläger bittet gleich beute den zweiten Landtag zu halten, was ihm durch ein fiebentes Urtheil gestattet wird. Bei diesem und dem dritten Landtag, welcher nun aber erst 14 Tage später stattfindet, wurde der Proces wiederum gleichförmig von vorne durchgeführt, dann aber auf den Rechtsfan des Klägers und nach "Bedanth" des Gerichtes, in einem gehnten, eilften und gwölften Urtheil endlich ein Spruch gefällt, und das Wahrzeichen an Ort und Ende, wohin es gehört wieder verwahrt. Das Urtheil gegen flüchtige Todschläger mar gewöhnlich Verruf ober Nechtung.

That sich aber auf einen der ergangenen Rüfe der Bestlagte von selbst hervor, oder war er schon zuvor vom Landsgrafen habhaft gemacht und in die Schranken gebracht, so geschah bisweilen daß derselbe sogleich antwortete, oft aber erbat er sich Frist, um Freunde zu suchen, welche ihm sein Recht könnten vertheidigen helsen. Auch hierüber ward Umfrage gehalten, das Begehren aber gewöhnlich auf den zweiten, und oft von diesem auf den dritten Landtag gestattet. Denn die Freiheit galt als hohes unantastbares Gut; der Beklagte war durch Fristen, Förmlichkeit, Umständlichkeit des Beweises auf alle Art geschüßt. Bei der Verschiebung mußten aber Kläger und Beklagter für Buße und Wette Trostung geben, d. h. Sicherheit leisten.

Antwortete der Beklagte endlich einmal, so hatte auch er sich aus den Beisisern einen Fürsprech zu erbitten, welsches ihm, ganz wie dem Kläger, stets zu bewilligen war. Dieser widersprach, verantwortete, und es entstand also für das Gericht die Frage: "was bewiesen werden müsse? und "wer zu beweisen habe?"

In der Regel stand dem Beklagten zuerst der Beweis zu. Wollte er unschuldig senn, erbot er sich das zu beweisen, konnte aber den angebotenen Beweis nicht leisten, und ward gar vom Gegentheil überführt, so verwirkte er hohe Strafe, oft die Freiheit. Ebenso war der Kläger, welcher seine Anschuldigung nicht beweisen konnte scharfer Ahndung verfallen.

Als Beweismittel galten: gichtiger Mund, d. h. eigenes Bekenntniß der begangenen That, blickender Schein, nämlich der Leichnam des Getödteten oder doch ein Wahrzeichen des Verbrechens, endlich: Ertappen auf handhafter That. Lestere ward dargethan durch Zeugen oder Eid. Die Zeugen konnten fremd oder heimisch, aber es mußten unversprochene (gutbeleumdete) Personen senn, sieben an der Zahl. Daher war die Siebenzahl bei

der Wundschau, anfangs am Gericht, später bei der Mehrheit erforderlich; denn sie alle standen im Zusammenhang.
Sie mußten auf ihr Zeugniß einen Sid leisten; und wer sein
Zeugniß nicht beweisen konnte, oder unwahre Kundschaft
gab, unterlag einer schweren Buße. Beim nächtlichen Ueberfall mochte jedoch der Ueberlaufene, wenn er kein Hausgesinde hatte, den Hund an einem Strick mitbringen, der zur
Zeit im Hause war, oder die Kaße vom Heerd, oder den
Hahn vom Sedel in dem Arm, nebst drei Halmen vom Dach
und darauf schwören, daß die Sache also ergangen sen 189).

Der Eid pflegte im hohen Alterthum allein geleistet zu werden, mit Hand und Mund, an den Stab des Nichters. Später kamen Eideshelfer hinzu, d. h. man schwor in Besgleitung seiner Verwandten, welche betheuern mußten, daß sie an das Veschworene glaubten. Die Schwierigkeit solche Eideshelfer zu finden, und Furcht vor den Folgen des Meisneids entfernten die Möglichkeit des Leichtsunes. Alle Schwörenden mußten den Eid nachsprechen.

Waren die angegebenen Beweisarten unthunlich, die That dunkel, die Wahrheit zweiselhaft, so pflegte eine Probe angestellt zu werden, durch deren Ausgang das Recht, als Ausspruch des höchsten Richters an den Tag kommen sollte. Dieß war das Gottesurt heil, eine Sitte, welche zwar im Heidenthum wurzelt, aber so tief ins Leben verwoben war, daß das Christenthum sie lange dulden, ja sogar durch kirchliche Gebräuche heiligen mußte. Das Gottesurtheil fand namentlich bei Unfreien statt, Männern und Weibern, welche mancher andern Beweisart unfähig waren. Obschon seiner in allen ältern Rödeln gedacht wird (noch im 15. Jahrhundert), so sinden sich doch in der Geschichte keine Spuren davon. Nur zweier von den mancherlei Arten geschieht dort

¹⁸⁹⁾ Liestaler Stadt : Robel v. 1411, bei Bruckner S. 1096. Diese Stelle ift aus bem altern Speckbacher: Robel genommen.

Erwähnung: des Bahrgerichts ¹⁹⁰) und des Zweistampfes. Bei jenem mußte der des Todschlages Verdächztige an die Bahre treten und den Leichnam des Erschlagenen berühren. Man glaubte derselbe werde zu bluten anfangen, wenn der Schuldige sich nähere ¹⁹¹). Berühmter und edler war aber der Kampf. Er fand auch bei Hofgerichten statt, und zwar vor Meier und Vogt ¹⁹²). Was das "Umzrissen der Füße", dessen in mehrern alten Rödeln Erwähznung geschieht, bedeute, bleibt räthselhaft.

War nun auf diese Weise die Untersuchung erschöpft, so hielt der Landrichter wieder Umfrage über jeden einzelnen Punft, welcher die Instruktion anbetrifft. Der Kläger, oder beffer deffen Fürsprech stellte immer den Antrag, und diefer bestimmte die Rechtsfrage. Ganz nach Art der heutigen Geschwornen traten dann die Beisiger binter sich und nahmen einen "Bedankh." Zu einem Urtheil gehörte aufangs gewiß Einstimmigkeit der Richter; es war dieß zur Zeit, als das Gericht noch aus der geheiligten Siebenzahl, vielleicht bloß aus den sieben Zeugen bestand. Denn in der Regel entschied der durch Zeugen abgelegte Beweiß die Sache ohne Urtheil. Später, als wenigstens 12 Richter waren, begnügte man fich mit der Mehrheit. Die Beisiter fällten ihr Urtheil mit Sand und Mund, der Richter aber beschloß es mit Recht, d. h. promulgirte es, nachdem zuvor das umstehende Volk war angefragt worden: "Db Jemand da ware, er fen ge= fragt oder nicht, der das Urtheil widerreden könnte?"

Durch das Urtheil wurde nun der Beklagte entweder ledig gesprochen oder gestraft. Die Strafe bestand entweder in einer blosen Buße, Besserung, oder aber in einer

¹⁹⁰⁾ Lieftaler : Robel von 1411, bei Brudner G. 1094.

¹⁹¹⁾ Spur dieses Glaubens noch im Jahr 1684, bei Dche, VII. 350.

¹⁹²⁾ Hof-Röbel von Bubenborf, Speckbach u. a. m. Chart. Amerb. III. S. 521. 534. Bruckner S. 1249. ff.

Von, Vein. Beides fand nicht ausammen ftatt, sondern stets das eine oder das andre, immer verschieden nach der Verson, der That und den Umständen. Die Besserung war eine Entschädigung für das erlittene Unrecht, ein Kauf von Frieden, eine Verföhnung. Sie wurde gewöhnlich nach einer gewissen Tare 193) bemessen, wobei alle möglichen Arten von Vergehungen mit Bufe belegt waren. Diese variirten zwischen 3 f. und 27 Pfd., und wurden meift nach eigenen Regeln berechnet, wozu meist die Zahl 3, oft 5, seltener 7 die Grundzahl bilden. Merkwürdigerweise ift in dieser Berechnungkart die Herleitung der Buße unverkennbar. Wo mit drei dividirt wird stammt sie aus dem Volksrecht, wo das Decimalsustem zum Grunde liegt, wahrscheinlich aus dem canonischen. Dort wurden nämlich die gefallenen Bußen nach Drittheilen vertheilt 194). Manchmal, namentlich wenn fein Schade entstanden war, sanken die Buffen wieder auf 1/3 des Ansanes herab. Oft wurde auch nicht um Geld, sondern um Wachs gebüßt. Gewöhnlich ward zur Buße noch 1 Helbling geschlagen, und es heißt daber oft 3, oder 9, oder 27 Pfd. und 1 Selbl. Wahrscheinlich fam dieser Bruchtheil irgend einem Beamten zu. Konnte man die Bufe nicht erlegen, so sollte sie mit einem Glied, Sand oder Kuß, gebessert werden.

Die Pön aber hatte nichts gemein mit der Buße, sie ist eine Verurtheilung an Leib und Leben, und stammt viel-leicht noch von den alten heidnischen Opfern her. Selten gründet sie sich auf die Talion, sondern gewöhnlich auf andere Principien. Lebensstrafen waren selten. Sie bestanden

¹⁹³⁾ Sie stammt aus ben Dinghof-Röbeln z. B. von Muttenz, bei Ochs V. 57, Bubenborf, Chart. Amerb., Speckbach, bas. u. a., und ging bann über in ben Liestaler Stadt-Robel von 1411, d. Pratteler Dorf-Robel u. a. m.

¹⁹⁴⁾ S. oben S. 394.

in Sängen, Rädern und Viertheilen, seltener in der Enthauptung; diese nur durchs Schwert. Das Gericht erkannte gewöhnlich in was Gestalt die Missethat gebußt werden soll: ob mit dem Saupt oder Strang oder Im Kahre 1452 wurde ein Verräther auf dem Landtage zu Augst geviertheilt. Bu den Leibesstrafen gehörte das Sand = oder Fuß = Abhauen, wenn nämlich eines dieser Glieder die Bufe erstatten mußte, Blenden, Rafe= und Dhren=Abschneiden, Zungen-Schlizen, oft auch nur das Scheeren des hauptes. Die Drohung, einem die Augen auszustechen, ist im Mittelalter häufig. Oft wurde erkannt, daß das Gut den Leib schirmen soll und in diesem Fall blieb es bei Vermögensstrafen; bisweilen wurde auch dem herrn das Gut, den Freunden (des Geschädigten) aber der Leib zuerkannt. Um häufigsten von allen Strafen war die Nechtung. Der Straffällige murde feierlich "ver-"rufen, vom Frieden in Unfrieden, in Acht und Aber = Acht "erflärt, so daß er nirgends sicher senn solle, weder zu Was-"ser noch zu Land, in Solz und Feld, so weit der Wind wehet und sich Regen spreitet, mit Leib, Sab und Gut, "wo er das haben möchte, in- und außerhalb dem römischen "Reich." Im 16. Jahrhundert fam neben diesen Strafen das Sals-Gisen auf, namentlich gegen Widertäuferei. In Chrensachen erfolgte gewöhnlich Abbitte und Wi= derruf. Folge der meisten Strafen war Infamie, d. h. der Bestrafte murde für ein verworfener Mann, für verzahlt gehalten und hatte nicht ehrliches Begräbnif. Stock und Räfig dienten blos zur Enthaltung schädlicher Leute, bis sie vor Gericht gestellt wurden, oder für solche, welche ihre Bufe nicht zahlten.

Alle Straf = Urtheile pflegten gleich vollzogen zu werden. Der zum Tod Verurtheilte beichtete unter dem Mantel eines anwesenden Geistlichen und wurde dann dem Nachrichter übergeben. Fehlte ein solcher, so mußte wohl das Volk selbst Hand anlegen. Um Landtage zu Prattelen, als Hans Ortleder hingerichtet werden sollte, Basel aber den Henker nicht wollte verabfolgen lassen, nöthigte der von Sptingen seine eigenen Leute, Hand an dem Pferdediebe zu legen, und ihn an einem Nußbaume innert dem Etter aufzuhängen. Das Gut des Hingerichteten aber zog die Oberigkeit zu ihren Handen 195).

Nach vollzogenem Urtheil fragte gewöhnlich der Nichter: "wenn nun Jemand unterstünde diesen Tod zu rächen oder "zu ahnden, heimlich oder öffentlich, oder auch nur schaffte, "daß es gethan würde, was der verwirft haben solle?" Diesser wurde in des Gerichteten Fußstapfen erfannt. Dann aber ward das Landgericht aufgelöst, wie es gebannt worden. Der Landrichter fragte einen Beisiger im Ring: "Dieweil "der Kläger dießmal im Rechten ersättiget, ob er nun nicht, "in Gestalt er niedergesessen, wiederum ausstehen möge, und "wem er den Stab überliesen, wiederum ausstehen möge, und "wem er den Stab überliesern soll?" Darauf wurde erstannt: "daß er dieses thun, und den Stab dem, von wem "er ihn empfangen, wieder in Verwahrung geben soll." Hiersauf stand also der Landrichter auf, übergab dem Landgrassen seinen Stab, löste damit den Bann des Gerichtes, und die Versammlung ging auseinander.

Solcher Landtage wurden im 15. und 16. Jahrhunsderte noch viele gehalten 196), meist zu Sissach, öfters auch zu Wallenburg, Augst, Thürnen, Rüneburg, Prattelen, Dorsnach, Aristorf, Höllstein, einmal sogar an der Wasserfalle zu Reigoldswyl. Aus früherer Zeit fehlen die Verichte; im 17. Jahrhunderte wurden sie seltener und hörten nach dem großen Bauern-Aufruhr (1653) ganz auf.

¹⁹⁵⁾ Beisviele von 1612 bei Dche VI. 767. 485.

¹⁹⁵⁾ Brudner, Merfw., S. 1993, 1999 fig. 2130. Dche VI. 484.

Eine Berufung von Sprüchen des Landgerichtes mag lange nicht gebräuchlich gewesen senn; doch führten mehstere Umstände dazu. Einmal durften, ja mußten die Beissiser, wenn ihnen der Fall zu schwierig vorfam, sich Naths erholen. So z. B. am Landtage zu Sissach (1443), als zwischen dem Landgrafen und dem Zwingherrn daselbst, wegen des Gefechtes Streit entstand, wurde in Basel um Nath gefragt. Dann wurde ja noch jeder aus der Gemeinde aufgerufen das Urtheil zu widerreden, oder zu sch elten. Geschah dieß, was jedoch bei einhellig gefällten Urtheilen nicht gestattet war 197), so wurde bisweilen der Streit vor ein anderes Gericht gebracht, wie beim Nechtszug von den Dinghöfen; 1485 aber war schon die Appellation an den Nath zu Basel, als Landgrafen und Oberherrn, gestattet 198).

Sier ift denn auch der Ort, eines merfwürdigen Inftitutes zu gedenken, welches im Sisgau nicht selten vorkam: der Freistätten. Sie find gewöhnlich uralt. Schon im beidnischen Alterthume hatten die beiligen Saine, Tempel, Altäre der Götter das Zufluchtsrecht; nach Ginführung des Christenthums auch Rirchen, Rapellen und Klöster mit ihren Begräbnifpläßen (daber der Name Friedhof); julest wohl auch das Schloß oder der Hof des Zwingherrn, welcher das her Fronhof, oder auch Freihof hieß. Diesen Säusern blieb das Alful bis ins spätere Mittelalter, wie 3. 3. dem Freihof zu Liestal und dem Fronhof zu Bubendorf. Offenbar hängt es zusammen mit der Blutrache. Go lange Jedem gestattet war, die an ihm oder Freunden begangene Missethat selber zu rächen, mochte ein solcher Schut zweckmäßig seyn, damit der Thäter Zeit habe, sich mit feinem Begner abzufinden oder die Fehde verjähren zu laffen. Der

¹⁹⁷⁾ Erfanntnigbuch von 1484, S. 33 im Rathe-Archiv zu Bafel.

¹⁹⁸⁾ Das V. 53,

Fronhof zu Bubendorf war daher frei allen denen, welche darauf kommen, fliehen, flüchten, 3 Tage und 6 Wochen, mit alleiniger Ausnahme der Mörder, welche keine Freiheit schirmen sollte. Niemand als der Berr des Hofes allein, mochte sie da um versessene Zinse oder verwüstete Güter befummern oder vertreiben. Der Meier mußte fie verföstigen, jedoch auf ihre Kosten. Im Freihof zu Liestal genossen sogar flüchtige Todschläger ein Jahr und sechs Wochen die Freistatt; die äußere Hofthure follte daber stets in der Falle bleiben, und fein Weibel oder Amtmann durfte seinen Stab in den Freihof tragen, sondern mußte ihn draußen abstellen. Die Beste Kienberg erhielt 1276 vom Grafen von Sabspurg mit Ermächtigung des Kaisers sogar das Recht, fremde Todtschläger 1 Jahr 3 Monat und 3 Tage zu befreien 199). In dem Maaße jedoch, als die Privatfehde und die Blutrache außer Uebung kamen, verloren auch diese Freiftätten ihre Bedeutung.

VIII.

Landrecht.

Fragen wir, nach welchem Gesetz denn bei diesen Gerichten gerichtet wurde, so zeigt uns die Geschichte schon ziemlich frühe ein bürgerliches Necht mit bestimmtem Charafter, dem Volke eigenthümlich, wie Sprache, Sitte und Verfassung. Unfangs galt zwar wohl die Gewohnheit als Norm, und Nechtssäße offenbarten sich lediglich durch gleich=

¹⁹⁹⁾ Hof-Nobel von Speckbach in ber Chart. Amerb. III, S. 534. Urfunde von 1607, bei Bruckners Merkw. S. 1045. Urfunde im Soloth. Wochenblatt f. 1821, S. 26.

förmige Handlungsweise. Aber auch diese Gewohnheit hatte sich nicht ohne Einfluß älterer Gesethücher entwickelt.

Vermuthlich diente Anfangs die lex Alemannorum als Vorschrift; wenigstens fanden sich im Mittelalter noch Rechtsalterthümer vor, welche aus diesem Gesetz, oder mit ibm aus gleicher Quelle flossen 200). Auf das glemannische Gesethuch war aber befanntlich das römische Recht nicht ohne Ginfluß geblieben. Bald nach seiner Entstehung wurde, aller Wahrscheinlichfeit nach, auch bei uns der Schwabenfpiegel befannt. Die öftern Berufungen auf "faiserliche Rechte 201), find wenigstens eber auf diesen zu beziehen als auf die Constitutio criminalis Carolina. Canonisches Recht hatte durch die geistlichen Gerichte Ginfluß, und rationelle Principien waren ebenfalls von der Rechtsfindung nicht ausgeschlossen. Die geschriebenen Rechtsbücher galten jedoch weniger als Geset, denn als bloke Autorität; sie find blos als Quelle eines eigenthümlichen Gewohnheitsrechtes. zu betrachten.

Das Volksrecht wurde vor dem 14. Jahrhunderte nicht aufgeschrieben; und auch dann weder umfassend noch sustes matisch, sondern wie es der Zufall mit sich brachte. Solche Aufzeichnungen kommen zuerst in Städten vor, und knüpfen sich meist an bedeutende Begebenheiten, wie z. B. in Basel an die Pest (1348) und das große Erbeben (1356). Bei der großen Wandelbarkeit des Besitzes mochte die Nothwendigkeit sester Rechtsregeln besonders einleuchtend geworden senn. Erst später kamen auch auf den Landschaften sogenannte Rödel zu Stande, meist bloße Aufzeichnung älterer Gewohnheiten.

²⁰⁰⁾ S. oben Dote 146.

²⁰¹⁾ S. oben S. 400.

Das älteste Rechtsbuch der Landschaft Sisaau, Lieftaler Stadtrodel vom Jahre 1411 202), verdankt feine Entstehung offenbar der Stadt Basel, welche furz vorber in deren Befit gefommen war. Er enthält eine durftige Regelung des Processes, sowie auch einige Bestimmungen über Cherecht und Straffachen, in Form einer Inftruftion für den Schultheiß. Bon den 34 Artifeln desfelben, gehören aber 16 dem Bubendorfer Dinghof. rodel an, welcher wörtlich darin aufgenommen ift, selbst aber wieder für bürgerliches Recht an den Hofrodel von Biel = Benken, für peinliches an denjenigen von Speckbach (beides Höfe im chemaligen Sundgau) weist. Die ältesten Bestandtheile unseres geschriebenen Landrechtes sind mithin die Dinghof = Rödel; sie find aber nicht einzeln, sondern als Alle 15 Dinghöfe der Domstift Ganges zu betrachten. Basel hatten nämlich zu einander einen Rechtszug, und von einander wieder an einen gemeinschaftlichen Oberhof 203). Das Recht, welches dieser sprach, war also für alle gültig: gleichwie auch jeder einzelne Dinghof sein Recht auf andere Böfe anzuwenden berufen werden konnte. Sie fanden alle wieder in mannigfaltiger Berbindung mit den Sofen andrer Stifter und Rlöfter der umliegenden Gaue, so daß das Recht aller zusammen als ein gesammtes angesehen werden muß; wie es sich denn auch als solches in den fast durchweg gleichförmigen Dinghofrödeln offenbart 204). Diese Quelle enthält aber nur ein älteres, in unserer Periode beinahe verschollenes Recht. Der Stadtrodel von Lieftal wurde erst 1503 erneuert.

203) Bergleiche oben G. 394.

²⁰²⁾ Abgebruckt bei Bruckners Merfw., S. 1085 - 1088.

²⁰⁴⁾ Mehrere berselben sind abgedruckt in: J. Grimms Weisthumern. 2 Bbe. 8. 1842; 17 stehen in d. Chart. Amerb. III. 465, 511 — 571; d. Originale aber im Domprobstei: Urbar des Staatsarchives, im St. Alban: Urbar d. Kirchen: Berwaltungs: Archives u. a. O. m.

Nehnlich dem Liestaler Stadtrodel mag derjenige gewesen senn, welchen das Amt Wallenburg (1422) erhielt;
anders, wenigstens dem Namen nach, die Homburger
Mieth Drdnung. Beide sind dem Verfasser niemals
vorgekommen. Aus einer verschiedenen Quelle sloß das Statut, welches (1427) das Dorf Prattelen von seinem Zwingherrn erhielt; es führte den Titel: "Verträge, damit unstre
"armen Leute besser mit einander im Frieden leben" 205).
Ebendaselbst tras Bernhard von Eptingen mit seinen Angehörigen das Verkommniß (1460): daß sie nach freier Wahl
die Gesehe von Rheinselden, Liestal oder Muttenz annehmen
könnten, worauf diese "nach Rath und langem Bedenken"
sich für den Liestaler Stadtrodel entschieden. Doch wurden
demselben noch 34 weitere Artikel (zum Theil 1503) angehängt 206).

Die Herrschaft Farnspurg erhielt erst später (1556) einen eigenen Amtsrodel, welcher in 22 Artikeln die "Bräuche und Ordnungen der Herrschaft" über Frohnden, Erbfälle, Dienstboten, Güter=Berhältnisse, Gemächniß und Schelthändel enthält, und offenbar eine selbstständige Arbeit war, da er vom Einsinß anderer Rödel keine Spur zeigt. Dieser Amtsrodel scheint auf Verfügung des Nathes zu Basel entworfen zu senn; er wurde aber den zusammenberusenen Untervögten, Amtspslegern, Geschwornen, und den Fürnähmsten und Aeltesten Männern vorgelegt, und durch sie dem nachzuleben angelobt 207).

Den Amtsrödeln von Farnspurg und Homburg folgte (1603) als Anhang ein vom Rath zum Gesetz erhobenes "Bedenken" der zu solchen Arbeiten Deputirten 208), die Ab-

²⁰⁵⁾ Brudners Merfw. G. 196.

²⁰⁶⁾ Gib und Sagungen, b. Dorf Prattelen belangend. mss.

²⁰⁷⁾ Der Grafschaft Farnspurg Bruch und Recht v. 1556. mss.

²⁰⁸⁾ Bedenken, so UGnoo. ftellen laffen 2c. 2c. 1603. mss.

schaffung einiger Mißbräuche in Erbfällen, namentlich der Weiber, und die Zugsgerechtigkeit betreffend, in 9 Artikeln. Auch dieses wurde den Beamten und Angesehenen des Landes insinuirt.

Bald nachber, nämlich 1611, wurden zuerst die ältern Gefețe in eine "Landesordnung" für die Aemter Farnspurg, Somburg, Wallenburg und Namstein zusammengejogen 209), das Ungleichartige auszugleichen und das ältere Recht unter dem Ausflusse des Stadtrechtes zu corrigiren versucht. Dieses Geset wurde hingegen umgekehrt von den Landleuten bearbeitet, und vom Rathe blos genehmigt. enthielt 74 Artifel, fast in der Ordnung, wie die Materien in den andern Rödeln gestanden batten, und war lediglich durch Bestimmungen über Appellationen (Art. 22), Erbrecht (Art. 23 - 29, 34 - 35), Gaben und Schenfungen (Art. 30 — 33), Pfandrecht und Concurdrozef (Art. 51 — 54, 73 — 74), meift nach Analogie des Stadtrechtes, bereichert Allein obgleich es im Vergleich mit andern gleichzeitigen eine ziemlich forgfältige Compilation genannt werden muß, so wurde doch später geflagt, daß dieses Gesetz nie zur Perfection gefommen und sogar vielen Beamten unbekannt geblieben sen.

Beide, diese Landesordnung von 1611 und der Licstaler Stadtrodel von 1503 wurden 1654 nach dem großen Vauernaufruhr, erneuert 210) und zwar zum erstenmal ganz ohne Mitwirfung der Landschaft. Genaue Vergleichung zeigt aber sehr wenige, und ganz unwesentliche Veränderungen des ältern Nechtes; und der Verlust ihrer Freiheiten, welchen die Landseute stets auf diesen Zeitpunkt zurücksührten, besteht

209) Baster Landes-Ordnung v. 1611. fol. mss.

²¹⁰⁾ Land : Ordnung der Graf : und Herrschaften Farnspurg, Wallenburg, Homburg und Namstein 1654. fol. mss.; Stadt : Robel von Liestal 1654. fol. mss.

wohl eher in allmähliger Auflösung der landgrafschaftlichen Verfassung, als in der genommenen Autonomie. Beide Landsrechte wurden 1757 in "der Stadt Basel Landessordnung" ²¹¹) zusammengefaßt, einer gründlichen Arbeit des Appellationsherrn Schweighauser in Basel, welche mit andern Gesehen mehr ²¹²) die Grundlage des jeht noch gülztigen Civilrechtes der Landschaft, sowie auch eines Theiles der Strafrechtspslege ist. Merkwürdigerweise sinden sich in den beiden, aus dieser Landesordnung gestossenen und noch heute gültigen Gesehen ²¹³) Bestimmungen, welche fast wörtzlich gleichlautend sich durch alle ältern Quellen hindurch bis in jene älteste, den Hofrodel von Speckbach, hinauf verfolgen lassen ²¹⁴). Wir trugen also um so weniger Bedensen, aus allen diesen Quellen zusammenzuschöpfen, da ossenbar altes Landrecht durch alle hindurch schimmert.

Für den Eriminalprozeß gibt es noch eine Instruktion: "wie der Proceß gegen abwesende Todschläger gehalten wer"den soll", aufgezeichnet 1605 215).

IX.

Rirdliche Ginrichtungen.

Ganz getrennt von der politischen war die Kirchen-Verfassung der Landgrafschaft. Stimmen beide in manchen

²¹¹⁾ Gebr. in fol. 120 S.

²¹²⁾ Aufgezählt bei Luz, neue Merkwürd. b. Landsch, Bafel. I. S. 30. — 48.

²¹³⁾ Landes-Ordnung v. 1812. 8. Gesetz üb. Strafrechtspflege der Statth.= Verhöre v. 1821. 8.

^{214) 3.} B. E. 2. A. 1. bes Gefetes v. 1821.

²¹⁵⁾ Mss. fol. 7 S.

Punkten, z. B. den Varochien und Gemeinden, im Umfang des Amtssprengels u. a. m. überein, so ist es, weil sie sich gleichzeitig entwickelten, und gleichförmig ausbildeten.

Das Sisgau gehörte von Anfang zum Bisthum Basel, und mit diesem unter das Erzstift Besangon. Dieses Verhältniß hat demnach zu einer Zeit angefangen, wo beide, Basel und Besangon, dem gleichen Staate, nämlich Burgund (10. — 11. Jahrhundert) angehörten.

Eines der Auralkapitel des Bisthums Basel, umfaßte mit geringen Ausnahmen ganz dasselbe Gebiet wie die Landgrafschaft Sisgau. Nur Nothen fluh, dessen Zusständigkeit auch im politischen zweiselhaft war, gehörte zum Auralkapitel Frickgau; und die später Solothurnischen und bischöslichen Pfarreien an der Birs, standen im 16. Jahrhundert schon unter dem Leimenthalischen Auralkapitel. Der firchliche Sprengel wurde also offenbar erst zu der Zeit gesbildet, wo der politische schon genau ausgeschieden war.

Die Gründung unseres Visthumes rührt wahrscheinlich von den Merovingischen Königen her; seine Eintheilung in die verschiedenen Kapitel ist neuer. Wie die Könige die in der Völkerwanderung verödeten Vischofssiße herstellten, so mögen auch die Großen des Landes sich beeisert haben Kirschen zu bauen, und dem Volke zu einem Gottesdienste zu verhelsen. Im Laufe der Jahrhunderte erhickt fast jeder Weiler und Hof seine Kirche oder Kapelle, welche übrigens meist in einem schlechten Schopf bestand, ohne Diele noch Pflaster, und höchstens mit einem Verschlag darneben, wo der Messe haltende Geistliche sein Pferd anbinden konnte. Es wurden dazu nicht gerne die alten Opferstätten des heidsnischen Gottesdienstes gewählt, denn diese siehen noch heutzutage verödet 216), sondern lieber Orte an welche sich eine

^{216) 3.} B. die sogen. Seibencapellen ober Belgen = Rappelin bei Byfen, Tit= terten, Diegten.

fromme Ueberlieferung knüpfte, wie z. B. die Erscheinung der heiligen Jungfrau im Schönthal, und bei der Quelle zu Munzach, oder zu Läufelfingen das zufällige Stehenbleiben der Ochsen, welche Steine zum Kirchenbau führten, u. dergl. Seltener brachten es fromme Stiftungen zum Bau eines ärmlichen Pfarrhauses oder gar zum beständigen Unterhalt eines Priesters, und die Güter und Gefälle, welche die fränkischen Könige diesem Zwecke bestimmten, blieben selten bei ihrer Bestimmung.

Es gab also neben der bischöflichen Sauptfirche (cathedra episcopalis) in jedem Bisthume noch zweierlei Kirchen, nämlich: größere (plebes, ecclesiae baptismales), wo alle Christen eines gewissen Sprengels mit der Taufe und ben andern Sacramenten verseben werden fonnten, und fleinere (tituli minores), wo die Functionen des Presbyters nich auf den öffentlichen Gottesdienst beschränkten. erstern wurden Varochien, weil das Volf natürlich vorzüglich diejenigen Kirchen zu besuchen pflegte, wo ein regelmäßiger Gottesdienst gehalten ward. Erst allmählig mag auch den Presbytern fleinerer Titel die Ausspendung der Saframente gestattet worden fenn, was denn den Begriff von Varochialfirchen erweiterte. In Verbindung damit entwiffelte fich die Vereinigung mehrerer fleinerer und größerer Titel zu einem Rectorat. Da aber weder der Umfang der Kirchsprengel noch der Rectorate mit demjenigen der Dorfbanne oder Vogteien und Berrschaften übereinstimmt, so mag die Parochial-Eintheilung des Sprengels wohl älter fenn, als der Zerfall des Gaues in seine Berrschaften.

Obschon bereits im frühen Mittelalter fast jeder Weiler und Hof im Sisgan seine Kapelle oder Kirche besaß, so waren doch die eigentlichen Pfarrkirchen nicht häusig. Der Begriff war aber in unserer Periode bereits schon schwankend, und bei Ermangelung aller Quellen ist die Eintheilung des

Gaues in seine Parochien, und die Verhältnisse dieser zu den Filialen schwer auszumitteln.

Die alteste Rirche unserer Gegend ift ohne Zweifel diejenige von Augst, von welcher das Christenthum in die Umgegend ausgegangen seyn mag, und die daher die Mutter= firche genannt werden fann. Maternus, einer der 72 ersten Junger, soll bier auf Vetri Gebeiß zuerst das Christenthum geprediget haben, und Pantalus wird als erster Bischof dieser Kirche genannt (238). Nach ihm kommen noch 2 Bischöfe daselbst vor. In den Stürmen der Bölkerwanderung (352 - 450) vermaif'te dieser Bischofosis aber ganglich und wurde erst später (748) zu Basel wieder erneuert. Obschon Augst größtentheils, seine Kirche aber bestimmt außer den Grenzen des Sisgau's lag, so umfaßte ihr Sprengel dennoch die Dörfer Aristorf, Gibenach, Olfperg, vielleicht auch Prattelen. Erft bei der Reformation lösten fie sich von der Mutterkirche ab, und erst 1595 ward zu Aristorf eine eigentliche Pfarrkirche gebaut.

Eine der ältesten Kirchen im Sisgau ist die St. Jastobs zu Sissach. Sie war sehr lange die Pfarrfirche 6 umliegender Dörfer, früher vielleicht gar des ganzen Eptinger und Homburger Thales. Ihrer wird schon in einer Urfunde vom Jahre 858 217) gedacht. Nuch war sie nicht unbegütert und hatte außer dem Pfarrer einen Frühmesser, welcher zugleich Kaplan zu Farnspurg war, und für besondre Pfründen noch mehrere Kapläne. Die Tochterfirche St. Georg zu Rümlingen ward mit den umliegenden 4 Homburgischen Dörfern erst durch den Bischof Caspar ze Rhyn († 1502) davon getrennt und zur eigenen Pfarrei erhoben. Tennisen war schon 1430 mit Junzgen eine besondre Pfarei; aber erst 1515 erhielt die Lieb frauen fir che dasselbst einen Ehor 215).

²¹⁷⁾ S. Brudner, S. 2181.

²¹⁸⁾ Urf. bei Brudfner, S. 2285.

Als Schwester der Kirche zu Sissach galt stets diejenige von Gelterkinden, der heiligen Maria und dem heiligen Petrus gewidmet. Erst 1740 wurde Ormalingen von ihrem Sprengel ausgeschieden und mit Hemmiken und Farnspurg zur eigenen Pkarre erhoben.

Die älteste und zugleich reichste im Sisgau soll aber die St. Nicolausfirche zu Oltingen gewesen senn. Ihr Sprengel erstreckte sich auch über Wenslingen und Anwil.

Pfarrfirche der Höfe im Ostergau und der Dörfer Zeglingen und Müneberg war St. Martin zu Kirch=berg. Sie war zugleich ein Rectorat, dessen Sprengel aber nicht mehr bestimmbar ist (vielleicht für Farnspurg?).

Rothenfluh hatte sogar zwei Kirchen: St. Steffan und St. Georg, von welchen die letztere bald einging. Erstere war auch ein Rectorat, gehörte aber zum Capitel Frickgau.

Eine alte Pfarrfirche war diejenige zu Maisprach. Sie muß begütert gewesen senn, da gewöhnlich ein nachgeborner Sohn der Herschaft die Pfründe daselhst besaß. So z. B. Ludwig von Thierstein, Domherr zu Straßburg und Basel (1357). Zu dieser Kirche hatten vielleicht ansangs als tituli minores gehört: diejenige zu Bus, zu Magden und die Schloßkapelle zu Farnspurg. Im Jahre 1535 wurde Bus aber zur Pfarrei erhoben, und Maisprach derselben incorpoerirt, Wintersugen hatte schon 1234 seine eigene Pfarre.

Für den obern Theil der Grafschaft Homburg gab es nur eine Kirche, nämlich die St. Peters zu Läufelfingen; 185 Jahrzeiten waren an derselben gestiftet. 1491 wurde sie auf Verwendung ihres eifrigen Leutpriesters Audolf Brötlin neu gebaut.

Eptingen soll früher anch eine besondere Pfarrei und sogar ein Nectorat gewesen seyn. Es wurde mit seiner Kirche aber bald St. Peter zu Diegten incorporirt. Da diese Kirche auf den Ruinen des Schlosses steht, so kann sie

in ihrer jesigen Gestalt nicht sehr alt senn; doch wird schon zu Anfang des 14. Fahrhunderts ihrer gedacht.

In der herrschaft Wallenburg ift St. Veter zu Oberdorf eine der ältesten Kirchen. Sie war Mutterkirche der Kiliale St. Georg zu Wallenburg, St. Johann zu Oberdorf, St. Margaretha ju Söllstein, St. Berena gu Lampenberg, und St. Johann gu Langenbruck 219). Das Patronat hatte Graf Ludwig von Froburg (1255) dem Rloster Schönthal geschenft 220), und ein Profes vflegte dabei Leutpriester zu fenn. Zu Wallenburg hatte die Gemeinde (1447) zwar eine eigne Frühmesse gestiftet; weil die Pfründe aber feinen Priester erhalten fonnte und weder Beisteuern noch Almosen halfen, so wurden die Stiftungen dieser und anderer Kilialkapellen bei der Reformation der Mutterkirche incorporirt. Nur Langenbruck erhielt 1589 seine eigne Pfarrfirche, als die ältere St. Johannkavelle (am Wege nach Bärenweil) abgebrannt war, und das Klofter Schönthal fich aufgelöst batte.

Die St. Martinkapelle zu Titterten, und die Kirche zu Bennwil waren 1189 dem Kloster Schönthal geschenkt worden, wurden also Tochterkirchen und Filiale der jüngern Muttergotteskirche daselbst, und der Präpositus oder Rector des Klosters übernahm gewöhnlich die Seelsorge 221). Titterten ward nach der Resormation erst dem nähern St. Peter zu Oberdorf incorporirt, dann der Pfarrei Reigoldswil; Bennwil aber erhielt Höllstein und Lampenberg zugetheilt. Im Jahre 1601 war die Kirche zu Bennwil aber so klein und schlecht, daß sie namhaft ausgebessert werden mußte.

²¹⁹⁾ Urf. von 1415 im Soloth. Wochenblatt f. 1824 S. 568.

²²⁰⁾ Urf. bafelbit, S. 537.

²²¹⁾ Urfunden im Soloth. Wochenblatt f. 1824, S. 526, 545, 552.

Bu Reigoldswil foll die alteste Rirche binten am Berge gestanden haben und dem beiligen Remigius gewidmet gemefen fenn; daber der Name der Begend: St. Romen. Eine Kapelle des heiligen Silarius fand am Wege nach der Wasserfalle, und war eine Stiftung der Serren von Ramftein. Ihre Guter fielen bei der Reformation an Gilgenberg guruck. Die Armuth dieser Kirche, keinen eignen Briefter vermochte und die Pfründe nur durch benachbarte Beiftliche besorgen ließ, bewog den Vifar Brn. von Schönau D. D. und den Ritter Sans Immer von Gilgenberg, ein neues Gotteshaus ju bauen und mit Einfünften zu begaben (1513). Es fam also ein eigner Pfarrer dahin, welcher auch zu St. Romen und St. Silari den Gottesdienst versah. Später ward dieser Pfarrei Titterten, und 1545 auch Brezwil incorporirt; letteres aber 1765 wiederum zur eigenen Pfarrei gemacht.

St. Blasius zu Infen, und die Kirche der heilisgen Mutter Gottes und der 10,000 Ritter zu Busbendorf, hatten früher ebenfalls besondere Parochien gehabt, wurden aber bei der Reformation (1535) zusammengezogen ²²²). Seewen war im Jahre 1272 so arm, daß es dem Kloster Beinwil incorporirt werden mußte, welches dann fortan diese Pfarre versah. Seltisperg, Lupsingen, Nuglar, Hochwald und Gempen, bildeten ohne Zweisel mit St. Pantaleon ursprünglich eine besondere Parochie, welche aber schon 1145 dem Kloster Beinwil zustand. Nach der Reformation wurde Seltisperg Liestal, und Lupsingen Bubendorf zugetheilt.

Das Amt Liestal hatte nur zwei Pfarreien: Liestal und Munzach. Dort war St. Kathrina Pfarrkirche für das Städtchen und Lausen; St. Lorenz zu Munzach aber

²²²⁾ Urfunde bei Brucfner, G. 1744.

war die Pfarrfirche der Herrschaft Schauenburg. Diese wurde nach der Sage von fünf adelichen Geschlechtern zugleich besucht. Die Kirche zu Liestal hatte sieben Altäre und eben so viele Pfründen. St. Niclaus zu Lausen soll 1486 gebaut worden senn, blieb aber blosses Filial von Liestal, wo auch der Prediger bis auf die neueste Zeit wohnte. Erst im 17. Jahrhundert wurde der Gottesdienst von Munzach nach Frenkendorf verlegt, und erst 1765 die baufällige Kirche ganz abgetragen.

Die Kirchen zu Prattelen, zu Muttenz (St. Arbogast), zu Mönchenstein, zu Arlesheim (St. Odilie, eine uralte Stiftung), und zu Dornach waren ebenfalls besondere Pa-rochien im Sisgau.

Der Bedarf dieser Kirchen pflegte aus einem besondern Kirchenvermögen bestritten zu werden. Anfangs waren eisgene Güter dazu gewidmet, welche daher Widemb hießen, und nicht ganz selten vorkamen. So z. B. zu Zysen, zu Onolzwiler (1147) 223), St. Hilar bei Regoldswil u. a. m. Da dieß aber zum Unterhalt des Geistlichen selten hinreichte, so kam an den meisten Orten der Zehnt dazu; oft nur eine Duart, oft mehrere. Manche Pfründen wurden blos aus den Stiftungen unterhalten, welche Gutthäter gemacht hatzen. Jede Kirche war immer auf ihr eigenes Vermögen angewiesen, und verwaltete selber ihre Einkünste. Sie waren daher sehr verschieden begütert; wenige reich, viele arm. Im Jahre 1662 waren die bedeutendsten dieser Kirchengüter: Oltingen mit 110 Vrzl. Getraide u. 1650 Pfd. jährl. Einkünste,

Rümlingen	145	=	=	=	1325	=	=	=
Läufelfingen	70	=	=	=	900	=	5	=
Bubendorf	25	=	=	=	490	=	5	- 1
Gelterfinden	30	=	3	=	335	=	=	=
Kilchberg	22	=	=	=	250	=	=	3

²²³⁾ Urt. im Soloth. Wochenbl. f. 1824, S. 525.

Die Verwaltung besorgten gewöhnlich besondere Meier, Schaffner oder Pfleger, anfangs einer, dann abwechslungsweise mehrere, unter der Aussicht eines Kastvogts,
welchen der Patron und die Gemeinde, etwa noch unter Zuziehung des Vogtes zu wählen hatten. Jene bezogen die Zinse und Gefälle ihres Gotteshauses, und legten (auf Martini) darüber Rechnung ab. Ihre Velohnung war "Gott
und dem heiligen Schuppatron" anheimgestellt. Der Kastvogt
verwahrte sie und sorgte für die Vedürsnisse der Kirche.
Im Jahre 1653 — 1664 ordnete Hans Heinrich Uebelin
der Sechser zu Weinleuten diese Verwaltungen, welche früher nicht besonders gut geführt worden sehn mochten; aber
später wurden die einzelnen Kirchengüter doch alle zusammengezogen 224).

Wer die Kirche fundirt hatte, war der Kirchherr, Patron (patronus). War er Geistlicher, so mochte er den Briefter daran selbst ernennen, war er Laie, so schlug er ihn bloß dem Bischof vor. Dieses Recht behielt der Stifter gewöhnlich für fich; es hieß Collatur oder Rirchenfaß. Meistens war es mit dem Zehnt verbunden, Zehntherr mußte also nicht bloß den Beiftlichen befolden, sondern auch Kirche, Chor und Pfarrhaus unterhalten. Das Collaturrecht der meisten Pfründen im Sisgau befaß das Domftift Bafel; manche befagen die Klöster Olfverg, Beinwil, Schönthal, mehrere der Adel. Sie famen von diesen meist an Basel, wurden aber auch hier noch lange von verschiedenen Verwaltungen beforgt. Einige wenige blieben bis auf die neueste Zeit in fremden Sanden, wie g. B. der Rirchensak zu Rilchberg beim Collegiatstift Abeinfelden, derjenige ju Bus, Gelterfinden, Winterfingen bei der Commende Beuggen. Sier erwählte dann nach der Reformation

²²⁴⁾ S. darüber: Berhandlungen über die Theilungsfrage 2c. Erstes Heft. Anhang C. S. 385.

Basel den Geistlichen, präsentirte ihn aber dem Collator. Den Kirchensatz zu Zusen hatte H. Strübin von Liestal freiwillig an Basel abgetreten; dafür erhielten seine Nachkommen (1607) ein Vorzugsrecht auf die Pfründe von Bubendorf ²²⁵), und wirklich bekleideten successive sechs Strübin diese Pfarrei.

Da die Kirchen, ihrem Berhältniß jum Sprengel gemäß entweder bloß Kapellen (oratoria), oder Pfarrfirchen (plebes) find, so waren denn auch die dabei angestellten Beiftlichen Raplane oder Pfarrer und Leutpriester (parochus, plebanus). Diesen lettern lag es ob in den Parochien die beiligen Sacramente zu administriren, den Gottesdienst zu versehen, die Secksorge zu üben, den Armen hülfreich zu senn, und oft noch der Schule vorzustehen. Satten sie etwa früher eine gewisse Aufsicht über andere Kirchen gehabt, so hießen sie Rectoren 226). Neben ihnen standen oft noch Frühmeffer (Diaconi), oder Kaplane, wenn die Größe des Sprengels und die Zahl der gestifteten Jahrzeiten es nöthig machte. Den Dienst des Sacriftans versaben abwechslungsweise alle Hausväter. Oft bestanden bei den Kirchen noch Bruderschaften, wie 4. B. ju Infen diejenige des h. Blasius, ju Muttenz ju Shren der Mutter Gottes, zu Sissach u. a. D. Sie befaßen selbst Vermögen, das nach und nach zum Kirchenfond fam.

Die meisten Parochien des Sisgaus bildeten zusammen eine Ussociation unter dem Namen des Sisgauer Capietels. Zweck dieses und der übrigen Nuralcapitel des Bisethums, war Erhaltung guter Ordnung unter den Geistlichen. Es waren gegliederte Corporationen, deren Vorstand Generaldecan hieß, und welche einen Kammerer und

²²⁵⁾ Urf. bei Brudner G. 1755.

²²⁶⁾ Eine, wie uns scheint unrichtige, Erklärung bieser Ramen gibt Ochs V. 698 Note 1.

Juraten jur Verwaltung ihrer Geschäfte batten. Schon 1418 war ein Kammergut im Sisgau vorhanden, dieses fam bei der Reformation in obrigfeitliche Sande, und wurde mit dem Kirchengut vermengt, als die Landgeiftlichkeit sich mit dem Rath über die Wahl eines Archidekans nicht verftändigen konnte. Erft 1592 wurde durch den damaligen Archidekan Leonhard Strübin ein neues Kammergut gestiftet, welches bis heutzutage fortbesteht 227). Mit dem alten waren die neuen Pfarreien Lausen und Aristorf, so wie auch die Schule zu Liestal besser dotirt worden. Seine Versammlungen hatte das Capitel stets zu Siffach gehalten. Nach der Reformation, welche die Varochial=Verfassung und die firch= lichen Einrichtungen überhaupt wesentlich veränderte, gab es statt des einen Sisgauer Cavitels deren drei: das Farnspurger mit 11, das Wallenburger mit 8, und das Lieftaler Capitel mit 9 Pfarreien 228).

Die geistliche Gerichtsbarkeit in Sachen der Kirchendisciplin, Moral und Religion stand dem Bischof in seiner
gesammten Diöcese zu. Hiefür hatte er das Offizialat
und geistliche Gerichte 229), alle am Hauptort. An
deren Stelle trat nach der Reformation ein Consistorium
oder Ehegericht.

In frühern Zeiten, als das Christenthum bei dem Bolke noch wenig Eingang gefunden haben mochte, waren zur Förderung der Frömmigkeit noch hie und da Alöster gestiftet worden. Deren entstanden im Sisgau vier, und hart auf seinen Grenzen noch zwei, welche sämmtlich, als von Sisgauischem Udel gegründet und ausgesteuert und durch ihn

²²⁷⁾ S. bessen Geschichte von Pfr. Suber, bei Luz, neue Merkwurdigkeisten I. S. 55-77.

²²⁸⁾ S. das Weitere über die reformirte Kirchenversaffung bei Ochs VI. 452 sq.

²²⁹) S. oben S. 387.

bevölkert, gar wohl zu den Landesanstalten gezählt werden können.

Das älteste derselben ist Schönthal (speciosa vallis) auf dem Ober-Sauenstein. Un einer Quelle in einsamem Thale hatten nämlich Jäger des Grafen Adelbert von Froburg eine Erscheinung gehabt: die Mutter mit dem Jesus-Knaben, fixend auf einem Wagen, woran Lamm und Löwe gespannt waren. Sier baute der fromme Graf, mit Zustimmung seiner Söhne Volmar und Ludwig, nach der Sitte der Zeit ein Kloster (1130 oder 1145), stattete dasselbe reichlich aus und erwählte fich sein Kamilienbegräbnik dafelbst 230). Anfangs war es Mönchen vom Orden des beiligen Benedifts eingeräumt worden, deffen Regel man damals für die geeignetste bielt frommen Ehristenglauben und Wandel zu fördern. Auf sie folgten Benediftiner-Monnen (1336 -1411), vielleicht dieselben, welcher früher dem Spital am Ober-Sauenstein abgewartet hatten. Als diese unter der Meisterin Agnes von Soppensec so übel haushielten, daß das Kloster gänzlich reformirt werden mußte, ward es Augustiner-Mönchen eingeräumt, welche indeß ebenfalls wegen lüderlichen Wandels nach St. Peter im Schwarzwald versest wurden (1511). Für furze Zeit saßen drauf wieder Nonnen im Kloster; im großen Bauernaufruhr (1525) ward es aber geplündert und verbrannt. Fortan blieb es unbewohnt und ward endlich 1536 gang eingezogen. Lange fanden noch die Wallfahrten dahin statt, welche pabstliche Ablagbullen und Indulte (1421 und 1454) diesem Rlofter zugezogen hatten; die Burgauische Gemeinden hatten sogar häufig Kreuzgänge dabin gethan.

Das Klösterlein im Engenthal (in arcta valle) hinter Muttenz, dessen Spuren jest kaum mehr zu sinden

²³⁰⁾ S. oben S. 315 bas Weitere.

sind, soll ein Graf von Homburg (als Herr zu Wartenberg) für Sisterzienser-Nonnen gestiftet haben (1269). Es war der Abtei Lüzel unterworfen. Später bezogen Beginen dasselbe, und im Bauernaufruhr ward es ebenfalls geplündert. Doch scheinen es die Nonnen damals nicht verlassen zu haben, denn erst 1534 übergaben sie ihr Kloster der Stadt Basel. Es war eine Mutter und drei Schwestern, sie wurden mit Leibgedingen ausgestattet, bei St. Clara in Minder-Basel logirt, die Güter des Klosters aber den Bauern verstauft, die Gebäude abgetragen und die Einkünste andern Stiftungen incorporirt.

Ein Gut am Rhein in der obern Sart gelegen, wo früher schon Eremiten gewohnt haben mochten, übergab der Leutpriester von St. Ulrich ju Basel Werner von Regisheim dem Bruder Claus Brun von Freiburg, St. Vaulusordens Provinzial in Teutschen Landen, um daselbst ein Gotteshaus zu bauen (1383). Diefer Bau verzögerte fich bis 1421, wo endlich ein Rloster zu Stande fam, und eine Kirche, welche nebst der Mutter Gottes und allen Seiligen noch besonders St. Antonius und Paulus geweiht mar. Der damalige Zwingherr von Wartenberg und Muttenz, Thüring Mönch, war Schirmherr und Kastvogt; er vermehrte die Schenkungen so bedeutend, daß er für den Stifter des Alosters galt 231). Auch Basel erwies sich diesen Paulinern wohlthätig, und gab ihnen, da sie täglich dem Bettel nachzogen, einen offenen Steuerbrief (1463). Um das Jahr 1500 brannte das Rloster, welches schon damals zum Rothen Saus hieß, gänglich ab, und wurde von den Ginfiedlern verlassen. Seine Guter und Gefälle erhielt, mit Bewilligung des Pabstes Julius II. 232), das Siechenhaus

²³¹⁾ S. die Urfunde bei Burftis. cod. dipl. S. 39, 40. Luz, neue Merkw. I. 138.

²³²⁾ Urf. bei Brucfner S. 424.

bei St. Jafob; in die Gebäude scheinen sich aber die Beginen von Schauenburg eingenistet zu haben.

Das Rlofter Schauenburg, unterhalb der Muinen des alten Schlosses, war anfangs auch von Benedictiner-Nonnen bewohnt gewesen, deren Auf- und Abgang jedoch ganglich im Dunkel ift. A. 1466 wohnte Bruder Martin, Profes des Klosters Mölf (in Niederöstreich) daselbst 233): gegen Ende des Sahrhunderts befaßen es aber bereits die Beginen. Diefer Orden, nach der dritten Regel St. Bernhards, war damals fehr ausgebreitet, so daß er allein zu Basel über 20 Säufer gehabt haben soll. In Folge langer Streitigkeiten aus diefer Stadt vertrieben 234), festen fich die Beginen in der Umgegend fest und pflegten gerne von jedem Kloster Besit zu nehmen, welches etwa in Folge von Reformationen oder aus andern Gründen einging. Go batten fie fich im Engenthal, Rothenhause und zu Schauenburg festgesett, verließen die beiden lettern aber schon 1526, nachdem Schauenburg an Eglin von Offenburg verkauft, und die Monnen, 11 an der Zahl, aus dem Kaufschilling ausgesteuert worden waren.

Nur durch den kleinen Fielenbach vom Sisgan getrennt war das Kloster Olsperg. Sein Ursprung wird ins 11. Jahrhundert geset; Chadaloch, der erste Graf im Aargan, und sein Sohn sollen die Stifter, des lettern Wittwe die erste Aebtissin gewesen seyn. Den dazu gehörigen Meierhof Jglingen, welcher zwar noch in der Herrschaft Rheinfelden, aber doch im Wintersunger Dorfbann lag, überließ die Aebtissin Margaretha von Hungerstein den Beginen (1420), nach deren Aussösung er wieder an Olsperg zurücksiel.

Schulen scheint es im Sisgan lange keine gegeben zu haben, und erst später unterrichteten hie und da Beistliche

²³³⁾ B. Berleihungeallrf. bei Bruffner S. 241.

²³⁴⁾ S. Ochs III. S. 24.

die Jugend fronfastentlich einmal im Gebet. Ein Bedürfniß weiterer Kenntniffe lag nicht im Beifte der Zeit, und wer nich in Wissenschaften und Künsten etwa unterrichten wollte, dem genügten die Rlosterschulen der benachbarten Städte. Erft nach der Reformation, wo es auffiel, daß so viele junge Leute weder beten fonnten noch die Gebote Gottes wußten, ordnete der Rath zu Basel auf der Landschaft für alle 4 Wochen eine Sonntag-Nachmittags-Kinderlehre an (1533). Bald darauf ward die Schule zu Liestal verbessert, und ihrem Schulmeister noch der Brediger zu Lausen zur Ausbulfe beigeordnet (1540). Noch später, als die fo häufige Pest vom Schulbesuch entwöhnt, und das Schulwesen in Berfall gebracht batte, entschlossen sich die Devutaten zum Schulwesen nach und nach auf der Landschaft weitere sechs obrigkeitliche Schulen einzurichten. So entstanden die soge= nannten Devutaten-Schulen zu Sissach, Buften, Bubendorf, Wallenburg, Mönchenstein und Rieben (Ende des 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts). Sier wurden die Kinder blos Lesen und Schreiben gelehrt, den Religionsunterricht bebielt der Pfarrer. Dabei blieb es dann auch, und erst im 18. Jahrhundert errichteten noch andere Dörfer auf ihre Rosten sogenannte Nebenschulen, Andre fromme Stiftungen, wie z. B. Siechenhäuser gab es zu Liestal und Prattelen; Spitaler für arme Durchreisende am Ober-Sauenstein und auch zu Liestal.

X.

Auflösung der Landgrafschaft Sisgau.

Die äußere Geschichte des Sisgaues löst sich eigentlich auf in diejenige der herrschaftlichen Häuser, welche sich der landesherrlichen Gewalt bemächtiget hatten, und in die der Städte, welche an deren Stelle traten. Jene hatten sich gegenseitig auszuschließen gesucht; diese theilten sich im Besip.

Wir haben bereits gezeigt wie die Grafen von Froburg und Homburg Anfangs im Sisgau fast ausschließlich mächtig gewesen sind 235). Unbefannt ist zwar die erste Beranlaffnug jum Sturg der Lettern; die Macht Beider murde aber gewiß durch jene Rehde gebrochen, in welche der meifte Sisgauische Adel gegen den Bischof zu Basel verflochten gewefen zu fenn scheint (1296) 236). Un die Stelle der Froburge traten die Grafen von Thierstein, an die der Somburge zum Theil auch die Grafen von Sabspurg-Laufenburg. Ueberhaupt scheint das Somburgische Erbe die ganz besondre Veranlassung zur Zerstückelung der Landgrafschaft Sisgau dargeboten zu haben. Doch mochte es den Sabspurg nicht gelingen im Sisgau festen Ruß zu fassen; denn eben damals fuchte auch Destreich seine Sausmacht in diesen Vowlanden zu verstärken 237), und so verschwinden jene fast ganz von diesem Schauplat. Auf dem Schlachtfelde von Sempach blutete der Sisgauische Adel für Destreich, und seinetwegen litt auch dieses Land im Güglerfrieg (1375). Als aber fpater die Politif dieses Sauses anderte, sente es auf Bebauptung seiner Sisgauischen Bestbungen keinen Werth mehr. Vergebens waren die Versuche gewesen auch die Grafen von Nidau und diejenigen von Hochberg zu den Landesberren im Sisgau zu gesellen, und Wallenburg in ihre Sande zu bringen; vorübergebend war der Glanz des Saufes Ramstein 238), und nur furze Zeit fonnten sich die Freiherren von Kalkenstein als Landesberren im Sisgan halten; denn die Fehden dieses Adels unter sich, und hauptsächlich sein

²³⁵⁾ S. oben S. 305 sq. 311 sq.

²³⁶⁾ S. oben S. 306 und 313.

²³⁷⁾ S. oben S. 306. 332,

²³⁸⁾ S. oben S. 319 sq.

Rampf gegen die Städte hatten ihn so heruntergebracht, daß schon im 15. Jahrhundert seine meisten und besten Gerechtsame sich in den Händen des Dienstadels befanden. Selbst dem Bischof gelang es nur vorübergehend jene kaiserliche Schenkung durch den Erwerb von Liestal, Homburg und Wallenburg zum Theil zu verwirklichen. Merkwürdig bleibt aber bei diesem gegenseitigen Ningen nach der Herrschaft, daß von allen diesen Herren-Geschlechtern kein einziges Sisgauischen Ursprungs war. Die Grafen von Homburg und Thierstein waren aus dem benachbarten Frickgau, die Grafen von Froburg und die Freiherren von Falkenstein aus dem Burgau herübergekommen, und Habspurg ist gar nie einheismisch geworden.

Erst den Städten Basel und Solothurn gelang es, die zersplitterten und zerstreuten Sisgauischen Gerechtsame zussammenzubringen, und die Landgrasschaft Sisgau zum Theil wieder herzustellen. Durch ihre Gewerbsthätigkeit hatten sich diese Städte zum Wohlstand emporgeschwungen, und in der Freiheit die Krast gefunden, den Kampf mit dem Adel siegereich durchzusechten. Es fragte sich damals: wer soll herrschen, der Adel oder die Städte? Der Krieg, welchen der Adel anhob (1409—1411. 1444—1448) siel sehr unglücklich für ihn aus. Seine Besitzungen mußte er verpfänzden, und zwar gerade den Städten, welche er früher besehzdet hatte.

Nach mißlungenen Versuchen Farnspurg und Wallenburg an sich zu bringen (1460), gleichwie Eptingen, Diegten, Prattelen (1469—1475) und Mönchenstein gelang (1467—1494) es Solothurn endlich sich auf dieser Seite durch Dornach, Gempen, Hochwald, Nuglar, St. Pantaleon, Büren, Seewen und Gilgenberg auszurunden 239). Den gänzlichen und ausschließlichen Besit dieser Landestheile sicherte ihm Basel, welches als

²³⁹⁾ S. oben S. 320 - 325. 336.

Landgraf im Sisgau auch Ansprüche daran besaß, erft nach dem sogenannten Galgenkrieg (1531) feierlich zu 240). Ueber Oltingen und Nunningen verglich man sich (1528 und 1684), aber Wysen blieb bis auf neuere Zeiten unbestimmt.

Basel bingegen vereinigte den größten Theil der ehemaligen Landgrafschaft Sisgan unter seiner Herrschaft zum Canton Basel. Es geschah dieß nicht bloß durch Erwerbung des Landgrafenamtes und der verschiedenen Herrschaften, sondern auch aller im Laufe der Zeiten davon veräußerten Gerechtsame und Gefälle. Bafel hatte öfter Gelegenheit fich in deutschen und welschen Landen in den Besitz großer Ländereien zu setzen; allein um nicht den Neid mächtigerer Nachbaren zu erregen, oder weil es fich zur Behauptung eines großen Gebietes nicht fräftig genug fühlte, jog es diese bescheidene Gebietsausdehnung vor, durch welche es in Berbindung mit seinen Bundesgenossen, Bern und Solothurn, fam. Diesen Besit suchte es durch ängstlichen Auskauf des Landadels für feine Zehnten, Collaturen, Binfe und Berichte, sowie durch Berichtigung der Grenzen zu sichern, und durch Staatsvertrage zu befräftigen 241).

Nach damaligem Regierungsprincip war mit dieser Erwerbung für die Landschaft wenig Veränderung verbunden. Basel trat ganz in die Verhältnisse der Landgrafen und Zwingherren, übte bloß deren herkömmliche Rechte, achtete diesenigen der Landleute, und diese gaben nach wie vor ihre Gefälle, und leisteten die schuldigen Dienste. Lehensherr

²⁴⁰⁾ S. Urfunde im Großweißbuch fol. 372 sq.

²⁴¹⁾ Basels Rechte über ben Sisgan bestätigen: Bulle Pabst Sirtus IV. von 1482. Bulle Pabst Julius II. von 1512; b. Eibg. Lanbfriede v. 1531; b. Passauer Bertrag v. 1552; b. Religionsfriede v. 1555; b. Reichsabschied v. 1566; b. Bergleich mit dem Bischof v. 1585; b. Westphäl. Friede 1648; b. Nymweger Friede 1679; 20 J. Stillstand v. 1684; b. Ryswicker Friede v. 1697; d. Eidg. Landfriede v. 1712.

blieb der Bischof, und die Stadt war nur Pfandinhaber und Lebenträger. Von jedem neugewählten Bischof empfing das jeweilige Haupt der Stadt feierlich das Lehen, leistete den Leheneid und gab den üblichen Lehenrevers. Auf die herrschaftlichen Schlößer sette der Rath Landvögte oder Obervögte aus feiner Mitte, immer für 8 Jahre, welche die herrschaftlichen Rechte daselbst verwalteten. Manche kleine Gefälle, wie z. B. der kleine Zehnt, der Todfall, n. a. wurden jedoch erlassen. Das Land erhielt geschriebene Befete und eine geordnetere Verwaltung, und auf den damals so häufigen Kirchweihen, Freischießen und andern Freudenjugen behandelten die Burger das Landvolf eher wie Gidgenossen, denn wie Unterthanen. Die Straßen wurden verbessert, die Sauensteine fahrbar gemacht, und die Reformation durchgehends auch auf der Landschaft eingeführt 242). Und wenn die Landschaft noch in manche Kehde verwickelt und darin oft geschädiget wurde, wie z. B. in den Adelfrieg (1409-1411), den St. Jafober - Rrieg (1444-1448), den Schwabenfrieg (1499), den Galgenfrieg (1531), den dreißigiährigen (1618-1648), den spanischen Erbfolgefrieg (1709 — 1714), so war nicht immer die herrschende Stadt die Veranlassung, sondern öfter die Lage des Landes felbst Urfache dazu, und unter den frühern Landesherren hatten die Landleute die Plagen des Krieges auch öfters erfahren.

Diese Verhältnisse gestalteten sich jedoch bald ganz anders, namentlich in Folge des Ausschließungsgeistes, welchen das 17. und 18. Fahrhundert unsere Landesgeschichte chasrafterisitt. Hatte das Landvolf auch seinen angestammten Zwingherren gerne die schuldigen Pflichten geleistet, so mochten ihm diese doch schwerer fallen, als Bürger der herrs

²⁴²⁾ S. barüber Dchs V. 523, 698.

schenden Stadt, ja später bloke Sandwerker an ihre Stelle traten. Je näher fie, ihrer Bildungsstufe nach, selbst den Landleuten ftanden, je weniger sie durch angeborne Bürde das Ansehen, womit sie bekleidet waren, zu behaupten wußten, um so strenger hielten sie gewöhnlich auf den Brärogativen ihrer Stellung. Oft pflegten auch die Landvoateien als ein Mittel betrachtet zu werden, einen zerrütteten Sausstand berzustellen, und um fo strenger drang dann der Beamte auf Entrichtung der Befälle und Leiftung der Frobnden. So mard 3. 3. 1653 bitter über den Obervogt zu Farnspurg geklagt, daß er die Unterthanen ungebührlich für Frohnden und Sausdienste in Anspruch nehme, und über denjenigen von Somburg, er beziehe die monatlichen Goldatengelder 13mal im Jahr. Allein mehr noch: die gesammte Bürgerschaft betrachtete fich gerne als regierende Familie. Jeder, auch der geringste Bürger, wollte auf der Landschaft als Serr angesehen senn, und nahm besondere Shren und Standesvorzüge für fich in Anspruch. Das lag zwar im Beifte der Zeit; aber die Sandwerksaristokratie bob den Unterschied um so greller hervor, während anderwärts die Batriziate die ältern Standesverhältnisse lieber zu modifiziren suchten. Mit den Landleuten selbst war überdieß eine große Beränderung vor fich gegangen. In den bäufigen Feldzügen batten fie mit dem Burger unter derfelben Kabne gefochten, mit ihm Beute und Rubm getheilt. Diesen Kriegsleuten, welche im Kelde mit einer freiern demofratischen Regierungsweise befannt geworden, den Siegern von Granson und Murten, den tapfern Streitern bei Marianano, Pavia, Novara konnte es unmöglich gefallen, zu Hause wieder "arme Leute" zu fenn, von den frühern Genossen als Unterthanen, ia aar als Leibeigne behandelt zu werden. Zugleich ging auch in der alten Landesverfassung eine große Beränderung vor. Es war den Landleuten gar wohl befannt, daß die Berrschaft nicht unumschränft auf die Stadt gefommen war, sondern mit den berkömmlichen Beschränkungen, welche die Landtage festgesett und die Zwingherren stets anerkannt batten. Demungeachtet wurden neue Steuern und Tellen, welche die Stadtbürgerschaft sich selbst auferlegte, als billig auch auf die Landschaft ausgedehnt. Waren fie auch anfangs vom Landvolk selbit freiwillig zugestanden, und meist besondern 3wecken bestimmt, z. B. dem Bau von Festungswerken, dem Unterhalt einer Garnison u. dal., so pflegten sie doch auch nachber noch beibehalten zu werden. Das Mannschaftsrecht, welches schon unter den Landgrafen gänzlich außer Uebung gefommen war, wurde nicht bloß bergestellt, sondern auch auf Feldzüge außer Landes geltend gemacht, ja fogar zu einer steten Pflicht ausgedehnt. Die Landtage murden seltener über Landesangelegenheiten berathen, sondern immer mehr auf Uebung der Strafgerechtigkeit eingeschränkt. Selbst die Deffentlichkeit und Mündlichkeit der volksthümlichen Rechtspflege kam in Abgang. Was aber den Landmann härter drückte als der Verluft seiner politischen Rechte, das war die Ausdehnung des zünftischen Ausschließungsgeistes selbst auf die Gewerbsthätigkeit. Noch 1763 beschäftigte den Rath zu Basel ernstlich die Frage: ob und wie Sandlung, Fabrifen und Gewerbe auf der Landschaft erlaubt oder verboten senn sollte? Die Gerber der Stadt hatten bereits die Gerbereien auf der Landschaft zu unterdrücken versucht. Es war ferner den Unterthanen verboten worden fremden Wein anderswo als in der Stadt zu kaufen. Die Sennen follten feinen Ras mehr machen, sondern Butter zu Markte bringen. Den Bandwebern ward nicht erlaubt auf nähern Wegen durchs Mheinfeldische oder Golothurnische nach Basel zu geben, weil man die Concurrenz auswärtiger Bandfabrikanten fürchtete, sondern sie sollten auf Umwegen durch die Landschaft selbst geben 243). Aus den Sitten hatte protestantischer

²⁴³⁾ Ochs VII. 635 sq. VIII. 70 sq.

Eifer längst jede Aeußerung erlaubter Fröhlichkeit zu verbannen gewußt. Die Gesänge, wodurch das Landvolk, namentlich in Pestzeiten, sich zu erheitern gesucht, die Tänze und Reigen unter der Dorslinde, am Gießen oder auf Inseln der Birs, womit die Dorssügend die Abende und Festage geseiert, die festlichen Aufzüge an gewissen Tagen, das Scheibenschießen am Sonntag, alles das wurde abgestellt 244), weil es mit dem Ernst beschaulicher Lebensweise, welche man allzugerne mit christlichem Wandel verwechselte nicht bestehen zu können schien. Auf solche Weise durch keine Freuden mehr aufgeheitert, nahm das Volk jenen störrischen Geist an, welcher demselben noch jest zum Vorwurf gemacht wird.

Als der lette Landgraf im Sisgau, jener in Kehden gegen die Städte verhärtete Freiherr Thomas von Kalfenstein, auf dem Schlofe Farnspurg den Baselischen Rathsboten diese seine Herrschaft übergab, sprach er mit Thränen in den Augen: "Liebe Berren von Bafel, auf diese Stunde "übergebe ich Euch treue und willige Unterthanen, laffet fie "Eurer Gnade empfohlen fenn." Diefes Zeugnif mard nicht durch den Erfolg gerechtfertiget. Denn der Kampf der Landschaft, erft um Erhaltung ihrer hergebrachten Freiheit, dann um Gleichheit der Rechte mit den Burgern der Sauptstadt, endlich um völlige Lostrennung von derfelben, führte in den nachfolgenden vier Jahrhunderten zu fünf blutigen Emporungen. In der ersten, jenem mit dem Bundschub und Wiedertäuferunruhen zusammenhängenden Bauernfriege (1525), erwarb sich zwar die Landschaft mehrere Freiheit, jedoch nur für turze Dauer 245). Der Rappenfrieg (1591-1594), ein Bersuch jur Geltendmachung der alten Rechtsverhältnisse, welcher der herrschenden Stadt qc=

²⁴⁴⁾ Dis VI. 376 sq.

²⁴⁵⁾ Dos V. 292, 492 sq. VI. 59. Lug, neue Merfw. II. 24. sq.

fährlich werden konnte, ward durch die Geistesgegenwart eines Mannes geschlichtet 246). Erst die Niederlage des Landvolkes im großen Bauernaufruhr (1653) 247) entschied zu Gunsten der Machtvollkommenheit, wie die spätern Revolutionen zu Gunsken von Freiheit und Unabhängigkeit.

Die letten Ueberbleibsel der Landgrafschaft, nämlich die Leibeigenschaft und die Feudallasten wurden erst in neuerer Zeit aufgehoben 218).

²⁴⁶⁾ Ochs, VI. 318 sq. Luz, baf. II. S. 28 sq. Ruffs Erzählung mss.

²⁴⁷⁾ Dos, VII. S. 19 sq. Luz, baf. II. S. 39 sq.

²⁴⁸⁾ Dos, VIII. 110. Gutachten, von ber Nationalversammlung genehmigt am 9 April 1798. f. Berhandl. und Beschlüsse XIX. Stud. Anh.

Inhalt.

													Seite.
	Vorwort	٠		٠	٠	٠	٠	•	٠	•	•		277
I.	Entstehung ber Lo	indg	raff	cha	ft	Sis	gau	į.	٠	٠	•	•	280
II.	Umfang der Land								٠		٠	٠	291
III.	Bestandtheile: 1)	Fa	rnsp	ur	1	٠		٠	٠	٠	٠	٠	295
			mbu			٠		٠	٠	٠		٠	305
	3)		aller	_					٠			٠	311
			mfte									٠	319
	5)		ewer										321
	,		î\$u						150		inw	iľ	323
			ighö										_
	8)		stal						8.59	•			325
			îţu:		n							ra	
	10)		87 (1992 - CC)	-	••			2,511	,	~.	124	S	_
	11)		hau						•	•	٠	٠	329
	12)					3			•		٠	٠	330
	13)		arte			***					•	٠	332
	14)		nch							•	•	*	334
	15)			7.0	CII					٠	•	٠	$\frac{334}{335}$
	,				٠	٠		٠		٠	٠	٠	336
	16)		rnec		٠		•			٠	٠	٠	
117	17)					•			•		٠	٠	337
	Persönliche Rechts				e						٠	٠	338
V.	Citigating Citing in a									•		٠	355
V1.	Landesverfassung:							٠	٠	٠	٠	٠	370
			die					٠	•	٠.		•	376
		3)				dgra			t	uni	d	ıe	
22200			Zw	ing	hei	:rfd)	afti	en	٠	٠	•	٠	378
VII.	Die Gerichtsbarke		•			•		٠	٠	٠	٠	٠	387
VIII.	Das Landrecht .					٠		٠	٠	٠	٠	٠	416
IX.	Kirchliche Einrich								٠	٠	٠	٠	421
Χ.	Auflösung der La	ndg	raffi	chai	ft	Sis	gau	1	٠	٠	٠	•	435